



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Informationen

Die Fachzeitschrift für Schuldnerberatung

Schuldnerberatung und Glücksspielsucht

Zum besonderen Beratungsbedarf Glücksspielsüchtiger
in der Schuldnerberatung

Gottfried Beicht, Sabine Radermacher

Raus aus der Komfortzone!?

Abbau von Zugangshindernissen bei der
Schuldnerberatung im ländlichen Raum

Hauke Gollin, Volker Hertenstein

- Interview mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe BAG-S
- Eine Lanze brechen für die Forderungsüberprüfung
- Arbeitsmaterial, Veranstaltungskalender, Positionen



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

Esther Julia Binner & Claus Richter

Ratgeber



ein Ratgeber aus der Schriftenreihe der BAG-SB

Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

von Esther Binner und Dr. Claus Richter

2. überarbeitete Auflage 2014, 96 Seiten

- Das P-Konto: Grundlagen
- Die Aufhebung von Pfändungen und die Anordnung von Unpfändbarkeit
- Das P-Konto: Einrichtung, Umwandlung und Kündigungen von P-Konten
- Schutz des Grundfreibetrages
- Der Verrechnungsschutz beim P-Konto
- Der Erhöhungs- und Aufstockungsbetrag und die Bescheinigung durch die geeigneten Stellen
- Die Rolle der Vollstreckungsgerichte beim Pfändungsschutz durch das P-Konto
- Die bevorrechtigte Pfändung, § 850k Abs. 3
- Mehrfache Pfändung
- Das P-Konto in der Insolvenz des Kontoinhabers
- Das P-Konto und die Schufa
- Arbeitsmaterialien, Musteranträge, Checkliste

Preis: 14,95 Euro zzgl. Versandkosten



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Der Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenz- verfahren

Guido Stephan

Ratgeber



ein Ratgeber aus der Schriftenreihe der BAG-SB

Der Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren

von Guido Stephan

2. überarbeitete Auflage 2014, 155 Seiten

Auszug aus dem Vorwort: „Mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 hat der Gesetzgeber das Insolvenzplanverfahren auch im Verbraucherinsolvenzverfahren zugelassen. Gleichzeitig erhielten die geeigneten Stellen die Vertretungsbefugnis für das gesamte Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. [...] Auch wenn das Insolvenzplanverfahren künftig die gesetzliche Restschuldbefreiung nicht ersetzen wird, wird es einige Konstellationen geben, in denen ein solches Verfahren die bessere Lösung einer Verbraucherentschuldung als die gesetzliche Restschuldbefreiung sein wird. Es gilt daher nicht, die Augen vor dem Insolvenzplanverfahren zu verschließen, sondern offen sich mit diesem neuen Entschuldungstool auseinanderzusetzen. Dieser Ratgeber soll eine Hilfestellung sein. [...]“

Preis: 19,95 Euro zzgl. Versandkosten

Bestellungen richten Sie bitte ausschließlich per E-Mail oder per Fax an:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB), Markgrafendamm 24 (Haus SFM)
10245 Berlin, E-Mail: vertrieb@bag-sb.de, Telefax: 030-346 55 666 1

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Jahr 2018 jährt sich das Ende des Ersten Weltkrieges zum hundertsten Mal. Damit jährt sich auch ein interessanter Moment deutscher Schuldengeschichte: Vor 100 Jahren, mit dem Ende des Ersten Weltkriegs, wurden 1918 im Versailler Friedensvertrags die Reparationszahlungen in zunächst nicht genau bezifferter Höhe festgelegt. Laut Wikipedia betrug die „Gesamtsumme der durch das Deutsche Reich erfolgten Zahlungen [...] nach deutschen Angaben 67,7 Milliarden Goldmark, nach den alliierten Berechnungen nur 21,8 Milliarden Goldmark. [...] Selbst wenn die Gesamthöhe der erfolgten Zahlungen unklar bleibt, steht fest, dass das Deutsche Reich erhebliche Sachleistungen und Geldbeträge erbracht hat“, bevor im Jahr 2010, 92 Jahre nach dem Kriegsende, Deutschland die letzte Rate seiner Kriegsschulden tilgte. Grundlage der Zahlungen war der einst heftig umstrittene Artikel 231, in dem Deutschland die alleinige Schuld am Krieg anerkannte.

Kennen wir das nicht irgendwo her? Schriftliches Schuldnererkenntnis und infolgedessen ewig andauernde Zahlungen, bei denen unklar ist, was da gerade genau anerkannt wurde und wie die Zahlungen auf die Schuldsomme angerechnet werden? Und noch etwas kommt uns bekannt vor: Bei den Reparationszahlungen des Ersten Weltkriegs stellte der Versailler Vertrag eine klare Verbindung her zwischen Schuld und Schulden. Allein die begriffliche Nähe der beiden deutschen Wörter „Schuld“ und „Schulden“ legt diesen Zusammenhang nahe. In unserer täglichen Arbeit mit überschuldeten Haushalten können wir den sprachlichen Zusammenhang inhaltlich jedoch nicht immer bestätigen. Denn wer ist beispielsweise schuld an den hohen Schulden, wenn ein Gläubiger (vertreter) mehr als das Doppelte der ursprünglichen Forderungssumme einfordert, die angegebenen Kosten aber rechtlich in keiner Weise begründbar, sprich unberechtigt, und damit auch nicht durchsetzbar sind? Der Schuldner? Norbert Sutor zeigt in seinem Artikel Schritt für Schritt und eindrucksvoll, wie die Forderungsüberprüfung durch versierte Fachkräfte in der Schuldnerberatung diesen oft falsch suggerierten Zusammenhang zwischen Schuld und Schulden aufbrechen und zu einer sachlichen Lösung führen kann, bei der die Schuldfrage nicht die entscheidende ist.

Das bringt uns zu einer Mail aus der Mitgliedschaft, in der ein Mitglied sinngemäß schreibt: Ich plädiere dafür, von „Schuldenberatung“ zu sprechen, statt von „Schuldnerberatung“. Warum? Ganz abgesehen von einer geschlechtergerechten Bezeichnung und der Schwierigkeit, eine solche zu finden (sind wir dann Schuldner_innenberater_innen?), ist es doch wohl besser, den Gegenstand der Beratung zum Ausgangspunkt der Namensgebung zu nehmen: „Schulden“! Wer dazu das Argument anführt, dass „ja nicht die Schulden, sondern die Menschen beraten werden, die Schulden haben“, dem sei der Hinweis auf die Steuerberatung, die Schwangerschaftsberatung und die Rentenberatung gestattet. Immer werden die Menschen beraten und nicht die Steuern, die Schwangerschaft oder die Rente.

Bereits in der letzten Ausgabe wies Peter Kopf, der in Österreich als Schuldenberater arbeitet – dort wird seit Jahren nur der Begriff „Schuldenberatung“ verwendet – auf diese sprachliche Besonderheit hin. Uns scheint, dass der Vorschlag, in unserer Arbeit zukünftig von „Schuldenberatung“ zu sprechen, eine sinnvolle Möglichkeit darstellen könnte, die unglückliche begriffliche Nähe zwischen Schuld und Schulden etwas aufzubrechen.

Wir fragen uns: Wie denken Sie darüber?

Senden Sie uns Ihr Feedback per E-Mail an: fachzeitschrift@bag-sb.de oder teilen Sie es uns persönlich mit bei der Jahresfachtagung in Kiel, „wo die Praxis Fachlichkeit in der Schuldnerberatung diskutiert“.

Wir freuen uns auf das Wiedersehen mit vielen von Euch und Ihnen am 25. und 26. April 2018 und wünschen viel Spaß beim Lesen der aktuellen Ausgabe.

Herzliche Grüße
Vorstand und Geschäftsstelle

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

Vorstand:

Rita Hornung, Frank Lackmann, Aline Liebenow,
Alis Rohlf, Frank Wiedenhaupt, Werner Wirtgen,
Cornelia Zorn

Redaktionsleitung:

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB e.V.
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremerhaven

Bezugspreis:

Einzelbezug zu 15 Euro zzgl. Versandkosten
Jahresabonnement zu 58 Euro inkl. Versandkosten
Förderabonnement zu 200 Euro inkl. Versandkosten

Bezugsbedingungen:

Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-SB Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. Eine Abonnementkündigung muss drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Für Mitglieder ist der Bezug der BAG-SB Informationen im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Erscheinungsweise:

Das Heft erscheint vierteljährlich. Das Einsenden von Manuskripten erfolgt nur an die Verlagsanschrift. Elektronisch verarbeitete Texte senden Sie bitte unformatiert als Worddatei. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung, übernommen. Sie können nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgegeben werden. Die aktuelle Auflage beträgt 1.500 Stück. Die Anzeigenpreise entnehmen Sie bitte unseren Mediadaten.

Satz, Korrektorat und Mettage:

dambeck | GbR für Presse, Texte & Papier
Friedland in Mecklenburg

Druckproduktion:

altmann-druck GmbH
Berlin Köpenick

ISSN 0934-0297

Hinweise zum Heft:

Die BAG-SB e.V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir dennoch in einigen Artikeln auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten somit gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e.V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e.V.

Anzeigen- und Redaktionsschluss für die BAG-SB Informationen:

1. Quartal: 10. Februar
2. Quartal: 10. April
3. Quartal: 10. August
4. Quartal: 10. November

editorial	3
inhaltsverzeichnis	5
gerichtsentscheidungen	6
Für den Zeitpunkt des Scheiterns des außergerichtlichen Einigungsversuchs ist nicht schematisch auf die erste oder die letzte Gläubigerrückmeldung abzustellen	6
<i>AG Hannover, Beschl. vom 30.10.2017 – 908 IK 820/17 (rechtskräftig)</i>	
Keine Anfechtung bei Zahlungen aus dem Unpfändbaren	7
<i>AG Kassel, Urteil vom 14.11.2017 – 435 C 1558/17</i>	
Pfändbarkeit von Riester-Verträgen	7
<i>BGH, Versäumnisurteil vom 16.11.2017 – IX ZR 21/17</i>	
Zur Berücksichtigung faktischer Unterhaltspflichten bei der Pfändung	9
<i>BGH, 19.10.2017 – IX ZB 100/16</i>	
themen	11
Schuldnerberatung und Glücksspielsucht	11
<i>Zum besonderen Beratungsbedarf Glücksspielsüchtiger in der Schuldnerberatung</i>	
Was sagt die Psychotherapie?	16
<i>Wir fragen Dr. Peter Kemmer, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, Facharzt für psychosomatische Medizin und Psychotherapie</i>	16
berichte	20
Berliner Gespräche	20
<i>Interview mit Dr. Klaus Roggenthin, Geschäftsführer der BAG-S</i>	
Eine Lanze brechen für die Forderungsüberprüfung	23
Raus aus der Komfortzone!?	27
<i>Abbau von Zugangshindernissen bei der Schuldnerberatung im ländlichen Raum</i>	
Workshopbericht	31
<i>„Selbstständige in der Schuldnerberatung“</i>	
Armutsbekämpfung durch Schuldenprävention – eine Standortbestimmung	32
<i>Bericht zur Internationalen Fachtagung in Olten/Schweiz</i>	
Ein Sparschwein in der Schuldnerberatung?	36
<i>Das Sparschwein mit dem gewissen Extra</i>	
1st FLIP FinEd Summit	38
<i>Konferenz zur financial education in Wien</i>	
der advokat	40
1. Welche Fahrzeuge sind im Antrag anzugeben?, 2. (Un-)pfändbare Lohnbestandteile	40
aus dem verein	41
Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung, Positionspapier	41
<i>Anhang zum Positionspapier „Recht auf Schuldnerberatung“</i>	
Darum sind wir Mitglied in der BAG-SB	45
hier kommt der gläubiger zu wort	46
terminkalender/fortbildungen	48
jahresübersicht 2017	54

Für den Zeitpunkt des Scheiterns des außergerichtlichen Einigungsversuchs ist nicht schematisch auf die erste oder die letzte Gläubigerrückmeldung abzustellen

AG Hannover, Beschluss vom 30.10.2017
Aktenzeichen: 908 IK 820/17 (rechtskräftig)

Leitsätze der Redaktion:

1. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan kommt nur dann zustande, wenn sämtliche Gläubiger ihr Einverständnis erklären. Lehnt bereits ein Gläubiger den Einigungsversuch ab, liegt ein Scheitern vor.
2. Die Ersetzung der Zustimmung kann grundsätzlich nur im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren erfolgen. Ist für die Schuldnerberatungsstelle erkennbar, dass auch für ein solches Verfahren keine Mehrheit nach den Gläubigerrückmeldungen vorliegen wird, kann ein Scheitern bescheinigt werden.

AG Hannover, Beschluss vom 27. Dezember 2017
Aktenzeichen: 908-IK-778-17

Leitsätze von Rechtsanwalt Matthias Butenob, Hamburg:

1. Für den Zeitpunkt des Scheiterns des außergerichtlichen Einigungsversuchs im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 ist nicht schematisch auf die erste oder die letzte Gläubigerrückmeldung abzustellen, sondern maßgeblich ist allein der Zeitpunkt, den die ausstellende Stelle für das Scheitern angibt.
2. Dies bedeutet nicht, dass der bescheinigenden Stelle ein freies Ermessen zukommt. Vielmehr ist nach pflichtgemäßem Ermessen das Scheitern der Verhandlungen zu bescheinigen.
3. Spätestens nach Ablauf der Rückmeldungsfrist einschließlich einer Karenzfrist für die Postlaufzeit muss die ausstellende Stelle eine Entscheidung treffen, ob ein Scheitern vorliegt.
4. Das Gericht ist auch berechtigt zu prüfen, ob die ausstellende Stelle ihr Ermessen zur Bescheinigung des Zeitpunkts des Scheiterns offensichtlich überschritten hat.

Anmerkung von Rechtsanwalt Frank Lackmann, Bremerhaven:

Bereits im BAG Info Heft #4_2017 hat sich Rechtsanwalt Matthias Butenob ausführlich mit der Frage des Scheiterns des außergerichtlichen Einigungsversuchs und die Folgen für die Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO beschäftigt. Auf den Beitrag wird daher nochmals ausdrücklich verwiesen. Beide Beschlüsse des AG Hannover sind insoweit zustimmungswürdig, als sie der Schuldnerberatungsstelle die Prüfung überlassen, wann ein Einigungsversuch gescheitert ist. Zwar kann diese Prüfung nicht willkürlich erfolgen (z. B. Ändern des Datums des Scheiterns, weil die Beratungsstelle die Frist verpasst hat), allerdings kann es gute Gründe dafür geben, dass das Scheitern erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist, z. B. weil noch mit einzelnen Gläubigern nachverhandelt wurde und eine berechtigte Aussicht auf Erfolg der Verhandlungen bestanden hat (vgl. auch FK-InsO-Grote/Lackmann, 9. Auflage 2018, § 305 Rn. 14).

Die Ansicht des AG Hannover, dass die Bescheinigung der Schuldnerberatungsstelle überprüfbar ist, ist nicht unumstritten, da das Gericht eigentlich nur die Vollständigkeit der Unterlagen zu überprüfen hat. Allerdings muss es dem Gericht bei offensichtlichen Zweifeln an der Richtigkeit der Bescheinigung möglich sein, diese zu überprüfen (vgl. FK-InsO-Grote/Lackmann a. a. O., Rn. 13). Dies ist daher nur bei offensichtlich falschen, weil klar gegen die Intention des § 305 Abs. 1 Nr. 1 verstoßenden Bescheinigungen der Fall. Erfolgt dann keine Beanstandung der Bescheinigung durch das Gericht, so würde dies den Sinn und Zweck der Vorschrift unterlaufen.

Pfändbarkeit von Riester-Verträgen

BGH, Versäumnisurteil vom 16.11.2017 – IX ZR 21/17

Das in einem sogenannten Riestervertrag angesparte Kapital ist unpfändbar und damit nicht massezugehörig, wenn das Kapital aus gefördertem Altersvorsorgevermögen, geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträgen oder gezahlten Zulagen stammt und der Vertrag zum Zeitpunkt der Pfändung förderfähig war, ein Antrag auf eine Zulage für die entsprechenden Beitragsjahre bereits gestellt war und die Voraussetzungen für eine Zulage (§§ 83 ff. EStG) vorlagen oder eine Zulage bereits gewährt worden war. Der Riestervertrag muss nicht zusätzlich die Voraussetzungen des § 851c ZPO erfüllen.

Anmerkung von Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund

Diese Entscheidung des 9. Zivilsenats des BGH kommt angesichts der vom Instanzgericht vertretenen sehr deutlichen Mindermeinung nicht überraschend, macht aber deutlich, dass es die pauschale Aussage „Ein Riestervertrag ist unpfändbar“ nicht gibt. Zunächst ist nur Kapital geschützt, das aus Altersvorsorgevermögen, geförderten Altersvorsorgebeiträgen oder gezahlten Zulagen stammt. Hat der Schuldner zusätzliche Zahlungen geleistet, sind

diese nicht geschützt. Des Weiteren muss der Vertrag zum Zeitpunkt der Pfändung, der dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entspricht, förderfähig gewesen sein, ein Antrag auf eine Zulage für die entsprechenden Beitragsjahre muss bereits gestellt sein und die Voraussetzungen für eine Zulage müssen vorgelegen haben oder eine Zulage muss bereits gewährt worden sein. Schuldner und ihre Berater sollten das Vorliegen dieser Voraussetzungen vor dem Insolvenzantrag abklopfen, um das Kapital in einem bestehenden Vertrag nicht zu gefährden. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist das Kapital geschützt, auch wenn der Vertrag die Bedingungen des § 851c ZPO nicht erfüllt, der Schuldner den Vertrag also vor Erreichen des 60. Lebensjahres oder des Erreichens des Ruhestandes kündigen kann. Schuldner können daher das im Riestervertrag liegende Kapital als geschützten Notgroschen ansehen, den sie nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens bei Bedarf auch anders als für die Altersvorsorge einsetzen können. Hierbei sind dann allerdings mögliche Rückforderungen der Förderungen und Zulagen sowie steuerliche Aspekte zu beachten.

Keine Anfechtung bei Zahlungen aus dem Unpfändbaren

AG Kassel, Urteil vom 14.11.2017 – 435 C 1558/17

Amtlicher Leitsatz:

Eine Zahlung auf eine Geldbuße unterliegt dann nicht der Insolvenzanfechtung, wenn sie unstreitig aus dem unpfändbaren Einkommen des Insolvenzschuldners geleistet wurde.

Anmerkung von Rechtsanwalt Frank Lackmann, Bremerhaven:

Die Entscheidung des AG Kassel ist von großer Bedeutung für die Beratungspraxis, weshalb sie hier im Volltext abgedruckt ist. Lehrbuchartig legt das AG vorliegend dar, warum bei Zahlungen aus dem unpfändbaren Einkommen des Schuldners niemals eine Gläubigerbenachteiligung vorliegen kann, sodass eine Anfechtung des Insolvenzverwalters gegenüber dem Gläubiger bzgl. Zahlungen, die im Vorfeld

der Insolvenz an diesen (aus dem Unpfändbaren) geleistet wurden, ausscheiden muss. Der BGH hat mit seiner Entscheidung vom 7. April 2016 – IX ZR 145/15; so auch schon BGH, Urteil vom 10. Juli 2014 – IX ZR 280/13 bereits deutlich gemacht, dass bei Zahlungen aus dem Unpfändbaren keine Gläubigerbenachteiligung im anfechtungsrechtlichen Sinne entstehen kann. Das bedeutet, dass der Schuldner im Vorfeld der Insolvenz existenzbedrohende Verbindlichkeiten aus seinem unpfändbaren Einkommen bedienen kann, ohne zu fürchten, dass der Insolvenzverwalter die Zahlung später anfecht und die Forderungen – mit allen Konsequenzen – wiederaufleben. Zu den existenzbedrohenden Verbindlichkeiten gehören z. B., die Geldstrafe und Geldbuße, der Mietrückstand, Schulden bei Krankenkassen oder Arbeitgebern. In der Praxis ist erkennbar, dass Insolvenzverwalter Zahlungen des Schuldners aus dem unpfändbaren Einkommen so gut wie nie anfechten (wohl in Kenntnis der Rechtslage).

Aus dem Tatbestand:

Der klagende Insolvenzverwalter begehrt im Wege der Insolvenzanfechtung die Rückzahlung von Geldern, die der Insolvenzschuldner an den Beklagten entrichtet hatte.

Der Insolvenzschuldner hatte aufgrund eines Bußgeldbescheides im Ordnungswidrigkeitenverfahren an den Beklagten 1.044,70 Euro zu zahlen. Einziehende Behörde ist das Regierungspräsidium Kassel, welches die Gerichtskasse Kassel damit beauftragte, über den Gerichtsvollzieher die Geldbußen einzutreiben. Zuzüglich der Vollstreckungskosten des Gerichtsvollziehers zahlte der Insolvenzschuldner an den Gerichtsvollzieher im Zeitraum zwischen dem 28. Februar 2013 und dem 23. Juli 2013 insgesamt 1.087,10 Euro. Letzterer kehrte hiervon 1.044,70 Euro an das Regierungspräsidium aus. Aufgrund Beschlusses vom 5. Februar 2016 des Amtsgerichts Wiesbaden – 10 IN 384/15 wurde über das Vermögen des Insolvenzschuldners das Insolvenzverfahren eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt. Mit Schreiben vom 29. Februar 2016 erklärte der Kläger die Anfechtung dieser Zahlung gemäß §§ 129 Absatz 1, 133 Abs. 1, 143 Abs. 1 InsO. Zwischen den Parteien steht außer Streit, dass die Zahlungen aus dem pfändungsfreien Einkommen des Insolvenzschuldners erfolgten.

Der Kläger ist der Ansicht, der Beklagte habe die vom Insolvenzschuldner durch die vorgenannten Zahlungen beabsichtigte objektive Gläubigerbenachteiligung billigend in Kauf genommen. Der Schuldner habe mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz gehandelt, da ihm seine Zahlungsunfähigkeit zumindest bewusst gewesen sei. Hier von habe der Beklagte gewusst, da die Geldbußen in Ratenzahlungen an den Gerichtsvollzieher erfolgten, mithin nur zur Abwendung vom Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom 28. Februar 2013 angedrohter weiterer Vollstreckungsmaßnahmen.

Der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1.044,70 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 5. Februar 2016 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte stellt ein eigenes vorsätzliches Handeln in Abrede. Aus dem Umstand der Ratenzahlung auf die Geldbußen könne nicht geschlossen werden, dass Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bestehe. Die vollstreckende Behörde könne nicht erkennen, ob ausbleibende Zahlungen auf Zahlungsunfähigkeit oder auf Zahlungsunwilligkeit beruhen. Darüber hinaus sei der Begriff der Zahlungsunfähigkeit im Ordnungswidrigkeitenrechts anders definiert als im Insolvenzrecht. Dies führe dazu, dass dann, wenn noch Zahlungen aus dem unpfändbaren Einkommen möglich sein, dies nicht zur Zahlungsunfähigkeit im Sinne des Ordnungswidrigkeitenrechts führe.

Gründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

Die Anfechtung des Klägers mit Schreiben vom 29. Februar 2016 betreffend die Zahlungen des Insolvenzschuldners auf die vom Beklagten einzutreibenden Geldbußen geht ins Leere, weil die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 InsO nicht vorliegen.

Das Gericht kann es dahingestellt sein lassen, ob der Insolvenzschuldner bei den Zahlungen im Jahr 2013 eine Gläubigerbenachteiligungsabsicht hatte und ob der Beklagte davon Kenntnis hatte. Denn im vorliegenden Fall ist eine Gläubigerbenachteiligung bereits deswegen ausgeschlossen, weil die Zahlungen unstrittig aus dem unpfändbaren Einkommen des Insolvenzschuldners erfolgten. Dies hat der Kläger selbst dem Beklagten mit seinem Schreiben vom 15. September 2016 mitgeteilt (Bl. 57 d. A.). Aus diesem Umstand folgt, dass den Gläubigern des Insolvenzschuldners bereits von vornherein kein Nachteil entstehen konnte. Denn diese haben lediglich Zugriff auf den pfändbaren Teil des Einkommens des Insolvenzschuldners bzw. auf dessen pfändbare Habe. Die Rückzahlung der mit dieser Klage geforderten Beträge würde also nicht der Masse zugute kommen, sondern wäre zwingend wieder dem Insolvenzschuldner zu gewähren, weil es sich um unpfändbares Vermögen handelt. Die Insolvenzanfechtung kann jedoch nicht dazu dienen, die Massegläubiger dadurch besser zu stellen, dass ihnen auf diesem Wege Teile des geschützten Vermögens bzw. Einkommens des Insolvenzschuldners zur Verfügung gestellt werden, auf die sie ohne Insolvenzanfechtung gerade nicht rechtmäßig zugreifen könnten.

Dabei berücksichtigt das Gericht auch, dass der Schuldner einer Geldstrafe oder einer Geldbuße aufgrund einer strafrechtlichen oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verurteilung bzw. eines Bußgeldbescheides auch befugt ist, aus seinem unpfändbaren Einkommen Zahlungen zu leisten. Dies ist bereits deswegen anzunehmen, weil er dadurch weitergehende Nachteile abwenden kann, beispielsweise die Verhängung einer Erzwingungshaft gemäß § 96 OWiG.

Denn eine solche kann auch dann verhängt werden, wenn er seine Zahlungsunfähigkeit nicht dargetan hat. Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 96 Abs. 1 Nr. 2 OWiG ist nämlich nicht bereits dann gegeben, wenn eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne des Insolvenzrechts (§ 17 InsO) anzunehmen ist. Im Rahmen des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts ist eine solche dann anzunehmen, wenn unter Anspannung aller gegebenenfalls auch überobligatorischen Kräfte der Schuldner einer Geldstrafe oder Geldbuße diese auch nicht jedenfalls in kleinsten Raten begleichen kann. Deswegen ist eine Schmälerung auch des unpfändbaren Einkommens in einem solchen Falle noch zumutbar und möglich. Die Bemessung des unpfändbaren Einkommens im Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht ist deswegen auch so zu verstehen, dass derartige Zahlungspflichten in die in den dort einschlägigen Vorschriften genannten Beträge jedenfalls abstrakt einfließen.

Zur Berücksichtigung faktischer Unterhaltspflichten bei der Pfändung

BGH, 19.10.2017 – IX ZB 100/16

Der Pfändungsfreibetrag ist nicht deshalb zu erhöhen, weil der Schuldner mit einer nicht unterhaltsberechtigten Person in einer sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft zusammenlebt und diese wegen Zurechnung seines Einkommens nicht hilfebedürftig ist.

Anmerkung von Rechtsanwalt Frank Lackmann, Bremerhaven

Der BGH beschäftigt sich in dieser Entscheidung mit der viel diskutierten Frage, ob die sog. faktischen Unterhaltspflichten (ggü. nichtehelichen Lebenspartnern und Stiefkindern) bei der Lohn- bzw. Kontopfändung zu berücksichtigen sind oder nicht. In der Rechtsprechung wird

Obwohl es nach den vorstehenden Erwägungen nicht mehr darauf ankommt, merkt das Gericht vorsorglich an, dass der Kläger auch die Kenntnis des Insolvenzschuldners von seiner Zahlungsunfähigkeit nicht hinreichend dargetan hat. Zwar hat der Kläger insoweit unwidersprochen vorgetragen, dass zum Zeitpunkt der Zahlungen an die Beklagte andere Verbindlichkeiten nicht bedient wurden, obwohl diese zur Zahlung fällig waren. Er hat jedoch nicht dargetan, dass der Insolvenzschuldner auch objektiv nicht in der Lage war, diese zu bedienen. Um eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO feststellen zu können, bedarf es der Erkenntnis, dass der Schuldner objektiv auch nicht mehr in der Lage ist, fällige unstreitige Verbindlichkeiten zu bedienen. Alleine aus dem Umstand der ausgebliebenen Zahlungen lässt sich bei Unkenntnis über die sonstigen Einkommens-Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht schließen, dass er auch in diesem Sinne zahlungsunfähig war. Dies führt dazu, dass erst recht nicht der Schluss möglich ist, dass ein anderer Gläubiger wie hier das beklagte Kenntnis von einem gleichwohl bestehenden Gläubigerbenachteiligungsvorsatz hat bzw. haben kann.

diese Frage uneinheitlich beantwortet. So gehen einige Gerichte davon aus, dass die faktischen Unterhaltspflichten bei der Pfändung Berücksichtigung finden müssen (z. B.: LG Braunschweig, 13.12.2016 – 6 T 691/16; LG Essen, 04.09.2014 – 7 T 285/14; LG Hamburg, 09.10.2013 – 326 T 50/13; OLG Frankfurt, 04.07.2009 – 24 U 146/07). Andere Gerichte verneinen die Berücksichtigung (z. B. LG Münster, Beschluss vom 31.01.2017 – 5 T 30/17).

Der BGH hat sich in der o. g. Entscheidung auf den ersten Blick der ablehnenden Haltung des LG Münster angeschlossen, indem er anführt, dass der Pfändungsfreibetrag nicht deshalb zu erhöhen ist, weil der Schuldner mit einer nicht unterhaltsberechtigten Person in einer sozi-

alrechtlichen Bedarfsgemeinschaft zusammenlebt. Allerdings schiebt der BGH nach, dass dies (zunächst) nur dann der Fall ist, wenn die Bedarfsgemeinschaft durch die Pfändung nicht hilfebedürftig wird. Der Fall, den der BGH zu entscheiden hatte, war denkbar ungünstig, um die Frage der faktischen Unterhaltspflichten zu klären. Denn die Bedarfsgemeinschaft hatte nach Abzug der Pfändung durch das Einkommen des Schuldners und Unterhaltszahlung des leiblichen Vaters für die Kinder genügend Geld. Eine sozialhilferechtliche Bedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft konnte aufgrund der vorhandenen Einnahmen nicht festgestellt werden. Daher ist die Entscheidung des BGH grundsätzlich zunächst nicht zu kritisieren.

In der Beratungspraxis finden sich aber viel häufiger folgende Fälle:

Lebt z. B. ein Schuldner mit einem Nettoeinkommen von 2.000 Euro mit seiner nicht-ehelichen Lebensgefährtin und deren zwei Kindern zusammen, so bilden sie eine sozialrechtliche Bedarfsgemeinschaft. Aufgrund dessen ist der Schuldner nach dem Sozialgesetzbuch verpflichtet (§ 9 Abs. 2 S. 1 SGB II), sein Einkommen zur Deckung des Lebensbedarfs für die Bedarfsgemeinschaft einzusetzen. Auch aus § 20 SGB XII ergibt sich, dass zwischen Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen. Wenn der Schuldner im Beispielsfall nun gepfändet würde, so würde die Lohnpfändungstabelle mit der Spalte 0 Anwendung finden. Das würde bedeuten, dass beim Schuldner 606,34 Euro gepfändet würden. Von den verbleibenden 1.393,66 Euro müsste er also den Lebensunterhalt für sich, seine Lebensgefährtin und deren zwei Kinder bestreiten. Das dürfte unstreitig nicht ausreichen, sodass es nun zwei Möglichkeiten gibt.

1. Der Schuldner und seine Bedarfsgemeinschaft beantragen weitergehende Sozialleistungen nach dem SGB II oder

2. Man berücksichtigt die Lebensgefährtin und deren zwei Kinder bei der Pfändungsberechnung als „faktische Unterhaltspflichten“ und stellt den gesamten zu errechnenden sozialhilferechtlichen Bedarf pfändungsfrei.

Nach Ansicht des Autors muss die Lösung im Zwangsvollstreckungsrecht gesucht werden. Denn in der heutigen Zeit kann es keinen Unterschied machen, ob jemand gesetzlich oder faktisch (aufgrund einer sozialhilferechtlichen Vorschrift) zum Unterhalt verpflichtet ist.

Der BGH hat die in dem Beispielsfall dargestellte spannende Konstellation nach Ansicht des Verfassers nicht entschieden, da (auch in den Urteilsgründen) stets der Zusatz kommt: „und diese (die Bedarfsgemeinschaft) wegen Zurechnung seines Einkommens nicht hilfebedürftig ist“.

Es wäre daher äußerst spannend, wie der BGH sich positioniert, wenn durch die Pfändung Sozialhilfebedürftigkeit entsteht. Zugegeben: Der BGH kann auch, wenn er diesen Fall zu entscheiden hat, dem Gesetzgeber die Lösung dieser Frage überlassen und auch in diesen Fällen dem Schuldner keinen erhöhten Pfändungsfreibetrag zubilligen. Dann müssen der Schuldner und seine Bedarfsgemeinschaft (um in dem o.g. Beispielsfall zu bleiben) ergänzende Leistungen nach dem SGB II beantragen. Ganz ausgeschlossen ist aber eine Berücksichtigung faktischer Unterhaltspflichten durch den BGH bei durch die Pfändung eintretender Sozialhilfebedürftigkeit nicht, sodass sich Anträge nach § 850f Abs. 1 Lit 1c) ZPO nach Ansicht des Verfassers weiterhin lohnen.

(Zusatz: In der Zeitschrift ZVI, Ausgabe 11-2017 befasste sich der Autor Frank Lackmann in seinem Aufsatz ausführlich mit der Frage der Berücksichtigung von Stiefkindern und nicht ehelichen Lebenspartnern bei Lohnpfändung und Insolvenz. Leider haben sich Aufsatz und o. g. BGH-Entscheidung zeitlich überschritten.)

Gottfried Beicht, Sabine Radermacher

Schuldnerberatung und Glücksspielsucht

Zum besonderen Beratungsbedarf Glücksspielsüchtiger in der Schuldnerberatung

Einleitung

Bei einer Entschuldung spielt die Höhe der Schulden keine ausschlaggebende Rolle. Mit dem gleichen Einkommen kommt man gleich schnell oder langsam über den Schuldenberg, ob dieser nun zwölftausend Euro beträgt oder zwölf Millionen. Schwierigkeiten bereiten allenfalls bestimmte Schuldenarten und es ergibt sich im Zusammenhang mit unserem Thema die Frage: Gibt es Besonderheiten in der Schuldenstruktur Glücksspielsüchtiger?

Schuldenregulierung ist außerdem in der Schuldnerberatung nicht das Wichtigste und sie ist auch nicht eilbedürftig! Ratsuchende versuchen zwar regelmäßig die Berater_in zu schnellen Verhandlungen mit ihren Gläubiger_innen zu drängen, weil sie ein weiteres Auflaufen von Zinsen und Beitreibungskosten zusätzlich zur Hauptschuld sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen befürchten. Das, was Schuldner_innen letztlich zur Schuldenregulierung aufbringen müssen, orientiert sich jedoch im Regelfall nicht an der Schuldenhöhe, sondern ausschließlich an ihrem Einkommen und gegebenenfalls Vermögen. Es ist außerdem so, dass „uneinbringliche“ Forderungen für Gläubiger im Laufe der Zeit an Wert ver-

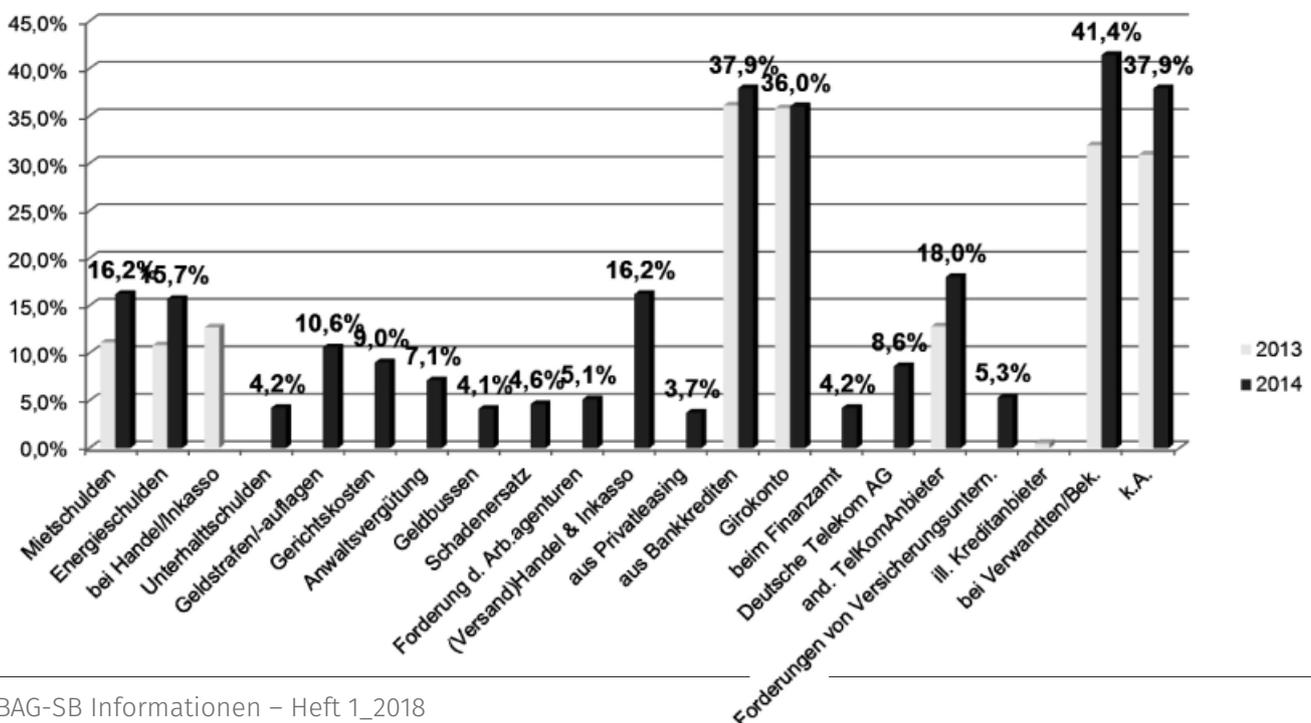
lieren, sodass man bei einem gewissen Alter einer Forderung einen günstigeren Vergleich aushandeln kann, als bei einer „frischen“ Forderung. Die Zeit spielt also regelmäßig für die zahlungsunfähigen Schuldner_innen. Auch durch Unterstellungen von Zahlungsunwilligkeit und Drohungen mit „unangenehmen Folgen“ seitens der Gläubiger sollten sich Berater_innen von solchen Prioritäten fundierter Schuldnerhilfe nicht abbringen lassen. Diesen Punkt halten wir deshalb für wichtig, weil eine psychosoziale Beratung Zeit braucht. Bei abhängigen Glücksspieler_innen kann diese Zeit z.B. für eine Therapie genutzt und der häufig verloren gegangene Umgang mit Geld neu trainiert werden. Bei Eheproblemen kann eine zusätzliche Eheberatung stattfinden und bei gesundheitlichen Problemen kann z.B. eine Kur die vordringlichere Maßnahme sein. Außerdem können in der gewonnenen Zeit Budgetberatungen und andere zur Rückfallprävention geeignete Beratungen stattfinden.

Gibt es eine typische Schuldenstruktur bei Glücksspielsüchtigen?

Die Antwort zur eingangs gestellten Frage kann der folgenden Grafik entnommen werden:

Pathologisches Glücksspiel, Anamnestische Daten: Schuldenkategorien

Quelle: Universitätsmedizin Mainz, Ambulanz für Spielsucht.



Im Unterschied zu anderen Überschuldeten-Gruppen fällt auf, dass bei den meisten spielsüchtigen Überschuldeten

a) Schulden bei nahestehenden Personen wie Verwandten, Freunden, Kollegen oder auch anderen Spielern vorhanden sind und dass diese sogar den größten Schuldenberg bilden.

Befremdlich finden Kolleg_innen aus der Glücksspiel-suchtberatung auch das Phänomen, dass

b) Banken ihre Kredite und oft zusätzliche Kreditkarten allzu leichtfertig und ohne ausreichende Sicherheiten auch an Glücksspielsüchtige vergeben. Diese sind dort zwar als solche nicht unbedingt bekannt, Glücksspielern werde es aber viel zu leicht gemacht, mithilfe von Bankkrediten an Geld zu kommen. Eine strengere Prüfung von Sicherheiten sei aber gerade bei dieser problematischen Kundengruppe wünschenswert.

Die langjährige Beratungserfahrung in der allgemein zugänglichen Schuldnerberatung zeigt allerdings, dass Banken auch bei anderen Personengruppen relativ großzügig im Konsumentenkreditbereich handeln. Ihre Risikofreude ist nicht einmal durch die Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gesunken, das von manchen Gläubiger_innen durchaus als Enteignung gesehen wird.

Eine weitere Besonderheit ist das Vorkommen

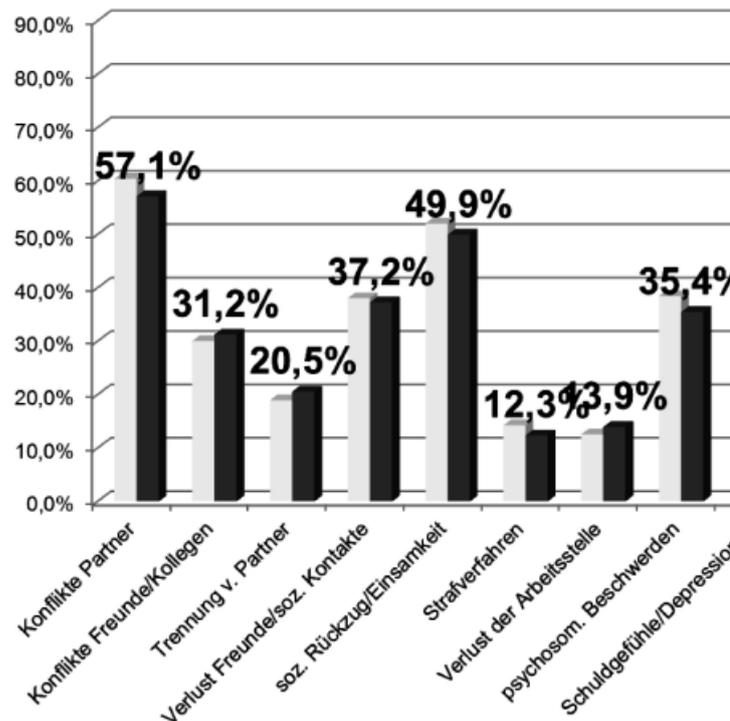
c) überproportional vieler „deliktischer“ Forderungen, die aus Kreditbetrug, Internetbetrug oder vorsätzlicher Vertragsverletzung herrühren können. Bei Kreditaufnahme werden z.B. falsche Angaben über die Bonität gemacht, es werden z.B. Nebeneinkünfte hinzugelogen, im Internet werden Waren verkauft, die nicht geliefert werden oder es werden Handys auf Raten gekauft, um sie sofort weiterzuverkaufen und den Ratenvertrag nicht zu erfüllen.

Schulden bei nahestehenden Personen verursachen einen ungleich höheren sozialen Druck, wenn sie nicht beglichen werden können, als z.B. nicht bezahlbare Kreditschulden bei einer Bank. Die Schulden bei nahestehenden Personen

werden wegen der Bedrohung der Beziehung als drückender empfunden. Forderungen aus Delikten können die unangenehme Nebenwirkung strafrechtlicher Sanktionen haben. Hinzu kommt noch, dass die Glücksspielsüchtigen noch mehr darauf bedacht sind, die Fassade der Solventen, die allenfalls einen kurzzeitigen finanziellen Engpass überbrücken müssen, um jeden Preis aufrechtzuerhalten. Sie setzen sich damit unter zusätzlichen Druck, was äußerst kräftezehrend ist.

Zu den Auswirkungen von patholischem Glücksspiel auf Familien

Eine Erhebung bei den Regionalen Fachstellen für Glücksspielsuchtprävention und Beratung in Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2014 zeigt die vielfältigen negativen Folgen von Glücksspielsucht:

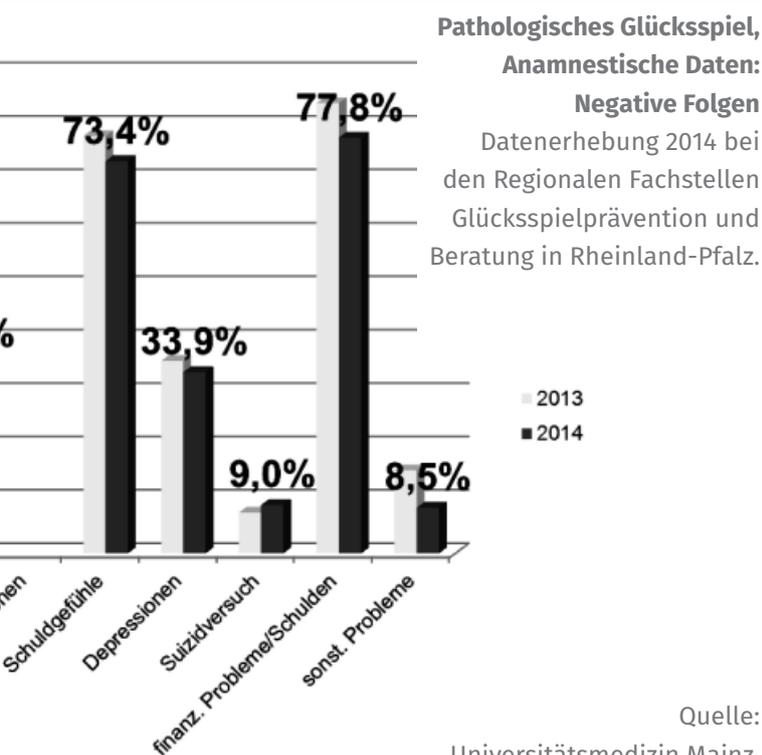


Einer Ratsuchenden war nach der Trennung von ihrem Mann ein hoher Schuldenberg aus einem gemeinsam aufgenommenen Kredit geblieben. Die Schilderung ihrer Erlebnisse¹ kann die destruktiven Auswirkungen pathologischen Glücksspiels auf Familien veranschaulichen:

¹ Beicht: Zusammenfassung des Interviews am 15.08.2016 mit Nora T. (Namen geändert).

Olaf F. und Nora T. lernen sich 1995 kennen. Nach ca. einem halben Jahr beziehen sie eine gemeinsame Wohnung, weil Nora die ehemalige eheliche Wohnung nach Scheidung von ihrem zweiten Mann verlassen muss. Sie ist noch sehr mit dieser Trennung beschäftigt und froh, dass sie bei Olaf Unterstützung findet. Nora bringt aus zwei vorherigen Ehen drei Kinder mit in die Beziehung. Olaf hat mit einer früheren Freundin einen Sohn. Es gibt berufliche Nähe, beide sind in der Altenpflege tätig. Erste Anzeichen, dass mit ihrem neuen Partner etwas nicht stimmt, nimmt Nora ca. eineinhalb Jahre nach Bezug der gemeinsamen Wohnung wahr. Er ist gelegentlich aggressiv, auch gegenüber dem jüngsten Stiefsohn. Nora heiratet Olaf trotzdem. Erst zwei Jahre später erfährt sie durch einen zufällig gefundenen Kontoauszug von Olafs enormen Schulden. Die bisherigen Auffälligkeiten verdichten sich zu ihrem Verdacht, er verbringe viele Abwesenheitszeiten in Spielhallen.

Dass er alte Menschen bestiehlt, die er eigentlich pflegen soll, taucht in seinen Zeugnissen nicht auf, sodass er nach wiederholten Entlassungen wegen solcher Diebstähle immer wieder schnell neue Arbeitsstellen findet. In seinen „klaren Momenten“, wie Nora es nennt, beginnt er sogar mehrfach Therapien, bricht sie aber immer wieder ab. Manchmal geht er von der Therapiesitzung direkt in eine Spielhalle. Als die Spielhallen noch um ein Uhr nachts schließen, kommt er um 1:15 Uhr nach Hause. Als es einige Jahre später 24-Stunden-Öffnungszeiten gab, oft erst morgens um fünf Uhr, um dann seine Arbeit zu schwänzen. Bei Besuchen bei Freunden oder Verwandten hält er es nicht länger als eine Stunde aus und will möglichst schnell wieder nach Hause, wo er sich auf den Balkon zurückziehen kann, in sein Spielerparadies, um auf seinem Laptop zu „daddeln“. Er scheint dann in eine andere Welt abgetaucht zu sein. Nach sechs Jahren hält Nora es nicht mehr aus und lässt sich scheiden. Wiederholt steht Olaf danach wieder vor ihrer Türe, wenn er eine Wohnung oder Freundin verloren hat, schwört Besserung und sie nimmt ihn wieder auf. In den Zeiten dazwischen gehen bei ihr gelegentlich nachgesendete Mahnschreiben von Gläubigern ein.



Quelle:
Universitätsmedizin Mainz,
Ambulanz für Spielsucht.

Es kommt so weit, dass Olaf seinen Mietanteil nicht mehr zahlen kann. Er schwankt zwischen weinerlichem Verhalten, wo er sich vermeintlich reuevoll als Mistkerl bezeichnet, der so eine nette Frau nicht verdient habe, und aggressivem Verhalten mit übelsten Beschimpfungen und später auch körperlichen Attacken.

Als besonders fatal wirkt sich aus, dass Olaf zunächst seinen Vater um Geld anbettelt und ihn später, als Betteln nicht mehr hilft, mit Aussagen erpresst wie: Er komme ins Gefängnis, wenn er nicht sofort eine bestimmte Geldsumme zahle. Der Vater zahlt. Nora berichtet, Olaf sei als Kind der Lieblingssohn seines Vaters gewesen. Dafür, dass sich der Vater immer wieder dem psychologischen Druck des Sohnes zu beugen schien, hat sie keine Erklärung. In Gesellschaft gibt Olaf immer den Strahlemann, ist charmant, zuvorkommend und gut angezogen, seine Fassade ist perfekt. Diese Fassade aufrechtzuerhalten, ist aber so anstrengend für ihn, dass er hinterher oft regelrecht „zusammenklappt“, wie Nora es ausdrückt. Danach befragt, warum sie ihn immer wieder aufgenommen hat, antwortet Nora: „Seine Reue und Besserungsversprechen waren ernst gemeint. Er hatte Niemanden außer mir, zu dem er gehen konnte, wenn er total unten war.“ Vor eineinhalb Jahren hat sie es dann doch noch geschafft, sich aus diesem Wechselbad der Gefühle zu befreien und sich von Olaf zu trennen. Geblieben sind ihr 30.000 Euro Kreditschulden, die sie noch sieben Jahre lang abzahlen muss. Das auch nur, weil es ihr in zähen Verhandlungen mit der Bank gelungen ist, einen gemeinsamen Kredit

häftig teilen zu lassen. Die psychischen Schäden, die Olaf ihr und ihrem jüngsten Sohn zugefügt hat, bezeichnet sie als irreparabel. „Es war die Hölle“ fasst sie ihr Erlebtes zusammen.

Wodurch kann Glücksspielsucht bedingt sein?

Eindeutige oder gar singuläre Gründe oder Auslöser für eine Glücksspielsucht hat man bisher nicht gefunden. Häufig benennen Betroffene schon in früher Kindheit erste Kontakte zum Glücksspiel. Wenn sie z. B. sonntags vom Vater beim Frühschoppen in der Kneipe mit ein paar Pfennig vor dem Spielautomaten „geparkt“ wurden. Auch der kulturelle Hintergrund spielt oft eine wichtige Rolle. Gerade in den arabischen Ländern hat das Glücksspiel einen völlig anderen Stellenwert in der Gesellschaft als bei uns und ist tief in der Tradition verwurzelt. Andere Betroffene entfliehen der Einsamkeit mit dem Weg in die Spielhalle. Hier werden sie hofiert und haben Ansprache. Ob dies allerdings Auslöser einer Suchterkrankung sein können, ist wissenschaftlich noch nicht geklärt. Es scheinen aber bei dieser „nicht stoffgebundenen“ Sucht ähnliche Faktoren zu sein, wie bei der Entstehung „stoffgebundener“ Süchte. Für die Schuldnerberatung sind allerdings eher die typischen Verhaltensweisen oder Wesensmerkmale von abhängigen Glücksspieler_innen interessant, denn mit diesen ist die Beratung konfrontiert und auf diese muss sie reagieren.

In der Literatur werden meist drei zusammenwirkende Komponenten genannt, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial bergen: a) Die individuellen Faktoren beim Spieler, b) das soziale Umfeld und c) die Verfügbarkeit des Suchtmittels. In vielen Beschreibungen finden sich zur Charakterisierung von Spielsüchtigen: Sie neigen zu impulsivem Verhalten, können ihre Gefühle schlecht kontrollieren und sind in Konfliktsituationen schnell überfordert. Es kann natürlich nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass solche Eigenschaften unweigerlich in eine Spielsucht münden. Die genannten Wesenszüge sind jedoch bei Spielsüchtigen überproportional häufig anzutreffen.

„Bei vielen Suchtkranken fehlt das Selbstwertgefühl und sie haben große Schwierigkeiten im Umgang mit ihren eigenen Emotionen sowie emotionalen Beziehungen.“² Der fehlende Selbstwert führt zu Hilflosigkeit im Umgang mit Realitäten. „Pathologisches Spielen ist daher der Ausdruck einer Persönlichkeit, der es an Struktur mangelt und die mit narzisstischen Problemen zu kämpfen hat.“³ Das Spielen kann dann den Wunsch nach Schutz und Stabilisierung erfüllen und die Spielhalle bietet bei der Flucht vor den täglichen Problemen ein Zuhause. Glücksspielsüchtige neigen unseren Erfahrungen nach dazu, ihr ganzes Leben zu spielen. Sie sind häufig Meister im Organisieren und Verheimlichen. Daher ist es auch für Angehörige so schwierig diese, Suchterkrankung frühzeitig zu bemerken.

Zum Zusammenwirken von Glücksspielsucht und Überschuldung

Der Spieler schämt sich ohnehin schon wegen seiner Spielsucht und wird mit der Zeit Meister darin, sowohl diese als auch seine Zahlungsunfähigkeit zu verschleiern. Er glaubt tatsächlich, er habe „alles im Griff“ und versucht dieses Selbstbild nach außen zu kommunizieren. Die wahren, sowohl psychischen, als auch finanziellen Verhältnisse werden geschickt verschleiert. Zu dieser Verschleierungstaktik gehört es auch, neue Löcher aufzureißen, um alte zu stopfen und immer neue Wege zu finden, um an „Spielgeld“ zu kommen. Zu solchem wird bei ihm das reale Geld, denn einen realistischen Bezug zu Geld hat er längst verloren, manchmal auch nie gehabt. Jede_r natürliche Schuldner_in spürt die Verpflichtung, ihre/seine Schulden zurückzahlen zu müssen. Der Verpflichtungsdruck wird vom Privaten umso stärker empfunden, je wichtiger die Beziehung zum Gläubiger ist, also stärker z. B. gegenüber Verwandten und Freund_innen als gegenüber Fremden. Beim Spieler oder der Spielerin ist der Druck spielen zu müssen, und damit das vorhandene Geld anderweitig einzusetzen als zur Schuldentilgung, jahrelang größer als der Verpflichtungsdruck zur Schuldenregulierung. Gleichzeitig steigt aber auch der soziale Druck enorm, das Gesicht zu wahren und die Beziehung nicht zu verlieren. Familienangehörige fallen oft aus allen Wolken, wenn sie erfahren, dass ihr Familienmitglied spielsüchtig ist und das oftmals schon lange. Einen weiteren Schock beschert es, wenn die desolante finanzielle Lage bekannt wird. Häufig ist es auch so, dass die/der Spiel-

² spielsucht-therapie.de: Ursachen von Spielsucht
Download am 03.11.2016: www.spielsucht-therapie.de/ursachen-von-spielsucht.

³ Ebd.

süchtige die Haushaltsfinanzen zu regeln hatte und die Angehörigen durch ihre/seine gekonnten Verschleierungen keinen frühzeitigen Einblick darin nehmen konnten.

Die eigene Beteiligung zur Verlängerung der aktiven Spielphase durch Nichtwahrnehmen und indirekte Unterstützung des Suchtverhaltens als Co-Abhängige_r wird häufig nicht gesehen oder unterschätzt. Erschwerend kommt es hinzu, wenn die/der Spielsüchtige Alleinverdiener_in ist und die Familie in starker finanzieller Abhängigkeit von ihr/ihm lebt. Dass Co-Abhängige Kreditverpflichtungen mit unterschreiben, ist keine Seltenheit. Ihnen wird dazu häufig vorgegaukelt, sie dienten löblichen Zwecken, nämlich z. B. einer Autoreparatur oder der Ablösung von Altkrediten. Selbst wenn eine Ehe nach dem Aufdecken dieser Parallelwelt in die Brüche geht, ist man infolge der aufgehäuften Schulden weiter miteinander verbunden, wie das Fallbeispiel exemplarisch zeigt. Die destruktiven Auswirkungen der Glücksspielsucht auf das familiäre Umfeld sind deshalb auch in der Schuldnerberatung besonders zu beachten. Ebenso wie die Familien anderer Überschuldeter, sind auch die von Glücksspielsüchtigen von tiefgehenden psychosozialen Krisen geschüttelt. Wegen der oft jahrelang praktizierten Verheimlichungen und Verschleierungen von Spielsucht und Überschuldung können ihre familiären Bindungen nach Entdeckung jedoch in noch weitaus größerem Maße gefährdet sein. Außerdem leben Abhängige und Co-Abhängige oft in einer Art symbiotischer Verflechtung, in der Geld und Schulden sowie die Kommunikation darüber ein wichtiges Bindemittel sein können.

Wir wissen aus der Schuldnerberatung seit Langem, dass das Thema Geld und insbesondere das Thema Schulden eine wichtige Klebefunktion für Beziehungen haben kann. Es ist manchmal das einzige Thema, über das man noch kommunizieren und damit die Beziehung aufrechterhalten kann. Eine zu rasche Entschuldung würde möglicherweise dieses Gesprächsthema wegnehmen und damit vielleicht auch die Beziehung beenden. Es ist deshalb ein Grundgesetz in der Schuldnerberatung, immer den Beziehungsaspekt von Schulden zu beachten und mit Ratsuchenden daran zu arbeiten. In der Glücksspielsucht geht der Geldverlust mit dem Verlust gesunder Beziehungen einher. Wir betonen dies deshalb, weil das Rückgängigmachen von Geldverlust, also eine Entschuldung, den Beziehungsverlust nicht gleichzeitig rückgängig machen kann.

Umgang mit der Doppelbelastung durch Glücksspielsucht und Überschuldung in der Beratung

Mit Offenheit hinsichtlich der Überschuldungssituation kann in der Schuldnerberatung Glücksspielsüchtiger aufgrund jahrelanger Übung in Verschleierungstaktik nicht gerechnet werden. Außerdem mangelt es den meisten Glücksspielsüchtigen an Selbstdisziplin, Struktur, Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit. Häufig beschäftigen wir uns bei jedem Beratungstermin mit neuen oder neu „aufgetauchten“ alten Schulden. Auch die Bemühungen dazu, einen Überblick über dubiose Kreditumschuldungen, Kreditkartenzahlungen und selbstständig ausgehandelte Zahlungsvereinbarungen mit Gläubigern über Kleinstraten zu erhalten, nehmen viel Zeit in Anspruch. Mit solchen Kleinstraten wird praktisch nie eine Schuldenregulierung erreicht, sie zeigen aber einmal mehr den großen Ideenreichtum in den Verschleierungstaktiken von Spielsüchtigen. Existenzsichernde Maßnahmen können zwar regelmäßig ergriffen werden und werden von Ratsuchenden auch dankbar angenommen. Bei längerfristigen Entschuldungsprozessen ist jedoch immer Vorsicht geboten! Ohne eine vorherige Therapie bzw. eine gesicherte Abstinenz ist ein Entschuldungsversuch meist vergebliche Liebesmüh.

Leider neigen manche Helfenden dazu, ihren Rat- oder Hilfesuchenden so schnell wie möglich „Steine aus dem Weg zu räumen“, für sie zu handeln, statt sie zu selbstständigem Handeln anzuleiten, bei deren Defiziten zu verharren, statt ihre Stärken zu entwickeln und zu nutzen, sie also zu unterfordern, manchmal auch zu bevormunden. Solche „Fürsorge“ scheint insbesondere bei finanziellen Notlagen erforderlich, weil die ja besonders drücken. Für langfristige Lerneffekte sind sie jedoch meist ungeeignet. So wird es regelmäßig bessere Lerneffekte bewirken, Ratsuchende verschiedene notwendige Verfahrensschritte selbst ausführen, also z. B. eine Gläubiger- und Forderungsübersicht oder einen Insolvenzantrag selbst ausfüllen zu lassen. Die Anleitung zu strukturier-tem und zielgerichtetem Handeln fängt in der Schuldnerberatung schon damit an, Ratsuchende ihre Unterlagen selbst sortieren und die Schreiben an ihre Gläubiger selbst schreiben zu lassen. Sie bekommen dann nämlich eher einen Überblick über ihre Verschuldungssituation und oft erstmals das Gefühl, Struktur gefunden und Irrendetwas bewirkt zu haben. Manchmal ist es sogar eine

Zustimmung eines Gläubigers zu einem Schuldenbereinigungsplan. Gleichzeitig wird dadurch geübt, Zeit und Geduld aufzubringen, um eine fundierte Schuldenregulierung zu erreichen. Auch das ist ein ganz wichtiger Lerneffekt. Ratsuchende erfahren, dass die Schuldenregulierung nicht eilt, existenzsichernde Maßnahmen ausgenommen, sondern dass es viel wichtiger ist, individuelle Lösungen zu finden, bei denen die finanziellen Belastungen durchgehalten werden können. Der Unzuverlässigkeit und Oberflächlichkeit kann man nur begegnen, indem man das Einhalten von Absprachen, z. B. zum Beibringen benötigter Unterlagen, umso konsequenter einfordert. Die Standardfrage in der Schuldnerberatung beim Erstellen einer Forderungsübersicht: „Ist das Alles?“ gewinnt in der Schuldnerberatung mit Glücksspielsüchtigen eine noch größere Bedeutung, weil diese gerne etwas „vergessen“.

Wer lange spielt, hat regelmäßig seine familiären Beziehungen verspielt. Eine bloße Entschuldung würde hier nicht genügen. Es ist in der Schuldnerberatung Standard, dass alle an der Beratung teilnehmen, die gemeinsam wirtschaften. Das Erfordernis des Einbezuges und der Mitwirkung solch nahestehender Personen wird in der Schuldnerberatung Glücksspielsüchtiger noch wichtiger. Wie dargelegt, sind die Beziehungsverflechtungen und Co-Abhängigkeiten noch komplizierter und müssen deshalb in der Beratung behutsam, aber konsequent reflektiert werden. Zudem ist die/der pathologisch Glücksspielende mangels eigener Ressourcen an Struktur, rationalem Umgang mit Geld, zur Verarbeitung von frühen seelischen Verletzungen oder zur kritischen Reflexion eigener Wünsche und eigenen Handelns noch stärker auf die Unterstützung aus dem nahen sozialen Umfeld angewiesen. Mitdenken und Mithilfe sollen unter Anleitung die Co-Abhängigkeiten verdrängen. Hiermit meinen wir nicht, dass die Einbeziehung naher Angehöriger eine Therapie ersetzen kann oder soll. Sie kann aber auch dafür eine wichtige Unterstützung und Ergänzung im täglichen Miteinander und zur Umsetzung der ausgehandelten Beratungs- oder Therapieziele sein. Für spielsüchtige Überschuldete ist es typisch, dass sie ihre Schulden bei nahestehenden Privatleuten entweder nicht angeben oder nicht in Schuldenbereinigungspläne einbezogen wissen wollen. Einerseits fehlt der äußere Druck, den z. B. Inkassounternehmen machen können, andererseits schließen sie aus dem oftmaligen Schweigen ihrer Freunde und Verwandten, dass die ihre Forderungen sowieso schon abgeschrieben

Wir fragen Dr. Peter Kemmer, Facharzt für psychosomatische Medizin

BAG-SB ■ Spielt Überschuldung in Ihrem Therapiealltag mit Suchtkranken eine Rolle?

Dr. Peter Kemmer: Ja – unbedingt! Schon im Erstkontakt werden die Weichen zum Kontakt mit der hausinternen bzw. der allgemein zugänglichen Schuldnerberatung gestellt. Die hausinterne Schuldnerberatung hat den großen Vorteil, schon in der Aufnahmewoche ein Erstgespräch zu ermöglichen und den Inhalt der Beratungsgespräche mit der psychotherapeutischen Arbeit des Patienten durch gemeinsame Teamsitzungen eng zu verzahnen. Nach therapeutischer Erarbeitung der unbedingten Notwendigkeit Psychotherapie mit einer Schuldnerberatung zwingend zeitnah zu ergänzen, wird dies schließlich von dem Suchterkrankten akzeptiert, da ein Ausweichen – „in der Klinik arbeite ich psychotherapeutisch meine Sucht auf, in der externen, allgemein zugänglichen Schuldnerberatung nehme ich die Hilfe der professionellen Berater gerne an“ – nicht toleriert wird.

Da der Termindruck in der internen Schuldnerberatung der Klinik geringer als in der externen Schuldnerberatung ist, fällt die Motivation des Suchterkrankten doch nicht allzu schwer, auch wenn immer wieder mit Scham- und Schuldgefühlen argumentiert wird, die Psychotherapeuten und Ärzte der Klinik müssten doch von den erdrückenden Schulden nicht unbedingt Kenntnis haben, da sie doch eher „psychotherapeutisch“ arbeiten sollten! Sollte sich der Suchterkrankte trotzdem nur an eine externe Schuldnerberatung wenden wollen, so ist ein engmaschiger Austausch zwischen Therapeut und Berater unbedingt notwendig, was auch mit dem Suchterkrankten von Anfang an so kommuniziert wird.

BAG-SB ■ Geldverlust gleich Beziehungsverlust: Wie sehen Sie das aus ärztlicher – psychotherapeutischer Perspektive?

Dr. Peter Kemmer: Die Gleichsetzung beider Verlustängste nimmt ein Großteil in der psychotherapeutischen Arbeit ein, denn dies wird vom Suchterkrankten natürlich gerade nicht so gesehen. Hier hilft neben der Einzel-

W Wechsel: Psychotherapie?

zt für Neurologie und Psychiatrie,
izin und Psychotherapie

therapie auch die Gruppentherapie, weil andere Gruppenmitglieder von ihrer gewonnenen Einsicht in diesen Zusammenhang berichten können. Eine große Hilfe für beide – den Suchtkranken wie seine Angehörigen – sind die regelmäßigen Familienseminare, in dem auch co-süchtiges Verhalten thematisiert und nach Möglichkeit dort wie in Paargesprächen durch den Beginn des Prozesses der Einsicht und schließlich Verhaltensänderung beider Partner angearbeitet wird.

BAG-SB ■ Die Autoren werten Informationen in Rheinland-Pfalz aus. Sie sind in Hessen tätig. Arbeiten bei Ihnen Suchtkliniken und Schuldnerberatungen zusammen, um oben genannte Problematik der Doppelbelastung anzugehen? Wenn ja, wie? Wenn nein, wo sehen Sie eine Lösung für das Problem?

Dr. Peter Kemmer: Wie oben als Antwort schon ausgeführt, wird dann sehr eng mit der allgemein zugänglichen Schuldnerberatung zusammen abgearbeitet, wenn die klinikinterne zum Beispiel durch Urlaub nur geringe Kapazitäten hat, dann aber durch regelmäßige Telefonate oder gar Treffen mit dem behandelnden Therapeuten ergänzt wird. Hierbei ist die notwendige Kommunikation auch auf zwischenmenschlicher Ebene soweit etabliert, dass die Zusammenarbeit zum Wohle des Suchterkrankten sehr fruchtbar ist. Aber fast alle Suchtkliniken hier in Hessen halten eine personell und fachlich kompetente relativ gut ausgestattete Schuldnerberatung vor.

BAG-SB ■ Sie therapieren nicht nur Spielsüchtige. Wie sieht es mit Überschuldung in anderen Bereichen von Suchterkrankung aus?

Dr. Peter Kemmer: Bei den Glücksspielsüchtigen ist in der Tat die enge Verzahnung zwischen Psychotherapie der Sucht und Beratung der Schulden unabdingbar notwendig (wie auch bei Abhängigen mit „harten“ Drogen, insbesondere durch Beschaffungskriminalität), während bei anderen stoffgebundenen Süchten wie Alkohol und Medikamente eine Überschuldung der Suchterkrankten in der Längsschnittbeobachtung geringer ist.

haben. Eine Befürchtung kann auch sein, dass bei einer Frage nach einem Teilerlass die ohnehin brüchige Beziehung zerbrechen könnte. Es gibt aber auch die gegenteilige Haltung, nämlich die, dass sie die Schulden bei nahestehenden Gläubiger_innen vorrangig begleichen wollen. Auch das kann in einem förmlichen Insolvenzverfahren problematisch werden. Erschwerend kommt bei Entschuldungsbemühungen hinzu, dass Forderungen aus deliktischen Handlungen, wie z. B. Betrügereien, nicht der Restschuldbefreiung unterfallen, wenn Gläubiger sie als ausgenommene Forderungen anmelden. Solche Schulden bestehen nach Erteilung der Restschuldbefreiung fort und können von Gläubigern erneut beigetrieben werden. Nach erfolgreichem sechsjährigen Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren schließen sich dann möglicherweise weitere mehrjährige Entschuldungsbemühungen an.

Schulden bedeuten für den Spielsüchtigen immer auch ein erhöhtes Rückfallrisiko. Das besteht auch während eines Insolvenzverfahrens fort, denn es dürfen ja ohne Weiteres neue Schulden gemacht werden, ohne die Restschuldbefreiung für die Altschulden zu gefährden. Die/der abstinente Spieler_in ist gefährdet, solche Neuforderungen durch erneut erhoffte Spielgewinne auszugleichen. Möglicherweise erhöht sogar das Gefühl, mit den alten Schulden nichts mehr zu tun zu haben, denn um die kümmert sich ja nun die/der Insolvenzverwalter_in, die Neigung, neue Schulden zu machen. Neue Schulden unterfallen nicht der Restschuldbefreiung, können aber lange Zeit nicht vom Neugläubiger beigetrieben werden, sodass dieser auch kaum Druck machen kann. Bei Überlegungen zur passenden Entschuldungsstrategie bietet es sich unter diesen Voraussetzungen an, auf die gleichzeitige Befriedigung aller Gläubiger zu verzichten, wie sie z. B. in einem Insolvenzverfahren stattfindet. Stattdessen kann auf die altbewährte Einzelregulierung der Forderungen gesetzt werden, also die Befriedigung der Gläubiger_innen nacheinander. Das Erfolgserlebnis, eine Forderung „erledigt“ zu haben, tritt hierbei schneller ein und auf ihm kann aufgebaut werden. Die Zuversicht, irgendwann ganz schuldenfrei zu sein, wächst mit jeder erledigten Forderung. Auch wenn ein solches Entschuldungsverfahren ebenso lange oder sogar länger dauern sollte als ein Schuldenbereinigungsplan mit Gesamtregulierung, steht der Erfolg nicht erst am Ende einer langen ungewissen Durststrecke, sondern ist kurzfristiger

greifbar. Dies kommt wahrscheinlich der Erwartungshaltung Glücksspielsüchtiger nach schnellen Erfolgen eher entgegen. In unseren Augen ist es bei der Schuldnerberatung von Glücksspielsüchtigen ganz wichtig, auf die Doppelbelastung einzugehen und die Beratung auf zwei Säulen zu stellen. Ohne eine Behandlung der Spielsucht wird eine Entschuldung nicht gelingen. Eine Suchtbehandlung ohne Lösen der Schuldenproblematik, wird ebenso wenig den gewünschten Erfolg eines spielfreien Lebens bringen können. Diese Doppelbelastung bei Spielsüchtigen ist tief ineinander verzahnt und nur unter Betrachtung beider Problematiken erfolgreich anzugehen.

Schlussfolgerungen

Bei überschuldeten Glücksspielsüchtigen scheint es einerseits erfolgversprechend, Schuldnerberatung in die Glücksspielsuchtberatung zu integrieren. Die Erfahrungen in Rheinland-Pfalz weisen jedenfalls darauf hin, dass die Integration von Schuldnerberatung in die Glücksspielsuchtberatung einer der Erfolgsfaktoren ist. Zum anderen haben es überschuldete Glücksspieler_innen, auch wenn sie abstinent sind, noch schwerer als andere Überschuldete in die allgemein zugänglichen Schuldnerberatungen zu finden, wenn sie dorthin verwiesen werden. Ihre Schwellenängste dürften noch größer sein, als sie bei anderen Überschuldeten ohnehin schon sind. Sie schämen sich nicht nur wegen ihrer Überschuldung, sondern zusätzlich wegen ihrer Spielsucht. Erschwerend kommt hinzu, dass die allgemein zugängliche Schuldnerberatung regelmäßig lange Wartezeiten „vorhält“. Wo also eine Integration von Schuldnerberatung in die Glücksspielsuchtberatung nicht möglich oder gewollt ist, müssten sich Glücksspielsucht- und Schuldnerberatungsstellen gemeinsam überlegen, wie Überweisungen und Überleitungen gestaltet werden müssen, damit mehr überschuldete abstinente Glücksspielsüchtige in die allgemein zugängliche Schuldnerberatung finden und wie dort auf den besonderen Beratungsbedarf eingegangen werden kann. Gerade bei den abstinenten Spielern ist es wichtig, schnellstmöglich die Problematik der Überschuldung zumindest anzugehen, da sie häufig als unüberwindbares Problem gesehen wird und damit ein großes Risiko des Rückfalls darstellt. Daher wäre ein schneller Zugang in die Schuldnerberatung sehr wünschenswert, um die Abstinenz nicht zu gefährden, sondern weiter zu sichern.

Zusammenfassung

Glücksspielsüchtige Überschuldete, auch wenn sie spielabstinent sind, haben einen besonderen Beratungsbedarf. Sie stehen unter mehrfachem Druck, nämlich einerseits der Scham und den Schuldbefühlen hinsichtlich der in ihrer aktiven Spielphase angerichteten Beziehungsschäden, des gleichzeitig aufgebauten Schuldenberges und der Verheimlichung dieser beiden desaströsen Lebensbereiche vor den Angehörigen. Die überproportional bei nahestehenden Personen bestehenden Verbindlichkeiten stellen insbesondere diese Beziehungen auf harte Bewährungsproben. Deshalb muss die Schuldnerberatung bei Glücksspielsuchtbelasteten Ratsuchenden – noch weitergehend als ohnehin üblich – diese nahestehenden Personen in die Beratung einbeziehen, um eine dauerhafte Sanierung erreichen zu können. Das Idealziel wäre es, ehemals Co-Abhängige zu Mithelfenden und gleichwertigen Partner_innen machen zu können.

Gottfried Beicht M. A., Sozialrechtsberatung, Dipl.-Sozialarbeiter und Qualitätsmanager LVQ, betreibt seit über 37 Jahren Schuldnerberatung, seit 1. Mai 2017 ehrenamtlich beim Verein Pro In So in Straubing a. d. Donau. Er hat in dieser Zeit vier Schuldnerberatungsstellen aufgebaut und geleitet. Fast ebenso lange bildet er Kolleginnen und Kollegen aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit in Schuldnerberatung aus und fort. Seit einiger Zeit ist dabei sein Schwerpunkt die Glücksspielsuchtberatung in Rheinland-Pfalz. Er hat zahlreiche Fachaufsätze zu unterschiedlichen Themen der Schuldner- und Insolvenzberatung verfasst.

Sabine Radermacher, Bankkauffrau, bietet seit 2009 – nach langjähriger Tätigkeit im Bankwesen in diversen Geschäftsbereichen wie Außenhandel, Firmenkunden- und Privatkundengeschäft – in ihre Glücksspielsuchtberatung integrierte Schuldnerberatung in der Regionalen Fachstelle Glücksspielsucht des Caritasverbandes Koblenz e.V. an. Dort gestaltet sie auch den präventiven Bereich mit Workshops und Informationsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu den Themen Geldmanagement, Glücksspiel- und Computersucht und Medienkompetenz.

Literatur:

BEICHT, Gottfried (2016): Zusammenfassung des Interviews mit Nora T. am 15.08.2016 (Namen geändert).

BEICHT, Gottfried (2016): Schuldnerberatung bei Glückssuchtbelasteten Familien. Manuskript des Vortrages auf dem Fachtag „Glücksspielsucht und Familie“ der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen (HLS) e.V. am 13.10.2016 in Frankfurt.

SUCHT HAMBURG GGMBH (2017): Warum wird man spielsüchtig?, Download am 08.12.2017: <https://www.automatisch-verloren.de/de/gluecksspielsucht/warum-wird-man-spielsuechtig.html>.

UNIVERSITÄTSMEDIZIN MAINZ, Ambulanz für Spielsucht (2015): Datenerhebung 2014 bei den Regionalen Fachstellen Glücksspielprävention und Beratung in Rheinland-Pfalz.

WWW.SPIELSUCHT-THERAPIE.DE (2001): Ursachen von Spielsucht, Download am 03.11.2016: <http://www.spielsucht-therapie.de/ursachen-von-spielsucht>.

Ihre Vorteile einer Mitgliedschaft

Als Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung erhalten Sie direkte Vorteile in Form von:

- Abonnement der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen
- geringere Teilnahmebeiträge für Seminare und Tagungen der BAG-SB
- Bezug des BAG-SB Newsletters
- Vergünstigungen beim Bezug von Fachpublikationen und Ratgebern

Darüber hinaus bietet Ihnen die Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung:

- Fachaustausch und Netzwerkarbeit unter Kolleginnen und Kollegen
- Einflussnahme in politischen Gremien und Fachausschüssen
- Mitarbeit in vereinsinternen Arbeitskreisen
- Teilnahme an Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten
- Beteiligung an Forschungsprojekten

Sie unterstützen aktiv durch Ihre Mitgliedschaft:

- die Entwicklung von Positionen und Stellungnahmen
- den Dialog mit Politik, Ministerien, Verbänden und Gläubigern
- die Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von Standards in der Schuldnerberatung

Einen Aufnahmeantrag finden Sie weiter hinten im aktuellen Heft.

Berliner Gespräche

Interview mit Dr. Klaus Roggenthin, Geschäftsführer der BAG-S



Dr. Klaus Roggenthin,
Soziologe und Sozialpädagoge,
Geschäftsführer der Bundes-
arbeitsgemeinschaft für
Straffälligenhilfe e.V., Bonn

BAG-SB ■ Sehr geehrter Herr Dr. Roggenthin, schon lange pflegen BAG-S und BAG-SB einen partnerschaftlichen Umgang miteinander, was bei den häufig gemeinsam bearbeiteten Themen Schulden und Straffälligkeit nicht verwundert. In der Struktur der Verbände selbst gibt es jedoch deutliche Unterschiede. Können Sie unseren Leser_innen einen kleinen Einblick in die Organisation Ihres Verbands und dessen aktuellen Themen geben?

Dr. Klaus Roggenthin: Die BAG-S wurde 1990 gegründet und hat aktuell sechs Mitglieder: den Paritätischen Gesamtverband, Diakonie Deutschland Bundesverband, Deutscher Caritasverband, AWO Bundesverband, Zentrale Wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, DBH-Fachverband. Es gibt keine weiteren Mitglieder und keine Untergliederungen auf Landesebene. Das Team der Geschäftsstelle besteht aus drei Teilzeitkräften.

Das Ziel der BAG-S ist es, fachliche Schwerpunkte und Strategien untereinander abzustimmen, um der Freien Straffälligenhilfe als politisches Leichtgewicht eine hörbarere Stimme zu geben. Dazu veranstaltet die BAG-S zum Beispiel Fachtagungen und gibt drei Mal im Jahr eine Fachzeitschrift (Informationsdienst Straffälligenhilfe) heraus. Daneben existiert eine informative Homepage www.bag-s.de und ein monatlich erscheinender Newsletter.

Die BAG-S möchte die öffentliche Bereitschaft für die Wiedereingliederung von Straffälligen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und sozialen Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung

und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

BAG-SB ■ Erst im Herbst letzten Jahres hat die BAG-S eine Ausgabe ihrer Fachpublikation „Informationsdienst Straffälligenhilfe“ dem Thema „Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe“ – konkret der Dokumentation der 2. Bundestagung in Würzburg – gewidmet. In einigen Strafvollzugsgesetzen ist die Schuldenregulierung durch Schuldnerberatung nun als zusätzliches Resozialisierungsziel mit aufgenommen worden. Zurzeit werden dabei durch die zuständigen Ministerien zwei Konzepte verfolgt: Die Beratung erfolgt durch Mitarbeiter des Justizvollzuges oder die Beratung wird an eine extern bereits bestehende und erfahrende Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle vergeben. Welchen Ansatz würden Sie präferieren?

Dr. Klaus Roggenthin: Die Frage sollten Sie den Gefangenen selbst stellen. Ich vermute, die Betroffenen sähen es gerne, wenn sie das sensible Thema mit Menschen außerhalb des geschlossenen Systems Gefängnis vertrauensvoll besprechen könnten. Aber ich befürchte, dass die Gefangenen nicht in der komfortablen Situation sind, sich das aussuchen zu können. Letztlich kommt es daher darauf an, dass justizielle und nicht-justizielle Schuldnerberater neben dem Fachwissen auch die spezifische sozialpädagogische Kompetenz in der Straffälligenhilfe für die Beratung mitbringen.

BAG-SB ■ Die Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten klagen über einen zu geringen Fortbildungsetat für ihre Arbeit. Zusätzlich müssen Sie zugesagte Fortbildungen absagen, weil Kollegen krank geworden sind. Wie könnte diese, für alle Beteiligten unbefriedigende Situation verbessert werden?

Dr. Klaus Roggenthin: Ein großer Teil der Ausgaben für die sogenannte Strafrechtspflege fließt in den stationären Vollzug. Für die Freie Straffälligenhilfe und damit ei-

nen Großteil der externen Angebote für straffällig gewordene Menschen und ihre Familien bleibt gerade mal ein Prozent übrig. Ist das dann wirklich der richtige Weg, dort immer mehr Personal anzustellen? Der Vollzug, wie wir ihn kennen, macht auch die Bediensteten krank. Wenn sich etwas grundlegend verbessern soll, müssen wir uns grundsätzliche Gedanken darüber machen, was wir vom Gefängnis erwarten. Davon bin ich überzeugt. Wieviel Gefängnis braucht unsere Gesellschaft wirklich, um mit Verbrechen rational umzugehen? Wie müssen die Gefängnisse aussehen, in die wir künftig die wirklich Gefährlichen, und nur die, einsperren? Können wir guten Gewissens wirklich immer noch Anstalten mit 800 oder 1.000 Inhaftierten gutheißen, wenn wir wissen, dass die dort herrschenden Bedingungen den Eingesperrten vor allem Leid zufügen und beinahe zwangsläufig jede Reintegrationsabsichten zunichtemachen werden? Wir sehen doch, dass der geschlossene Vollzug in vielen Fällen die Chancen des Individuums im Leben wieder Fuß zu fassen, eher verschlechtert als verbessert.

BAG-SB ■ Die Webseite der BAG-S ist sehr modern und übersichtlich gestaltet und richtet sich konkret auch an die Inhaftierten. Wie kommt es, dass die Themen Schulden, Verschuldung und Überschuldung kaum auftauchen? Fehlt das Interesse/Problembewusstsein aufseiten der Inhaftierten, sich mit ihrer finanziellen Situation auseinanderzusetzen?

Dr. Klaus Roggenthin: Finden Sie? Unsere Fachzeitschrift ist unser Hauptmedium und sie erscheint dreimal im Jahr. Eines der dreijährlichen Schwerpunktthemen des Informationsdienstes im Jahr 2017 war das Thema Schulden. Das Thema war also zentral positioniert. Auf unserer Homepage und in unserem Newsletter haben wir kürzlich auch auf eine wichtige Veranstaltung der Bremischen Straffälligenbetreuung hingewiesen, nämlich „Schuldenregulierungsfonds in der Straffälligenhilfe“, eine Tagung, die am 16. März 2018 in Berlin stattfinden wird. Natürlich werden wir auch wieder über die Ergebnisse der Veranstaltung berichten. Aber Sie wissen ja selbst, straffällig gewordene Menschen haben ja nicht nur Schulden, sondern auch Wohnungsprobleme, Probleme wegen der fehlenden Kontakte zu ihren Partnern und Kindern, leiden unter Suchterkrankungen usw. Da steht das Thema Schulden natürlich in Konkurrenz mit anderen Lebensbereichen. Und vor allem, wir wollen ja nicht nur über Probleme

berichten, sondern auch über gute Praxis. Aber ich mache Ihnen ein Angebot: Wenn Sie das Gefühl haben, dass Sie einen Beitrag haben für unsere Print- und Online-Publikationen, der für die Fachkräfte der verbandlichen Straffälligenhilfe oder die Betroffenen interessant wäre, reichen Sie ihn bei uns ein!

BAG-SB ■ Die vollständige Pfändung des Eigengeldes eines Gefangenen führt in vielen Fällen zu einer Demotivation der Inhaftierten. Wozu arbeiten, wenn am Monatsende das meiste Geld gepfändet wird. Zusätzlich fehlt den Inhaftierten Geld, wenn sie sich nach ihrer Entlassung eine Wohnung suchen müssen. Mietkaution, die erste Miete und die Einrichtung müssen dann öffentlich finanziert werden. Sollte hier nicht auf eine Änderung gedrängt werden?

Dr. Klaus Roggenthin: Unbedingt.

BAG-SB ■ Könnten Sie sich vorstellen, zusammen mit der BAG-SB hierzu eine Initiative zu starten?

Dr. Klaus Roggenthin: Ja.

BAG-SB ■ Das Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Strafverfahren führen zu teilweise horrenden Gerichts- und Verfahrenskosten. In den meisten Fällen ist dabei klar, dass der inhaftierte Schuldner diese Kosten nie zurückzahlen wird können. Einige Bundesländer lehnen bei einer Regulierung dieser Kosten Ratenzahlungen oder Vergleiche ab. In diesen Fällen muss der Schuldner ein Insolvenzverfahren beantragen, was erneut Gerichtskosten verursachen wird. Sollten hier nicht die einzelnen Landeskassen offener für Ratenzahlungen, Vergleiche oder Verzicht sein?

Dr. Klaus Roggenthin: Das ist überfällig.

BAG-SB ■ Was sind Ihrer Meinung nach Baustellen des Deutschen Strafvollzuges, die in der neuen Legislaturperiode angegangen werden sollten?

Dr. Klaus Roggenthin: Die BAG-S kämpft seit Längerem mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren dafür, dass arbeitende Gefangene endlich in die Rentenversicherung einbezogen werden. Zurzeit spielen die zuständigen Bundes- und Länderausschüsse Billard mit dem Thema. Also,

es wird hin- und hergeschoben, anstatt dass die Bundesregierung ihr vor vierzig Jahren gegebenes Versprechen endlich einlöst. Höchste Zeit ist es auch, die Praxis der Ersatzfreiheitsstrafen abzuschaffen. Hier werden sehenden Auges die Armen unter hohen Kosten für den Steuerzahler eingesperrt, während sich die Wohlhabenden „freikaufen“ können. Professor Johannes Feest hat neulich vorgeschlagen, man sollte die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafen doch wenigstens einmal ausprobieren. Für fünf Jahre abschaffen und dann genau drauf schauen, welche negativen und positiven Auswirkungen wirklich eingetreten sind. Natürlich gibt es noch vieles, was zu verbessern wäre, beispielsweise die rudimentären Ansätze, die Leiden der Kinder und Partner der Gefangenen konsequent bundesweit zu reduzieren. Das Gefängnis ist eine durch und durch familienfeindliche Institution, das hat der aktuelle Bericht des Deutschen Institutes für Menschenrechte erst wieder bestätigt. Dass das nicht so sein muss, kann man in Skandinavien besichtigen. Na ja, und dann natürlich die Landplage „Länderzuständigkeit“ für den Strafvollzug, die die ungleichen Lebens- und Reintegrationschancen zu einer Frage des Wohnortes des Gefangenen gemacht bzw. bestehende Ungleichheiten festgeschrieben hat.

Letzteres wird aber nicht so schnell rückgängig gemacht werden, schon gar nicht in einer Legislatur. Es gäbe noch vieles, Baustellen gibt es ja genug, denken Sie an den so sinnvollen Ausbau nicht punitiver Konfliktlösungs- und Versöhnungsangebote. Insofern ist der vernünftige Umgang mit Konflikt und Kriminalität eine Großbaustelle. Die Schuldnerberatung, die Freie Straffälligenhilfe und all die anderen Organisationen, die sich zur Aufgabe gemacht haben, die Chancen straffällig gewordener Menschen auf ein gutes Leben zu verbessern, sei es durch lebenspraktische Angebote, sei es durch politische Initiativen, sind weiterhin gefragt, sich nach Kräften einzubringen, dass vermeidbares Leid in den Gefängnissen auf ein Minimum reduziert wird.

BAG-SB ■■ Dem Justizvollzug fehlt der Nachwuchs. Was wären Ihre Ideen, das Berufsbild – vielleicht auch gerade an der Schnittstelle zwischen unseren Arbeitsbereichen – für Neueinsteiger wieder ansprechender zu machen?

Dr. Klaus Roggenthin: Ich bin ein Mann der verbandlichen Straffälligenhilfe und nicht der Justiz. Wenn ich mir anmaßen darf, als Außenstehender trotzdem etwas zu sagen, dann das: Der Justizvollzug muss wie wir alle sein Selbstverständnis als Profession unter den gegebenen Rahmenbedingungen reflektieren. Arbeitszufriedenheit gibt es dort, wo die Arbeitsbedingungen möglichst wenig ambivalent sind. Hilfe bei gleichzeitiger Kontrolle bleibt ein Thema für die, die im Gefängnis arbeiten, insbesondere dann, wenn diejenigen, mit denen man arbeitet, das Leben im Gefängnis als perspektivlos und demütigend erleben.

BAG-SB ■■ Wir bedanken uns für das Interview und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Save the date.

Jahresfachtagung 2018
25.- 26. April 2018, Kiel

Mitgliederversammlung am 27. April

Jahresfachtagung 2019
15.- 16. Mai 2019, Erfurt

Mitgliederversammlung am 17. Mai

Jahresfachtagung 2020
6.- 7. Mai 2020, Freiburg

Mitgliederversammlung am 8. Mai

Eine Lanze brechen für die Forderungsüberprüfung

Dies ist die Schilderung eines Falles aus der Beratungspraxis aus unserer offenen Sprechstunde. Es geht um eine Auseinandersetzung mit Tesch Inkasso Forderungsmanagement GmbH. Innerhalb der Auseinandersetzung konnte die Höhe der Gesamtforderung um 77,39 Prozent reduziert werden, ohne dass der Gläubigervertreter einen Nachlass gewährt hätte.

Das Setting:

Der Caritasverband in Gießen bietet seit Jahren Schuldnerberatung an, aktuell sind es drei Schuldnerberater, die auf insgesamt zwei Vollzeitstellen arbeiten.

Einen Termin für die Schuldnerberatung zu bekommen, erfordert von den Ratsuchenden zumeist sehr viel Geduld, da die Wartezeit in der Regel mehrere Monate dauert. Da es in der Schuldnerberatung nicht immer nur um Haushaltskonsolidierung und Schuldenregulierung geht, hatten sich die Schuldnerberater der Caritas in Gießen entschlossen, am Freitagvormittag für drei Stunden eine offene Sprechstunde anzubieten. Dies ist der Ort, an dem die Ratsuchenden eine generelle Aufklärung über die Rechte und Pflichten von Überschuldeten erhalten können, für akute Notfälle Krisenintervention organisiert wird und eine Prüfung von Forderungen sowie einfache Regulierungen vorgenommen werden können. Die Ratsuchenden sollen hierbei so viel wie möglich selbst bewerkstelligen.

Die Problemstellung:

In so eine Sprechstunde kam an einem Freitagmorgen Herr Stein (Name geändert). Herr Stein teilte mit:

„Ich kann mich mit allen Gläubigern einigen, nur mit denen nicht, letztes Jahr wollten die 1.200 Euro dieses Jahr sollen es 1.300 Euro Vergleichssumme sein!“

Ich vermute, der Ratsuchende hat mich etwas irritiert angesehen, als ich gelächelt habe und gefragt habe, ob er denn eine Forderungsaufstellung dabei habe und ob ich mir die einmal ansehen dürfte. Der mitgebrachten Forderungsaufstellung datiert aus März 2017 war nun zu ent-

nehmen, dass es sich um eine titulierte Forderung handelte. Die Verbindlichkeiten rührten aus zwei Kaufverträgen bei einem Großverbrauchermarkt.

Die beiden Hauptforderungen waren mit 550,88 Euro und einem weiteren Betrag i. H. v. 307,82 Euro titulierte im April 2003, ergab in Summe eine Hauptforderung i. H. v. 858,70 Euro. Die Zinsen wurden mit einem Betrag i. H. v. 1.489,00 Euro angegeben und die Kosten mit einem Betrag i. H. v. 114,57 Euro. Somit ergab sich eine Gesamtforderungssumme i. H. v. 2462,27 Euro.

Was war zuvor passiert?

Nach der Titulierung hatte es im März/April 2004 und im Februar 2009 Vollstreckungsversuche gegeben, diese hatten den Schuldbetrag laut Forderungsverlauf nicht reduziert, sollten also fruchtlos verlaufen sein.

Der Ratsuchende hatte sich seit März 2014 bemüht, den Schuldbetrag ohne die Unterstützung einer Beratungsstelle oder eines Anwaltes zu begleichen und eine monatliche Rate i. H. v. 40,00 Euro gezahlt.

Zur Einordnung des Falls scheint es hilfreich, folgende Angaben zu ergänzen: Herr Stein verfügt über eine abgeschlossene Ausbildung, er war schon einmal selbstständig und hatte wechselnde Arbeitsstellen. Im Mai 2017, als er unsere Beratung aufsuchte, war er arbeitssuchend, ihm wurde von der Bundesagentur für Arbeit eine Umschulung angeboten, diese wollte er alsbald beginnen. Sein aktuelles Einkommen nach dem SGB III lag knapp über dem Satz des ALG II, damit war sein Einkommen unpfändbar. Aufgrund der langen Schuldengeschichte bestand auch ein Pfändungsschutzkonto. Es war ihm gelungen, mit drei anderen Gläubigern über Ratenzahlungen zu verhandeln und diese Forderungen durch Vergleiche zu befriedigen. Die Raten konnten in Phasen der Arbeitslosigkeit teilweise reduziert oder nicht mehr bedient werden. Wegen eines neuerlichen Verlustes der Arbeitsstelle hatte Herr Stein die Raten an den verbleibenden Gläubigervertreter – unseren hier geschilderten Fall – zu Ende des Jahres 2016 eingestellt.

Was war zu tun:

1) Als erste Konsequenz wurde klar, dass unzweifelhaft die Gesamthöhe der Forderung durch das Erheben der Einrede der Verjährung deutlich reduziert werden könnte. Hierbei soll noch angemerkt werden, dass als Zinssatz 11,62 Prozent titulierte worden waren.

2) Die genauere Überprüfung der Forderungsaufstellung brachte neue Erkenntnisse:

Die Summe der Kosten war im Juni 2014 bei einem Betrag von 867,58 Euro auf ihrem höchsten Stand gewesen. Besonders ins Auge fielen eine Einigungsgebühr i. H. v. 321,50 Euro mit dem Buchungsdatum 27.02.2014 und Kontoführungsgebühren i. H. v. 302,40 Euro mit dem Buchungsvermerk 3/2005-6/2014 die am 30.06.2014 hinzu gebucht wurden, also nachdem der Schuldner mit den Ratenzahlungen begonnen hatte. Die vom Ratsuchenden vorgelegte Forderungsaufstellung machte nach meiner Einschätzung folgendes deutlich: Der Gläubigervertreter schien davon auszugehen, dass er durch den zahlungswilligen Schuldner all seine Forderungen würde befriedigen können. Das hätte ein lohnendes Geschäft werden können für Tesch Inkasso Forderungsmanagement GmbH, wenn die eigene Habgier nicht dazu geführt hätte, dass sich der Schuldner an eine Beratungsstelle gewandt hat.

3) Es schien also Handlungsbedarf zu bestehen, weil ein Großteil der Zinsen der Verjährung gem. § 197 Abs. 2 BGB unterliegen dürften und es deutliche Hinweise gab, dass gegen die dem Gläubiger obliegende Schadensminderungspflicht verstoßen worden war.

Es fanden sich folgende zu beanstandende Positionen:

• Die überhöhte Einigungsgebühr i. H. v. 312,50 Euro

Einerseits aufgrund der Höhe: 20 Prozent der Hauptforderung und dafür die 1,5 Gebühr nach RVG hätte einen Betrag von 67,50 Euro gegeben zzgl. 13,50 Euro Auslagenpauschale, also eine Summe von 80,00 Euro. Eine Einigungsgebühr ist nur dann zweifelfrei durchsetzbar, wenn die schriftliche Zustimmung des Schuldners erteilt wurde und nachweisbar ist. Herr Stein hatte versichert, den Teilzahlungsvergleich zwar erhalten, aber nicht unterschrieben an den Gläubigervertreter zurückgesandt zu haben.

• Bearbeitungsgebühr i. H. v. 117,00 Euro mit dem Buchungsdatum 04.03.2005

Für als Gebühr für titulierte Forderungen ist nur eine 0,3 Gebühr nach RVG erstattungsfähig, Aufgrund des Alters der Forderung wäre die alte Tabelle anzuwenden, hier liegt die Gebühr für einen Streitwert bis 900,00 Euro bei 19,50 Euro zzgl. 3,90 Euro Auslagenpauschale.

• Kontoführungsgebühren, i. H. v. 302,40 Euro

Kontoführung nutzt dem Gläubiger und hierfür anfallende Kosten wären auch von diesem zu tragen.

• Drei Buchungen á 3,00 Euro wegen Bonitätsprüfung

Hierfür gilt das Gleiche wie für die Kontoführungsgebühren.

Der Gläubigervertreter wurde angeschrieben, die Einrede der Verjährung erhoben und die aus Sicht der Schuldnerberatung zu beanstandenden Buchungspositionen der Forderungsverfolgung aufgeführt. Es wurde mit Hinweis auf die Schadenminderungspflicht um die Übersendung einer korrigierten Forderungsaufstellung gebeten.

Der Eingang dieser Forderungsaufstellung lies keine 14 Tage auf sich warten. In der Anlage wurde auch eine Kopie des Titels aus dem Jahr 2003 übersandt.

Im Ergebnis war bereits das erste Schreiben erfolgreich gewesen!

1) Die Verjährung der Zinsen gem. § 197 Abs. 2 BGB war berücksichtigt worden.

2) Auf die Geltendmachung von Kontoführungsgebühren wurde verzichtet, diese waren nicht mehr aufgeführt.

3) Die Bearbeitungsgebühr war entsprechend dem o.g. Hinweis gesenkt.

Die vom Schuldner geleisteten Zahlungen waren nun seit Dezember 2015 auf die Zinsen berechnet worden. Es verblieben 385,98 Euro an Zinsen und die Hauptforderung i. H. v. 858,70 Euro, in Summe also 1244,68 Euro.

Diese Intervention hatte im Ergebnis die Forderungssumme halbiert. Trotzdem war diese neue Forderungsaufstellung nicht zufriedenstellend, da die Einigungsgebühr i. H. v. 321,50 Euro weiter geltend gemacht wurde. Der Gläubiger argumentierte, die 1,5 Gebühr nach RVG sei gerechtfertigt. Der Schuldner habe zwar den schriftlichen Teilzahlungsvergleich nicht unterschrieben zurückgesandt, aber durch geleistete Ratenzahlung die Forderung anerkannt. Die Kosten von insgesamt 9,00 Euro für die Bonitätsauskünfte wurden ebenfalls weiter geltend gemacht. Ein weiterer Versuch per Mail die weiterhin unberechtigten Kosten ausbuchen zu lassen, blieb zunächst erfolglos. Das Inkassounternehmen unterbreitete dagegen einen Vergleich als Einmalzahlung i. H. v. 1000,00 Euro.

Ein dritter Anlauf schien unvermeidbar zu sein:

Es empfahl sich an dieser Stelle, den Ratsuchenden zu bitten, externen juristischen Rat einholen zu dürfen (Schweigepflichtsentbindung) und mit diesem abzustimmen, ob es sinnvoll sein könnte, den Fall als schriftliche Beschwerde der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzutragen. Nicht ganz unerwartet lautete die Rückmeldung des Juristen Prof. Dr. Zimmermann (Seniorprofessor an der EH Darmstadt): „Ja macht das und beschwert euch auch noch über die zu hohe Gebühr für das Zahlungsverbot vom April 2015 i. H. v. 72,36 Euro!“.

Es wurden also Anfang Juni zwei Beschwerdebriefe geschrieben und an die Präsidentin des Oberlandesgerichtes Köln gesandt. Zwei Schreiben hielt ich deshalb für nötig, weil Herr Stein als Ratsuchender nicht auf dem Briefpapier des Trägers unterschreiben darf. Ein Brief von Herrn Stein wäre ggf. nicht mit der gleichen Ernsthaftigkeit behandelt worden, wie eine zeitgleich verfasste Beschwerde einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle. Außerdem war es mir ein Anliegen, die Beschwerde von Herrn Stein als Caritas Schuldnerberatungsstelle bestmöglich zu unterstützen.

Und auf einmal bewegte sich doch etwas:

Von der Präsidentin des Oberlandesgerichtes Köln kam als Antwort zunächst nur eine Eingangsbestätigung. Stattdessen kam an anderer Stelle Bewegung in die Sache, das Inkassounternehmen wurde mit einem Mal nervös, man lese und staune: Ich wurde wegen meiner zwei-

ten mahnenden Mail telefonisch um Fristverlängerung gebeten, weil der Fall zur Bearbeitung an die Rechtsabteilung abgegeben worden war. Anfang August 2017 ging die korrigierte Forderungsaufstellung ein, und zwar bereinigt um sämtliche angemahnten Beträge. Verblieben waren 524,99 Euro Hauptforderung und 31,69 Euro an Zinsen, Höhe der verbleibenden Gesamtforderung: 556,68 Euro. Mit dem gleichen Schreiben wurde ein Vergleichsangebot i. H. v. 500,00 Euro als Einmalzahlung unterbreitet, welches dann dank der Schuldnerberatungsstelle in eine Ratenzahlung mit einer Ratenhöhe von 30,00 Euro umgewandelt werden konnte.

Und was bleibt neben dem konkreten Einzelfall?

Soviel durch die Beschwerde für den Ratsuchenden erreicht werden konnte, so wenig Konkretes kam bei der Beschwerde hinsichtlich der zu beanstandenden Fallführung des Inkassounternehmens heraus. Die Aufsichtsbehörde hat sehr milde reagiert, man könnte fast von einer Beißhemmung hinsichtlich der Konsequenzen für das Inkassounternehmen sprechen. Aus dem Antwortschreiben vom Januar 2018 geht hervor, dass man dort in allen Punkten der Argumentation des Gläubigervertreeters gefolgt zu sein scheint. Beispielsweise hinsichtlich der geltend gemachten Kontoführungsgebühren, deren Berechnung vom Inkassounternehmen als „IT-bedingte Fehleinstellung“ begründet worden war. Dies wurde von der Aufsichtsbehörde als ausreichende Begründung unhinterfragt übernommen.

Ich halte regelmäßig Forderungsaufstellungen in Händen, die ähnliche oder vergleichbare Verstöße gegen die Schadensminderungspflicht beinhalten. Fehlerhafte Forderungsaufstellung von Gläubigervertretern übersandt zu bekommen, ist leider allzu oft die Regel und nicht die Ausnahme. Wenn Schuldner sich keine Hilfe holen, dann kommen die Gläubigervertreter damit durch und erhöhen ihre ohnehin nicht geringen Gewinnmargen durch die sogenannte „Zweite Ernte“. In der Konsequenz führt das dazu, dass zahlungsunfähige Schuldner in der Regel (weit) mehr für die ratenweise Regulierung der Forderung bezahlen als sie müssten. Viele dieser Schuldner stellen dann auch die Zahlung ein, weil sie keinen Überblick haben, aber das Gefühl, dass es jetzt einmal gut sein müsste. Dies führt in der Regel dazu, dass dasselbe Spiel mehr oder weniger von vorne losgeht.

Bei Inkassoforderungen arbeite ich regelmäßig mit dem Prüfschema „Erstattungsfähigkeit der vorgerichtlichen Kosten eines Inkassounternehmens“ (s. BAG-SB Informationen, Heft #2_2016, S. 101). Aber auch bei allen anderen Gläubigern lohnt sich der genaue Blick in die Forderungsaufstellung und die genaue Prüfung jeder einzelnen Position.

Das Bild mit der Lanze – dieser Vergleich zu einem mittelalterlichen Turnier ist bewusst gewählt. Weil der Schuldnerberater mit oder für den Schuldner in die Schranken tritt gegen den Gläubigervertreter. Wenn dieser Wettstreit nur einmal ausgefochten wird, dann hat die Aussichtsbehörde immer die Möglichkeit, im Einzelfall die kulanzweise Ausbuchung der ungerechtfertigten Kosten als unproblematisch für das Inkassounternehmen zu werten, wenn aber einmal mehrere dutzend Lanzen nach Wettstreiten vorzuweisen wären, dann könnte die bisher nur zu vermutende Systematik bei der Geltendmachung von ungerechtfertigten Kosten nachgewiesen werden und der Druck auf die Gläubigervertreter würde sich deutlich erhöhen.

Forderungsüberprüfung kann sich für den Schuldner wirklich bezahlt machen. Als ich vor zwei Jahren meine neue Stelle in Gießen angetreten habe, hat eine von mir geschätzte örtliche Insolvenzverwalterin darauf hingewiesen, dass sie dazu aufruft, dass Schuldnerberatungsstellen Titulierungen nicht ungeprüft durchwinken. Ihr Argument war ebenso zutreffen wie bestechend: Durch eine solche Nachlässigkeit werde den Schuldnern die Möglichkeit genommen, die 35 Prozent-Regel zu nutzen, da es ausreichend Fälle gebe, in denen Insolvenzschulder (wieder) einer Erwerbstätigkeit nachgingen und ein Teil der Gläubiger die Forderungen nicht anmelden. Wenn also Titulierungsversuche überprüft werden und sich die Summe der Gesamtverbindlichkeiten im Insolvenzverfahren dadurch reduziert, steigt auch die Chance eines erfolgreichen Antrages der Verkürzung der Abtretungsfrist nach § 300 Abs. 1 Nr. InsO. Hier zeigt sich, dass die Haltung: „Da gibts ohnehin nichts anzubieten, das ist ein Nullplan, da ist Forderungsüberprüfung überflüssig!“ im konkreten Einzelfall eine durchaus unzutreffende Einschätzung sein kann.

Die Weichen stellt allerdings nicht nur die einzelne Beratungskraft: Auch die Finanzierung einer Schuldnerbera-

tungsstelle darf, wenn die Interessen der Ratsuchenden fallspezifisch vertreten werden sollen, nicht alleine an die Vorbereitung und Durchführung möglichst vieler Insolvenzverfahren gebunden sein. Die Verbraucherinsolvenz ist ohne Frage die zentrale Regulierungsmöglichkeit für die Schuldner. Sie geht aber auch mit einer erheblichen Einschränkung und Belastung für viele Insolvenzschuldner einher. Daher halte ich es für ratsam, in jedem Fall zu prüfen, ob eine Insolvenz vermieden oder verkürzt werden kann. Dies macht es aber unumgänglich, dass Forderungsüberprüfung zum täglichen Handwerkszeug eines Schuldnerberaters gehört und die Finanzierung der Beratungsstelle entsprechend gesichert ist.

Norbert Sutor ist Dipl.-Sozialpädagoge und Schuldnerberater beim Caritasverband Gießen e.V. Dort muss er sich regelmäßig mit fehlerhaften Forderungsaufstellungen befassen und freut sich, wenn eine Regulierung allein durch die Streichung unberechtigter Kosten erreicht werden kann, statt durch (anteiligen) Verzicht des Gläubigers. Seine Caritasschuldnerberatungsstelle wird u. a. durch Mittel des Europäischen Sozialfonds unterstützt.

Raus aus der Komfortzone!?

Abbau von Zugangshindernissen bei der Schuldnerberatung im ländlichen Raum

Die soziale Schuldner- und Insolvenzberatung hat in ihrer Entwicklung ein sehr hohes fachliches Niveau erreicht. Umfangreiches Wissen ist erforderlich, um den gewachsenen Anforderungen gerecht zu werden. Angesichts der hohen Fallzahlen und Wartezeiten kann sicherlich nicht von einer Komfortzone gesprochen werden, in der sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bewegen.

Die Beratungsstelle der Caritas im Landkreis Vorpommern-Greifswald sah sich aber tatsächlich diesem Vorwurf ausgesetzt, als es um die Sicherstellung von Schuldnerberatung im ländlichen Raum ging. Dies führte bei uns zu einer kritischen Selbstbetrachtung insbesondere mit Blick auf die Zugangshindernisse bei der Nutzung unseres Angebots. Im Folgenden soll dieser Prozess skizziert und die Erfahrungen dargestellt werden. Zum Schluss versuchen wir einige Empfehlungen zu geben.

Rahmenbedingungen:

Unsere Caritas-Beratungsstelle steht allen Hilfesuchenden des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Verfügung, der im nordöstlichen Teil von Deutschland an der Grenze zu Polen liegt. Die Region hat eine geringe Bevölkerungsdichte und wird sich in der Prognose demografisch stark wandeln. Der Bevölkerungsrückgang von Menschen im arbeitsfähigen Alter bei gleichzeitiger Zunahme älterer Menschen wird in der Zukunft prägend sein.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist ein Ergebnis der Kreisgebietsreform in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2011. Diese war und ist bis heute umstritten. Für die Bevölkerung bedeutete die Reform zum Teil erhebliche Veränderungen bei den Zuständigkeiten von Behörden und sozialen Dienstleistungen. Das betraf auch Angebote der freien Wohlfahrtspflege. Längere Wege und der Wegfall lokaler Unterstützungssysteme in den ländlichen Teilen waren die Konsequenz. Eine nachfolgende Gerichtsstrukturreform trat als zusätzliches erschwerendes Element hinzu. Bei vielen Menschen stellte sich durch die Reformen das latente Gefühl ein, politisch abgehängt zu sein und in ihren konkreten Lebenssituationen nicht gesehen zu werden.

Der Zuständigkeitsbereich unserer Schuldnerberatung erweiterte sich mit der Kreisgebietsreform von einer Beratungsstelle mit klassischer Komm-Struktur in neue ländliche Regionen. Damit standen wir vor Herausforderungen, die wir bisher als städtische Schuldnerberatung nicht kannten.

Angesichts unserer technischen und räumlichen Ausstattung kann bei uns tatsächlich von einer Komfortzone gesprochen werden. Auch die bisherige Pauschalfinanzierung erleichtert die Arbeit. Eingebunden ist unsere Stelle in ein Beratungshaus mit vielfältigen Angeboten. Wir arbeiten eng mit anderen sozialen Diensten zusammen. Wir sind vor allem mit der Allgemeinen Sozialen Beratung vernetzt und führen gemeinsame Fallbesprechungen durch. Der Zugang zum Beratungsangebot gestaltet sich für Nutzer aus der Stadt Greifswald (derzeit etwa zwei Drittel der Fälle) ohne größere Probleme. In der Beratungspraxis haben wir allerdings festgestellt, dass es für die Betroffenen aus dem ländlichen Umland erhebliche Schwierigkeiten gibt, unseren Dienst zu nutzen. Verursachende Faktoren sind vor allem die Mobilität, die Angst vor einem Anonymitätsverlust und fehlende Informationen.

- **Mobilität:** Ein Auto ist zwar in vielen ländlichen Haushalten vorhanden, aber die Entfernungen und die damit verbundenen Kosten groß. Der öffentliche Nahverkehr stellt, wenn überhaupt vorhanden, keine Alternative dar. Mitfahrgelegenheiten (Freunde, Nachbarn) werden zwar oft genutzt, aber die Kompatibilität mit den Sprechzeiten gestaltet sich schwierig. Für eine Hotelangestellte auf der Insel Usedom war zum Beispiel nach einem langen Arbeitstag in der Saison eine Erreichbarkeit zu uns nicht gegeben, obwohl ein dringender Beratungsbedarf bestand.

- **Anonymitätsverlust** Ein weiterer Aspekt, ist die größere Angst vor einem Anonymitätsverlust in den ländlichen Gebieten. Die Hürde eine Schuldnerberatung in Anspruch zu nehmen, ist dort sehr hoch. Betroffene haben oft eine große Scham und Angst vor einem Anonymitätsverlust: „Wenn das mein Nachbar erfährt.“ Auch das ist ein spezifisches Problem, dass uns sehr oft begegnet.

• **Informationsmangel** Auf dem Land gibt es wenig Unterstützungssysteme, die für Hilfesuchende erreichbar und nutzbar sind: „Früher konnte ich immer eine Frau aus der Gemeinde fragen, wenn ich Probleme hatte.“ Ansprechpartner, die in Notsituationen kurzfristig helfen können, fehlen. Welche Hilfsmöglichkeiten die Schuldnerberatung bietet, ist oft nicht bekannt. Ein besonderes Problem stellen unzureichende Internet- und Mobilfunkverbindungen dar. In manchen Regionen ist kein Netzempfang möglich.

Wir standen vor der Frage, wie sich das Dilemma auflösen lässt, vor dem wir als hochspezialisiertes Angebot stehen. Die Schuldnerberatung hat zwar ihre Wurzel in der Allgemeinen Sozialen Beratung, wir beobachteten allerdings bei uns Züge des „Exklusiven“ mit langen Wartezeiten und hohen Anforderungen an die Klientinnen und Klienten. Eine prekäre Lebenssituation auf dem Land, wo die Existenz bedroht ist, benötigt ein leicht zugängliches Hilfeangebot, das auch bekannt ist. Die Vorwürfe an uns sehen wir insofern als berechtigt an, da wir manchmal in einer Art „Elfenbeinturm“ komplexe juristische Einzelfragen z.B. des Insolvenzrechts und des SGB II diskutieren, aber den Zugang zum Angebot mit den zu überwindenden „Hürden“ nicht ausreichend im Blick haben.

Lösungsansätze:

Uns fiel es schwer, trotz vollständiger Auslastung unserer Beratungsstelle bessere Zugangsmöglichkeiten zu schaffen. Lösungsmöglichkeiten sahen wir zunächst in der Installation von Außensprechstunden und in einem Ausbau der Online-Beratung.

• **Wöchentliche Außensprechstunden** führen wir abwechselnd in der Stadt Loitz und der Ortschaft Tutow durch. Damit können uns Klientinnen und Klienten aus dem nordwestlichen Teil des Landkreises besser erreichen. Aus den dazu gehörenden Ämtern Peenetal-Loitz und Jarmen-Tutow begleiten wir sehr viele Ratsuchende. Für eine qualitativ gute Außensprechstunde ist allerdings eine entsprechende „Komfortzone“ mit ausreichender Technik und separaten Beratungsräumen notwendig. Der Vorschlag an uns, mit Stift und Papier anzufangen, reicht unseren Anforderungen an eine qualitativ hochwertige Arbeit nicht aus. Laptop, Scanner, mobiler Drucker sowie der Zugang zu unserer Datenbank über eine

VPN Verbindung sind erforderlich. Beratungsräume stehen uns im Rathaus in Loitz und in dem Gemeindezentrum von Tutow zur Verfügung. Unter dem Aspekt der Anonymität ist das noch keine optimale Lösung, aber wir profitieren von der Vernetzung mit der örtlichen Verwaltung, die uns sehr unterstützt. Die Außensprechstunden stellen für viele Klientinnen und Klienten eine Erleichterung dar und werden besonders in der Stadt Loitz gut angenommen. Es gibt aber auch Ratsuchende, die aufgrund der Anonymität lieber die Fahrtzeit nach Greifswald auf sich nehmen.

• **Die Online-Beratung** hat sich bei uns als wichtiges Zugangsmedium etabliert und die Nutzerzahlen steigen. Der gesamte Landkreis erreicht uns über das Portal. Aus anonymen, manchmal auch „vorsichtigen“ Anfragen ergeben sich oft längerfristige Begleitungen. In diesem Zusammenhang haben wir auch gute Erfahrungen mit dem Angebot der Telefonberatung gemacht, wenn die Online-Anfragen sehr komplex sind. Über das Online-Portal versenden wir Informationsblätter und Antragsformulare an die Klientinnen und Klienten.

Weitere Potenziale ergeben sich für uns in der stärkeren Vernetzung mit mobilen Angeboten in der Region, wie dem CariMobil und dem Projekt Stromsparcheck.

• **Das CariMobil** ist ein mobiles Beratungsangebot für Menschen im südlichen Teil des Landkreises Vorpommern-Greifswald, die Probleme haben, weit entfernte Verwaltungsstrukturen zu erreichen bzw. nicht entsprechende Hilfen finden. Das CariMobil ist mit Institutionen und Hilfsangeboten sehr gut vernetzt und über dieses niedrigschwellige Angebot können Klientinnen und Klienten sehr gut bei Bedarf in die Schuldnerberatung vermittelt werden. Auch erste Schritte zur Existenzsicherung lassen sich realisieren. Der Beratungsbus hat einen Tourenplan, der auch in den Amtsblättern der Gemeinden und Städte veröffentlicht wird. Weiterhin werden bei Notwendigkeit Hilfesuchende zu Hause beraten. Vergleichbar ist das CariMobil durchaus mit einem Landarzt, der seine Patienten mit allen Nöten und Sorgen kennt und zu dem Vertrauen besteht. Kolleginnen und Kollegen des CariMobils berichten, dass sie manchmal schon sehnsüchtig erwartet werden.

-
- Auch das **Projekt Stromsparcheck** ist ein mobiles Angebot in der Region, das einen Zugang zur Schuldnerberatung herstellt.
 - Eine enge Kooperation besteht zur **Allgemeinen Sozialen Beratung** der Caritas in Vorpommern. Wir erhalten dort vor allem bei der Durchsetzung von Ansprüchen im SGB II Unterstützung. Perspektivisch würden wir sogar eine Zusammenführung von Schuldnerberatung und Allgemeiner Sozialer Beratung begrüßen, vielleicht unter dem Aspekt „Zurück zu den Wurzeln“.
 - **Externe Netzwerkpartner** sind für den Zugang zu unserem Angebot wichtig. So arbeiten wir beispielsweise mit Gesundheitseinrichtungen in Greifswald zusammen, die einen Versorgungsauftrag für das Umland haben. Das Universitätsklinikum führt regelmäßig Patienteninformationstage durch, an denen wir uns beteiligen. Im Rahmen der Facharztausbildung konnten wir Themenschwerpunkten der Allgemeinen Sozialen Beratung und Schuldnerberatung an zukünftige Hausärzte vermitteln. Arztpraxen auf dem Land werden oft mit der schwierigen sozialen Situation der Patientinnen und Patienten konfrontiert und stehen dieser oft hilflos gegenüber.

Die Schaffung von besseren Zugangsvoraussetzungen erfordert bei uns eine veränderte Arbeitsorganisation. In den Sprechzeiten, insbesondere im mobilen Bereich über die Allgemeine Sozialberatung oder das CariMobil, werden dringende Anliegen z. B. Fragen der Existenzsicherung ohne Verzögerung sofort oder mit kurzfristigen Terminen geklärt. Auch Informationsmaterial wird in der Sprechzeit zur Verfügung gestellt. Für längerfristige Verhandlungen mit Gläubigern und die Unterstützung bei der Antragstellung zur Verbraucherinsolvenz erfolgt ein Terminmanagement. Die Klientinnen und Klienten werden möglichst an den Arbeitsschritten beteiligt, damit der Prozess für sie transparent ist. Zentrales Thema bei vielen Klientinnen und Klienten ist die Angst: Inkassodrohungen, Pfändungsankündigungen, Gerichtsvollzieher. Dadurch besteht der Wunsch nach schnellen Lösungen, die sich oft nicht realisieren lassen. Trotzdem wollen wir den Hilfesuchenden zur Seite stehen und Entlastung schaffen. Bei längeren Wartezeiten bis zum nächsten Termin erhalten die Klientinnen und Klienten daher immer das Angebot, bei dringenden Fragen Kontakt zur Beratungsstelle aufzunehmen. Dazu gibt es außerhalb der Sprechzeit für je-

den Wochentag einen Ansprechpartner bzw. werden innerhalb von 48 Stunden Online-Anfragen beantwortet. P-Kontobescheinigungen werden ebenfalls an jedem Wochentag sowie bei den Außensprechstunden realisiert.

Die Aktenführung erfolgt papierlos in elektronischer Form. Dokumente der Klienten werden gescannt und beim jeweiligen Haushalt hinterlegt. Schriftverkehr, Gesprächsprotokolle sowie E-Mail und Online-Anfragen werden elektronisch archiviert. Damit stehen alle Unterlagen auch bei den Außensprechstunden oder Hausbesuchen zur Verfügung.

Ausblick

Für die Sicherstellung einer Schuldner- und Insolvenzberatung im ländlichen Raum ist für die Zukunft eine ausreichende Finanzierung auch alternativer Beratungskonzepte notwendig. Erfreulich ist, dass eine sichere Finanzgrundlage beim CariMobil gefunden werden konnte.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist vieles im Umbruch. Für den Landkreis Vorpommern-Greifswald plant die Landesregierung ein Modellprojekt unter dem Titel „Neustrukturierung der Beratungslandschaft“ (siehe Übersicht). Wir hoffen auf die Möglichkeit einer aktiven Mitgestaltung und möchten die soziale Schuldner- und Insolvenzberatung in ihrer jetzigen Form weitestgehend erhalten. Ob das gelingt, lässt sich momentan nicht absehen. Trotz der Ungewissheit versuchen wir, den Zugang zur Schuldnerberatung in den ländlichen Gebieten weiter zu verbessern, auch wenn konventionelle Wege verlassen werden müssen. Aus unseren Erfahrungen haben wir versucht, einige Empfehlungen in einer Übersicht zusammenzustellen (Übersicht 2).

Fazit

Von unserer Region Mecklenburg-Vorpommern wird behauptet, dass hier der Weltuntergang 50 Jahre später stattfindet. Notwendige Veränderungen bei der Beratungsarbeit zeigen sich hier schon jetzt sehr deutlich. Es ist damit vielleicht ein „Blick in die Kugel“ möglich, was die Zukunft an andern Beratungsstandorten anbelangt.

Übersicht 1: Modellprojekt Beratungslandschaft

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald soll mit einem Modellprojekt die Struktur der Beratungslandschaft verändert werden. Ziel der Umstrukturierung ist es, vor dem Kontext der demografischen Veränderungen eine bedarfsgerechte Beratung auch in dünn besiedelten Teilen des Landes zu gewährleisten. Ab 2018 sollen vier große Beratungszentren in Greifswald, Anklam, Wolgast und Pasewalk entstehen. Das Land überlässt ab 2018 die dafür zur Verfügung stehenden öffentlichen Gelder dem Landkreis zu Verteilung an die Träger. Aufgrund des nicht ausreichend finanzierten Gesamtpaketes kann die Beratungslandschaft jedoch nur weiter existieren, wenn die Freien Träger weiter ihre Eigenmittel in großem Umfang in Sach- und Personalkosten einfließen lassen. Anders als bisher können die Kommunen nun vorgeben, wo die Träger das Geld zu investieren haben.

Übersicht 2: Empfehlungen für die Schuldnerberatung im ländlichen Raum

- Teambildung mit der Allgemeinen Sozialen Beratung
- Anbindung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung an mobile Beratungsangebote
- Schaffung geschützter Rahmenbedingungen für die Beratung zur Wahrung der Anonymität
- Sicherstellung eines kontinuierlichen Angebots
- Schaffung personeller und technischer Voraussetzungen: Gegenseitige Vertretung, mobile Technik mit Netzwerkzugang
- Nutzung neuer Medien, Online-Beratung
- Nutzung von Ressourcen in den Gemeindeverwaltungen (Büros/Technik/Hinweise an Ratsuchende)
- Informationsvermittlung an Hausärzte und andere medizinische Versorgungseinrichtungen in der Region

Hauke Gollin, Dipl.-Geograf (Wirtschaftsgeografie), Schuldnerberater seit 2014, davor zehn Jahre Stadtteilmanager in einem Quartiersbüro der Caritas in Greifswald.
Volker Hertenstein, Dipl.-Sozialarbeiter, Schuldnerberater seit 1994, nebenberufliche Tätigkeiten im Fachbereich Allgemeinmedizin der Universität Greifswald.

Frank Wiedenhaupt

Workshopbericht

„Selbstständige in der Schuldnerberatung“

Der Himmel erstrahlte typischerweise in den bayerischen Landesfarben, als der BAG-SB Workshop zum Thema „Beratung von Selbstständigen in der Schuldnerberatung“ in München loslegte. Als Kick-off-Veranstaltung gedacht, bildete er den Auftakt für die in diesem Jahr konstituierende „AG-Selbstständige“; eine Arbeitsgruppe, in der interessierte Kolleginnen und Kollegen sich über Fälle und Fragestellungen rund um das Thema Selbstständige austauschen können. Mindestens einmal im Jahr ist dazu auch ein Treffen geplant.

Am Anfang des Workshops galt es, das Thema zu entmystifizieren. Worin besteht denn nun eigentlich der große Unterschied zwischen der Beratung von Selbstständigen und Verbrauchern? Die Einkommensberechnung bei selbstständigen Schuldnern stand dann im Fokus des Seminars. Eine Übersicht über typische Brancheneigenarten bei Selbstständigen folgte und führte zu einer munteren Diskussion. Einhellig war man der Meinung, dass gerade Künstler nicht immer sooo leicht zu beraten sind. Abgerundet wurde der erste Teil mit einem „Ritt“ durch die typischen Straftatbestände, die im Umfeld einer Selbstständigkeit zu Haftungsfallen für den Schuldner führen können.

In der zweiten Tageshälfte ging es um das Insolvenzrecht. Welches der beiden Verfahren könnte das sinnvollere Verfahren sein, und gibt es überhaupt noch Unterschiede zwischen dem Verbraucher- und dem Regelinsolvenzverfahren? An der sogenannten „Freigabe der Selbstständigkeit aus der Insolvenzmasse“ entwickelte sich dann ein reger Fachaustausch, da bereits einige Teilnehmende eine mehrjährige praktische Erfahrung zu diesem Thema aufweisen konnten. Es zeigte sich, dass die unterschiedlichen Arbeitsweisen der Insolvenzverwalter immer wieder zu neuen Herausforderungen in der Beratung führen. Keine Freigabe, Freigabe unter Auflagen, Rosinenpickerei des Insolvenzverwalters und völlig unproblematische Freigaben hatte man schon erlebt. Lösungsvorschläge für die nun mittlerweile nicht mehr so selten anzutreffenden Zweitinsolvenzverfahren über das Vermögen der freigegebenen Selbstständigkeit bei Weiterlaufen des eigentlichen Erstinsolvenzverfahrens bildeten dann den Abschluss des Workshops.

Und natürlich wurde die wirklich wichtige Frage geklärt, warum die selbstständige Tätigkeit einer Prostituierten im Insolvenzverfahren vom Insolvenzverwalter immer freigegeben werden muss.

Praxisnähe und hohe fachliche Standards sind richtungsweisende Grundlagen für unsere Verbandsarbeit und Veranstaltungsplanung.

Die ausgewerteten Fragebögen für diesen Workshop bestätigten dies: 100 Prozent der Teilnehmenden gaben an, das Erlernte in ihrer Berufspraxis anwenden zu können.

Christoph Mattes und Carlo Knöpfel

Armutsbekämpfung durch Schuldenprävention – eine Standortbestimmung

Bericht zur Internationalen Fachtagung in Olten/Schweiz

Am 9. und 10. November 2017 trafen sich bei der internationalen Fachtagung „Armutsbekämpfung durch Schuldenprävention“ in Olten 210 Fachpersonen der Schuldenprävention aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Die von der Fachhochschule Nordwestschweiz in Kooperation mit 13 Organisationen und Fachverbänden durchgeführte Tagung zeigte durch elf Plenumsreferate und 15 Workshops den aktuellen Fachdiskurs zu Schuldenprävention auf und bot die Möglichkeit, die praktische Präventionsarbeit in den drei Ländern im Rahmen eines Marktes der Möglichkeiten näher kennenzulernen: 16 Institutionen und Organisationen präsentierten dort ihre Präventionsangebote, didaktische Hilfsmittel und Kampagnen zur Schuldenprävention. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) war einer der Kooperationspartner und präsentierte die Schuldnerberatung in Deutschland und die Arbeit der BAG-SB. In diesem Beitrag werden zentrale Ergebnisse der Tagung zusammengefasst.

Unterschiede in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Die Tagung zeigte auf, dass die rechtlichen Gegebenheiten von Verschuldung und Zwangsvollstreckung, der Anteil öffentlicher Forderungen an der Verschuldung von Privathaushalten bis hin zu den Akteuren der Schuldenprävention in den drei Ländern sehr unterschiedlich sind. So verfügt die Schweiz zwar über ein Privatkonkursverfahren, das aber, im Gegensatz zu Deutschland und Österreich, nicht zu einer Restschuldbefreiung führt. Auch sind die Zugriffsrechte der Gläubiger auf das Vermögen der Schuldner sehr unterschiedlich. Die Einzelzwangsvollstreckung, die in Deutschland jedem einzelnen Gläubiger die Möglichkeit bietet, zur Befriedigung seiner Ansprüche Zugriff auf das Einkommen und Vermögen des Schuldners zu nehmen, wird in der Schweiz über einen Betreibungsbeamten durchgeführt, der sich die vollstreckungsrelevanten Informationen selber verschafft und von sich aus alle verwertbaren Einkommens- und Vermögenspositionen verwertet.

Nicht bezahlte Einkommenssteuern und Krankenversicherungsprämien sind in der Schweiz die am häufigsten vorzufindenden Forderungen der privaten Haushalte.





Diese werden bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse nicht vom Arbeitgeber abgeführt, sondern von den Arbeitnehmenden selbst an das Finanzamt und die Krankenkasse überwiesen. Dagegen ist die Relevanz der Verschuldung bei der Kreditwirtschaft und dem Versandhandel in der Schweiz vergleichsweise gering. In allen drei Ländern wird zwar durch die Kreditwirtschaft Kapitel gut verzinst in Form von Konsumkrediten, Kreditkarten und Autoleasingverträgen in Personen und Haushalten mit nur geringem Einkommen investiert und dadurch Verschuldung produziert. Doch zeigt sich die Verschuldung in der Schweiz dort am deutlichsten, wo die Betroffenen die Verwendung der monatlich verfügbaren finanziellen Mittel planen und mit einem Teil davon Rücklagen für später zu zahlende Steuerrechnungen bilden müssen. Auch bei solchen Einkommenssituationen, die in der Schweiz auf Armut der Personen und Haushalte schließen lassen, sind Steuerzahlungen und Krankenversicherungsprämien zu leisten, die zwangsläufig zu einer Verschuldung führen, wenn deren Bezahlung nicht erfolgt. Unterschiede zeigen sich aber auch bei den Institutionen, die Schuldenberatung und Schuldenprävention anbieten. Während in Deutschland und Österreich öffentliche Stellen und wohlfahrtsverbandlich organisierte Dienste tätig sind, die teilweise sogar die Bezeichnung „staatlich anerkannt“ führen, sind in der Schweiz fast ausschließlich private Initiativen tätig. Zwar gibt es Hilfswerke wie die Caritas Schweiz, die durch einzelne Regionalstellen Schuldenberatung und Schuldenprävention anbieten und kantonale Schuldenfachstellen, die fast ausschließlich durch Vereine getragen werden, doch gerade im Bereich der Schuldenprävention sind private Anbieter, selbstständig tätige Personen und von Gläubigern finanzierte Initiativen und Präventionskampagnen sehr verbreitet.



Zusammenhang von Armut und Verschuldung

Armut und Verschuldung ist ein Zusammenhang, der aufgrund haushaltsökonomischer Studien aus Deutschland und Auswertungen von Daten zu den Einkommens- und Lebensbedingungen in Europa (EU SILC 2008 und 2013) belegt werden kann. Nach den EU SILC-Daten sind es vor allem junge Erwachsene zwischen dem 18. und 24. Lebensjahr, Alleinerziehendenhaushalte und Familien mit mehr als zwei Kindern, die besonders von Verschuldung betroffen sind. Diese am häufigsten von Verschuldung

betroffenen Haushaltstypen sind auch diejenigen, die am meisten in der Sozialhilfestatistik der Schweiz zu finden sind. Die genauen Lebensumstände von Personen und Haushalten, die von Armut und Verschuldung zugleich betroffen sind, wurden bislang noch nicht erforscht. Wie sich ihre Lebenslage von den Personen und Haushalten unterscheidet, die zwar arm, aber nicht verschuldet sind, wird ab Herbst 2018 in einer vom Schweizer Nationalfonds geförderten Studie der Fachhochschule Nordwestschweiz weiterführend untersucht.

Schuldverpflichtungen werden nicht ausschließlich zur Finanzierung von Konsumausgaben gemacht und sind auch nicht grundsätzlich unangemessen oder unwirtschaftlich. Es gibt durchaus „berechtigte“ Gründe, Schulden zu haben, sei es für Anschaffungen, die aufgrund finanzieller Engpässe nicht sofort bezahlt werden können, für den Haushalt aber dringend erforderlich sind, Ausbildungskosten oder gar beim Sozialstaat selbst, der seine Leistungen teilweise auf Schuldenbasis erbringt¹. Verschuldung, verstanden als Möglichkeit in prekären Einkommenssituationen Probleme des Alltags zu bewältigen, ist aus subjektiver Sicht der Betroffenen möglicherweise sinnvoll und angemessen, auch wenn vielfach aus externer Sicht und bei Anwendung von Expertenwissen dies nicht so gesehen wird. Trotzdem gilt es, Verschuldung als Bewältigungsstrategie von Armut anzuerkennen und nicht grundsätzlich als Ausdruck mangelnder Finanzkompetenz oder unwirtschaftlichem Verhalten zu sehen. Der Zusammenhang von Armutsbekämpfung und Schuldenprävention stellt daher nicht nur Fragen, wie Verschuldung verhindert und dadurch Armut bekämpft werden kann. Es geht auch um die Auseinandersetzung mit dem normativen Verständnis von Armut und Verschuldung: Warum sollen armutsbetroffene Haushalte nicht verschuldet sein? Gibt es ein Ausmaß der Verschuldung, das auch bei Armut akzeptiert werden kann und wenn ja, wie kann diese für Armut angemessene Verschuldungshöhe festgelegt werden?

Zur Unvernunft des Überschuldungsbegriffs bei Armut

Die Diskussion um die Definition von Ver- und Überschuldung, die in der Schuldenberatung lang tradiert und ursprünglich aus dem Unternehmens- und Strafrecht abge-

leitet wurde, macht auch bei der Frage der Bekämpfung von Armut und Verschuldung nicht halt. Verschuldung in zu viel oder zu wenig, gut oder schlecht, angemessen oder unangemessen aufteilen zu wollen, ist jedoch nichts anderes als ein hilfloser Schrei nach Normativität, wie sie uns die soziologische Analyse des Problems Verschuldung seit der Entstehung der Schuldnerberatung als Hilfeangebot der Sozialen Arbeit auferlegt hat.

Verschuldung im Kontext von Armut zu betrachten, erfolgt im Zusammenhang von Einkommen am oder unterhalb des Existenzminimums oder in absoluter Vermögenslosigkeit, die sowohl für den laufenden Lebensunterhalt als auch zur Bezahlung von Schulden nicht ausreicht. Eine Erkenntnis, die aus Sicht der Praxis selbstverständlich, im wissenschaftlichen und sozialpolitischen Kontext aber noch nicht realisiert wurde. Wenn der Übergang von Verschuldung zu Überschuldung von Einkommen oder Vermögen abhängig gemacht wird, wie dies die gängigen Definitionen zu Überschuldung beschreiben, so sind alle armutsbetroffenen Haushalte mit Schulden zugleich auch überschuldet. Ein Ergebnis einer akademischen Analyse, das theoretisch richtig sein mag, der Bekämpfung von Armut und Verschuldung aber nicht dienlich ist. Schließlich stellt sich die Frage, weshalb die Grenze zwischen Ver- und Überschuldung im Fachdiskurs zur Schuldnerberatung so prominent ist. Möglicherweise ergeben sich daraus Hinweise darauf, ab wann Schuldnerberatung tätig werden soll und zuständig ist, professionelle Hilfen durch spezialisierte Dienste anzubieten. Dies lässt sich aber weniger durch ein bestimmtes Verschuldungsausmaß oder einem fest definierten Verhältnis von Einkommen und Verschuldung festlegen. Aus Sicht der Sozialen Arbeit sind Hilfen bei Verschuldung dann sinnvoll und notwendig, wenn dadurch die Eigenverantwortung der Betroffenen eingeschränkt bzw. die Realisierung eigener Vorstellungen der gesellschaftlichen Teilhabe nicht mehr hinreichend möglich sind. Dies ist nur durch die subjektive Einschätzung der Betroffenen möglich, die es aus Sicht der Schuldnerberatung anzuerkennen gilt.

Grundzüge der Armutsbekämpfung durch Schuldenprävention

Die Tagung hat die Frage aufgeworfen, ob durch Schuldenprävention wirklich einen Beitrag zur Armutsbekämpfung geleistet werden kann oder ob damit nicht ein zu

¹ Zum Beispiel Rückforderung von Sozialhilfe entsprechend kantonalen Sozialhilfegesetze.

hoher Anspruch formuliert wird, welche Wirkungen Schuldenpräventionsangebote zu erbringen haben. Verschuldung ist sicherlich ein zentraler Aspekt der Lebenslage Armut. Doch sind vielfach noch weitere Faktoren der Beeinträchtigung dafür verantwortlich, dass Menschen arm sind. Verschuldung und Schuldenprävention muss im Kontext von Armut eng verknüpft mit Bildungschancen, Arbeitsintegration, Gesundheit, Wohnraumversorgung und anderer Aspekten der gesellschaftlichen Teilhabe gesehen werden.

Schuldenprävention darf nicht mit fehlendem Finanzwissen oder mangelnder Finanzkompetenz gleichgesetzt werden. Die zentralen Anliegen von Schuldenprävention sind die Förderung der Selbstwirksamkeitserwartung verschuldungsgefährdeter Zielgruppen. Nicht Ratschläge oder Expertenwissen führt dazu, dass die Eigenverantwortung im Umgang mit Geld gestärkt werden kann. Konsum- oder Kaufentscheidungen im sozialen Kontext zu reflektieren, den Erwartungen von Peers, Freunden oder anderen subjektiv wichtigen Personen zu entsprechen oder sich bewusst gegen solche Erwartungen zu stellen, trägt dazu bei, selbstbestimmt die eigenen finanziellen Spielräume zu nutzen. Schuldenprävention kann dies fördern, indem Akteure im Umfeld verschuldungsgefährdeter Zielgruppen für den Zusammenhang von Armut und Verschuldung sensibilisiert werden. So sollen Schulden nicht als Ort der Vermittlung verschuldungsspezifischen Expertenwissens dienen, sondern als Setting sensibilisierter Lehrpersonen, Schulsozialarbeitenden und Peers, die bei auftretenden Armuts- und Verschuldungsproblemen in der Lage sind, mit der Verschuldungsproblematik professionell umzugehen.

Verschuldung und Armut schränkt nicht nur die wirtschaftliche Situation ein. Sie wirkt sich, wie neuropsychologisch nachgewiesen werden kann, auch auf die kognitive Leistungsfähigkeit der Betroffenen aus, schränkt die Impulskontrolle und die individuell verfügbaren Bewältigungsstrategien im Alltag ein. Doch auch hier stellt sich, ähnlich wie bei der Abgrenzung von Ver- und Überschuldung, die Frage, wie prominent neuropsychologische Beeinträchtigungen durch Armut und Verschuldung diskutiert werden sollen. Ist es der Armutsbekämpfung dienlich darzustellen, wie stark sich finanzielle Probleme auf die Intelligenz und das rationale Entscheidungsverhalten von Menschen auswirkt, wie unvorteilhaft sich Menschen

in Armut wirtschaftlich verhalten oder wie sich der Stress des Alltags in Armut auf die Verschuldungssituation auswirkt? Wissenschaftlich sind diese Zusammenhänge durchaus darstellbar. Es scheint aber vielmehr sinnvoll zu sein, aus den neuropsychologischen Erkenntnissen zu Armut konkrete Folgerungen für die Ausgestaltung von Schuldenpräventionsangeboten abzuleiten.

Eine Antwort darauf ist „Nudging“ (stupsen). Das Konzept zielt darauf ab, bei Fragen und Probleme des Alltags, bei denen sich Menschen häufig zu unvorteilhaften Wegen und Lösungen entscheiden, vorteilhafte Alternativen anzubieten. Es wäre somit an der Zeit, bei Schuldenprävention nicht immer neue Lehrmittel und auf Vermittlung von Finanzwissen angelegte Methoden zu entwickeln. Armutsbekämpfung durch Schuldenprävention erfordert Handlungsalternativen für Betroffene, die aus subjektiver Not heraus immer wieder wirtschaftlich unvorteilhafte Entscheidungen treffen, es aber an erkennbar vorteilhaften und realistischen Alternativen fehlt. Dazu muss vonseiten der Schuldnerberatung und Schuldenprävention anerkannt werden, dass der Wunsch der von Armut und Verschuldung betroffenen Menschen nach Konsum und Teilhabe berechtigt ist und dass es nicht darum geht, disziplinierend oder mit Ratschlägen auf die Zielgruppe einzuwirken.

Die Präsentationen der Fachtagung, die ausgestellten Poster und weitere Informationen zu den Angeboten der Fachhochschule Nordwestschweiz zu Verschuldung sind über die Internetseite www.forum-schulden.ch zugänglich.

Christoph Mattes, Dr. phil. Dipl.-Sozialarbeiter (FH), seit 2005 Dozent an der Hochschule für Soziale Arbeit der FHNW in Basel. Themenschwerpunkte: Lebenslagen, Armut und Verschuldung.

Carlo Knöpfel, Prof. Dr., ist Dozent am Institut Sozialplanung, Organisationaler Wandel und Stadtentwicklung an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW in Basel. Seine Themenschwerpunkte sind Gesellschaftlicher Wandel und Soziale Sicherheit, Soziale Ungleichheit, Armut, Arbeitslosigkeit und Alter.

Daniel Wehrli

Ein Sparschwein in der Schuldnerberatung?

Das Sparschwein mit dem gewissen Extra

Einzelne Schuldnerberatungen, Elternbildnerinnen und -bildner sowie Jugendorganisationen arbeiten mit einem speziellen Sparschwein, sei es in der Beratung Erwachsener, an Elternabenden zum Thema Taschengeld oder bei Projekten an Schulen.

Was ist so speziell an diesem Sparschwein? Wie wird es in der Schuldnerberatung eingesetzt? Wie unterstützt es Sie im Beratungsprozess? Was bringt es verschuldeten Menschen?

„Die Sache mit dem Geld“ transparent und verständlich machen

Seit über zehn Jahren lernen Grundschul Kinder in 14 Bundesländern, in der Schweiz und weiteren Ländern Basiskompetenzen rund um einen bewussten Umgang mit Geld mit dem vielfach ausgezeichneten Sparschwein. Überlegt mit Geld zu haushalten, Ziele zu setzen, über Wünsche und Anschaffungen zu reflektieren, warten können/Impulskontrolle, dranbleiben, sein Geld einzuteilen, Frustrationstoleranz, über Neid, Gruppendruck und Ausgrenzung nachzudenken, zu planen, zu teilen und Verantwortung für sich selbst und in der Gesellschaft zu übernehmen, sind einige der Dinge, die Schulen mit dem besonderen Sparschwein und dem Begleitmaterial für Lehrerinnen und Lehrer an Kinder vermitteln.

Nach dem Theorieunterricht in der Schule nehmen die Jungen und Mädchen ihre „Lern-Sparschweinchen“ inklusive Begleitflyer für die Eltern mit nach Hause. Dort setzen sie das erworbene Wissen im realen Leben um. Sie üben im normalen Alltag und profitieren ein Leben lang vom Erwerb dieser fundamentalen Kompetenzen. Zuerst beim Verwalten ihres Taschengeldes und von Geldgeschenken, später beim Budgetieren mit dem Lohn und ganz allgemein im Umgang mit Werten, Wünschen, Werbung und Konsum.

Viele Fachkräfte haben an der Entwicklung mitgearbeitet, in Deutschland unter anderem die Schuldnerberatung des Landkreises Schwarzwald-Baar.

Ein Schwein mit dem gewissen Extra

Das Spezielle am Sparschwein: Es ist groß, durchsichtig und hat vier getrennte Abteile, jedes mit eigenem Schlitz und Ausgang. Die Fächer stehen für Ausgeben, Sparen, Investieren und Gute Tat – anders ausgedrückt für kurz-, mittel- und langfristige Projekte und für soziales Engagement. Für jedes Fach setzen sich die Kinder ein Ziel und markieren das entsprechende Fach optisch mit einem passenden Aufkleber.

Dank der Unterteilung sind die Nutzer_innen gezwungen, jedes Mal, wenn sie ein paar Münzen „übrig haben“, erst innezuhalten und zu überlegen: Sind meine Ziele noch aktuell? Was ist mir wichtig? Wieviel will ich in welches Fach einwerfen? Sobald eines der Sparziele erreicht ist und sie dieses Fach leeren, sehen sie auch ohne große Erklärungen, dass es sich lohnt, für andere Wünsche Rückstellungen zu machen. Denn in den anderen Fächern ist noch Geld vorhanden.

Durch seine Präsenz werden die Nutzer_innen immer wieder an ihre selbst bestimmten Sparziele erinnert. Der ganze Prozess hilft auch, Werbung, Gruppendruck und impulsivem Verhalten entgegenzuwirken und lässt die Nutzer_innen selbstbestimmter und stärker werden.

Anwendung in der Schuldnerberatung

Dank seiner transparenten 4-in-1-Bauweise eignet sich das Sparschwein nicht nur für Kinder. Auch Jugendliche und Erwachsene benutzen es für verschiedene Zwecke. Mit einem abwischbaren, weissen Stift lässt es sich gut beschriften – Beispiele: Sofa, Winterjacke, Notgroschen, Ferien oder Woche 1, 2, 3, 4 und so weiter. Genau diese Möglichkeit wird in der Schuldnerberatung genutzt.

Einzelpersonen und Paaren hilft das Schwein, das Haushaltsgeld sichtbar einzuteilen oder Geld für Rückzahlungsziele beiseitezulegen. Jede Person im Haushalt erhält eine oder mehrere Aufgaben oder arbeitet zusammen an ei-





4 in 1: für 4 Wochen das Budget oder für 4 Anschaffungen die Zielerreichung im Blick: alles in einem Schwein.
Foto: Kinder-cash.com

nem gemeinsamen Sparziel. Statt in einzelnen Kuverts oder Töpfen ist hier alles an einem Ort. Man sieht den Fortschritt im Inneren, behält eher die Kontrolle und den Überblick, erkennt, ob auch die Partnerin, der Partner dranbleibt und kann – falls angebracht – das Gespräch suchen, sich gegenseitig unterstützen,

Mut machen und Lösungen suchen.

In **Familien** werden durch die physische Präsenz des großen, farbigen Schweins nicht nur die Eltern immer wieder an die vereinbarten Ziele erinnert. Auch (älteren) Kindern kann auf dem Sparschwein eine Aufgabe zugeteilt werden: Kaffee zuhause trinken, gespartes Geld für den „Kaffee-to-go“ ins Schwein werfen. Im Haushalt bei speziellen Arbeiten helfen und als Belohnung einen „Groschen“ ins Sparschwein erhalten. Durch den Austausch zwischen Eltern und Kindern rund um Lebenshaltungskosten und Geld, lernen die Kinder dazu etwas Nützliches fürs Leben. Kinder, die bisher zuhause keine Aufgaben übernehmen mussten, lernen auf diese Art und Weise, Verantwortung in der Familiengemeinschaft zu übernehmen. Die Familie zieht am gleichen Strick und rückt durch das gemeinsame Streben näher zusammen. Für Kinder wird verständlicher, warum Verzicht im Leben manchmal notwendig ist. Das nimmt Stress aus Diskussionen rund um Wünsche im Familienalltag. Es entlastet insofern auch die situationsbedingt oft angespannten Eltern in der Kindererziehung und hilft Kraft zu sparen, die anderweitig eingesetzt werden kann.

Im Beratungsgespräch in der Schuldnerberatung

Sicher bietet sich das Sparschwein insbesondere in der Präventionsarbeit gut an. Frühzeitig Sparziele vereinbaren, den Umgang mit Geld lernen, Gespräche über Ein- und Ausgaben: All das lässt sich mit dem Schwein gut üben. Doch auch in der Beratung ver- und überschuldeter Haushalte kann das Sparschwein ein nützliches methodisches Hilfsmittel darstellen. Stellen Sie das Schwein beim Gespräch mitten auf den Tisch. Als Schuldnerberaterin oder Schuldnerberater können Sie so in der Unterhaltung mit verschuldeten Menschen immer wieder auf das Schwein

statt auf die Person bezogen erklären und beraten. Das nimmt Druck aus dem Gespräch. Ihr Gegenüber wird es Ihnen mit mehr Entspannung und Aufnahmefähigkeit danken. Das Schwein lässt sich der individuellen Situation anpassen: Es erleichtert es Ihnen, dem Gespräch eine sichtbare Struktur zu geben, Ziele visuell in den Raum zu stellen, über das Einteilen, Prioritätensetzen und vieles mehr zu sprechen.

Eine Schuldnerberaterin berichtete, wie sie das Schwein benutzt: Nachdem (Spar-)Ziele und (Rückzahlungs-)Pläne vereinbart sind, beschriftet sie das Schwein individuell für ihren Ratsuchenden, wirft in jedes Fach eine 1 Cent Münze als Startkapital ein und übergibt es der verschuldeten Person. Das Startkapital ist geschenkt, das auf die jeweilige Schuldnersituation angepasst beschriftete Sparschwein aber ist nur eine Leihgabe, die zurückgebracht werden muss. Daraus entstehen eine gewisse sichtbare Verbindlichkeit und eine gewisse Kontrolle. Den Schuldnerinnen und Schuldnern hilft das relativ große Sparschwein Zuhause, sich an getroffene Abmachungen und den Entschuldungsplan zu erinnern; es gibt ihnen mehr Struktur und etwas Halt. Was mit Briefumschlägen zur Geldeinteilung in der Budgetplanung lange praktiziert wird, nimmt dank des Schweins positive, bunte Formen an. Dieses Vorgehen hat bereits Erfolgsgeschichten hervorgebracht. Eine erzählt von einer Schuldnerin, die nach langer Zeit endlich wieder mit einem kleinen Lächeln ins Gespräch kam. Sie war zu Recht stolz auf sich, denn sie hatte zum allerersten Mal am Ende des Monats noch Geld in der Brieftasche.

Daniel Wehrli ist ausgebildeter Kaufmann, Initiant der Kinder-Cash Projekte und hatte unter anderem Beobachter Status beim International Network on Financial Education der OECD. Er interessiert sich seit 2001 für das Thema und die Gründe von Verschuldung, nachdem er zwischen 2001 und 2004 von verschiedenen jungen Erwachsenen um Rat gebeten wurde. Alle hatten trotz Erwerbstätigkeit und guter Ausbildung in kurzer Zeit erhebliche Schulden angehäuft. Diese Erfahrung veranlasste ihn, sich zwischen 2004 und 2007 weltweit über Präventionsmodelle zu informieren. Im Jahr 2007 lancierte er Kinder-Cash. Er vertreibt das Sparschwein und Begleitmaterial erfolgreich an Schulen und Eltern und kann entsprechend über viele Erfolgsgeschichten berichten.

Julia Strablegg-Muchitsch

1st FLIP FinEd Summit

Konferenz zur financial education in Wien

Am 5. und 6. Oktober 2017 fand in Wien anlässlich des IFFM (International Federation of Finance Museums) Annual Meetings das 1st FLIP FinEd Summit statt. Ziel des Events war es, die Möglichkeit zu schaffen, mehr über den derzeitigen Status und die Zukunft von „Financial Education“ zu erfahren, internationale Kooperation zu fördern und die Aufmerksamkeit für die Thematik zu steigern. Abgehalten in den Räumlichkeiten des Erste Campus wurde das Event vom „Erste Financial Life Park (=FLIP)“ veranstaltet. Das Programm bot KeyNotes von internationalen Expertinnen und Experten aus Finanzwesen, Forschung, Politik und Medien sowie Workshops zu den Themen „Finanzielle Bildung und Migration“, „Finanzielle Bildung und Gender Gap“, „Finanzielle Grundbildung in einer alternden Gesellschaft“ und „Die Wirkung von sozialen Bildungsinitiativen“.

Interessant und wichtig, um die jeweiligen Statements kritisch betrachten zu können, war der berufliche Hintergrund der Referentinnen und Referenten. Neben Vertretern der Erste Group und der Österreicher Nationalbank, die ihre Zugänge zu „Financial Education“ darstellten, wurde die Veranstaltung von der Wissenschaftlerin Annamaria Lusardi eröffnet, die Daten und Fakten präsentierte. Die ersten Referate waren geprägt durch die Brille des Finanzwesens. „Financial Literacy“ wurde mit Wissen über Zinsen, Inflation und der Fähigkeit Risiken zu beurteilen und einzugehen in Zusammenhang gebracht. Die Vortragenden sprachen über das ABC der Finanzbildung, wobei aus Sicht der Schuldenberatungen eine lebensweltorientiertere Ebene ausgeklammert wurde. Die Fähigkeiten mit dem eigenen Einkommen zu wirtschaften, Ausgaben zu planen und das tägliche finanzielle Leben gut zu gestalten, fanden keine Erwähnung. Der Abend bot Raum zu bereicherndem, geselligem Austausch mit Menschen aus verschiedensten Ländern. Diese Gespräche habe ich sehr positiv in Erinnerung – ich konnte mir viel Energie und spannende Ideen für meine Arbeit mitnehmen.

Am zweiten Tag wurden „Geldmuseen“ vorgestellt und Referate und Workshops zu den im ersten Absatz erwähnten Themen fanden statt. Lehrreich war der Austausch zum Umgang von finanzieller Grundbildung bei

Migrantinnen und Migranten in den verschiedenen Ankunftsländern. Ein in Schweden produziertes Video hat mich sehr beeindruckt, da sein Fokus auf der kompakten Vermittlung wesentlicher Informationen lag. Ein gut gestaltetes Video bietet für mich einen guten Trigger/Einstieg, aber auch Auflockerung für die Arbeit mit verschiedenen Zielgruppen zu Finanzieller Grundbildung. Auch nehme ich mir mit, dass einige Länder sich umfassende Gedanken zur Implementierung von „Financial education“ in ihrem Land und auch in der Integration von Migrantinnen und Migranten gemacht haben. Die Beispiele zeigen, dass es wichtig ist, das Thema zu konzeptualisieren und koordinieren, um seine Wichtigkeit aufzuzeigen und es auch politisch platzieren zu können.

„Financial education“ hat viele verschiedene Zugänge und Blickwinkel. Um Angebote einordnen zu können, ist es wichtig zu wissen, wer mit welchen Anliegen hinter diesen steht. Aus meiner Sicht wäre es wichtig, Eigeninteressen nach hinten und gesellschaftliche Interessen in den Vordergrund zu stellen sowie zu hinterfragen, was die/der Einzelne braucht um ihr/sein Geldleben gut gestalten zu können. Gilt es (inter)nationale Strategien zu entwickeln, ist es wichtig, verschiedenste Stakeholder mit ihren Ansichten zu berücksichtigen, um eine nachhaltige, lebensnahe finanzielle Grundbildung zu gewährleisten. Wichtig sind dabei auch die Erfahrungen von Menschen, die mit verschiedenen Zielgruppen zur Thematik arbeiten. Die Sicht von Schuldnerberatungen und den dort Arbeitenden ist lebensweltnah und wichtig für den Diskurs zur „Financial education“. In aktuellen Diskussionen scheint sie oft zu fehlen. Hier könnten Schuldnerberatungen hinschauen und überlegen, wie ihre Expertise wahrgenommen werden kann.

Mitgenommen habe ich mir aus den Vorträgen und Workshops, dass es bei „Financial education“ vor allem darum geht, mit Menschen in Verbindung zu treten und ihnen ein Erlebnis zu ermöglichen, das Emotionen weckt. Auch soll das Gespräch über Geld und Finanzen in Gang gebracht werden, um damit zur Enttabuisierung beizutragen. Wichtig ist weniger, sich Fakten zu merken, als darauf aufmerksam zu machen, wie mit den zur Verfügung stehenden Mitteln umgegangen werden kann und dass

manche finanzielle Entscheidungen aufgrund weitreichender Folgen gut überlegt sein sollten. Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater können dabei durch ihre Erfahrung mit Betroffenen eine wichtige Perspektive einbringen, die bisher im professionellen Diskurs zu „financial literacy“ – zumindest bei dieser Tagung in Wien – leider zu wenig Beachtung findet.

Julia Strablegg-Muchitsch ist Schuldnerberaterin und in der Beratung sowie der Jugendprävention beschäftigt. Neben der Durchführung von Angeboten im Präventionsbereich konzipiert sie diese und ist Ansprechpartnerin für Projektpartnerinnen und Partner sowie Interessentinnen und Interessenten. Sie absolvierte das Bachelorstudium Soziale Arbeit mit Sozialmanagement an der FH JOANNEUM und das Masterstudium Erwachsenenbildung/Life Long Learning an der Karl-Franzens-Universität und bringt Ausbildungen zur Schuldnerberaterin und zum diplomierten Systemischen Coach mit.

Diakonie 
**Diakonisches Werk
 Berlin Stadtmitte e.V.**

InFobiS

Diakonisches Institut für Information, Fortbildung und Supervision

InFobiS bildet seit fast zwanzig Jahren KollegInnen aus dem gesamten Bundesgebiet im Bereich der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung aus.

Wir wenden uns mit unserem Fortbildungsprogramm an KollegInnen aus Einrichtungen freier und öffentlicher Träger, die ihr bei uns erworbenes Wissen entweder als spezialisierte Schuldner- und InsolvenzberaterInnen oder integriert in ihrem beruflichen Kontext an die Ratsuchenden weitergeben wollen. Neu- und Quereinsteiger, die in Zukunft als soziale Schuldner- und InsolvenzberaterInnen beruflich oder ehrenamtlich tätig sein wollen, werden von uns ebenfalls gerne ausgebildet.

*Für jedes unserer Seminare wird ein Zertifikat ausgestellt. Nach erfolgreicher Teilnahme an Seminaren mit insgesamt mindestens 200 Unterrichtsstunden erhalten Sie zusätzlich unser **Abschlusszertifikat „Schuldner- und InsolvenzberaterIn“**.*

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.
InFobiS Diakonisches Institut für Information, Fortbildung und Supervision
 Wilhelmstraße 115 in 10963 Berlin-Kreuzberg
 Telefon: (030) 6959 8080 | Telefax: (030) 6959 8081 | E-Mail: infobis@gmx.de

Mehr Infos und Online-Anmeldung unter www.infobis.de

Fortbildungen in Berlin 2018/19 Schuldner- und Insolvenzberatung

Grundlagenseminar Schuldnerberatung	5 Tage
Aufbauseminar Schuldnerberatung	5 Tage
Praxisseminar Schuldnerberatung	2 Tage
Seminar Schuldenprävention	3 Tage
Seminar Beratung von Selbständigen	3 Tage
Einführungsseminar Die Immobilie in der Krise	3 Tage
Vertiefungsseminar Die Immobilie in der Krise	3 Tage
Einführungsseminar SGB im (Schuldner-)beratungsalltag	3 Tage
Vertiefungsseminar SGB im (Schuldner-)beratungsalltag	3 Tage
Seminar Unterhalt und Überschuldung	3 Tage
Einführungsseminar Verbraucherinsolvenz	3 Tage
Vertiefungsseminar Verbraucherinsolvenz	3 Tage
Praxisseminar Verbraucherinsolvenz	3 Tage
Seminar Insolvenzplan	2 Tage
Schuldnerberatung im Strafvollzug	3 Tage

Unsere ReferentInnen: Barbara von Salessoff, Christian Herberg, Susanne Vetter, Martin Schübler, Bettina Heine, Lothar Franz, Barbara Kroll, Georg Piller, Josefa Fernandez, Frank Wiedenhaupt, Dirk Meißner, Wolfgang Schrankenmüller, Michael Weinhold, Ulf Claus



erläutert kurz und knapp

Philipp Kirschall ist juristischer Mitarbeiter der Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein



1. Welche Fahrzeuge sind im Antrag anzugeben?

Die Schuldnerberaterin bereitet mit der Klientin den Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vor. Bei Durchsicht des Vermögensverzeichnisses fragt sie sich, ob das von der Klientin genutzte Fahrzeug überhaupt angegeben werden muss. Das Fahrzeug ist von der Mutter gekauft und bezahlt worden, die Klientin selbst ist lediglich Halterin und zahlt die Versicherungen. Eigentümer ist doch die Mutter, oder?!

Der Advokat: Unabhängig davon, ob die Klientin Eigentümerin des Fahrzeuges ist, war oder nie war, ist das genutzte Fahrzeug in dem Antrag anzugeben. Die Prüfung der Eigentumsverhältnisse ist Aufgabe des Insolvenzverwalters. Allein dieser hat über die Massezugehörigkeit eines Fahrzeuges zu befinden. Diese Prüfung kann in Einzelfällen schwierig sein. Insolvenzschuldner_innen können als Rechtslaien in der Regel die Eigentumsverhältnisse nicht eindeutig feststellen.

2. (Un-)pfändbare Lohnbestandteile

Die Klientin arbeitet im Schichtdienst und erhält für ihre Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie für Nacharbeit Gehaltszulagen, die als solche gesondert in der Lohnabrechnung gekennzeichnet sind.

Der Advokat: Die „Advokatin“ hat in der BAG-SB Informationen Heft #2_2017, S. 119, unter Hinweis auf die entsprechende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, die Einordnung der Nachtzuschläge als unpfändbare Erschwerniszulagen im Sinne des § 850a Nr. 3 ZPO dargestellt. In der Entscheidung des Bundesgerichtshofes blieb die Frage offen, wie Sonn- und Feiertagszuschläge zu behandeln sind. Zwischenzeitlich hat das Bundesarbeitsgericht die bisher auch bei Instanzgerichten vorherrschende Ansicht bestätigt, dass auch die Sonn- und

Lassen sie Fahrzeuge weg, weil sie meinen, diese stünden im Eigentum einer anderen Person, birgt eine solche Fehleinschätzung die Gefahr, ein falsches, weil unvollständiges, Vermögensverzeichnis abzugeben und in letzter Konsequenz damit die Gefahr der Versagung der angestrebten Restschuldbefreiung. In der Vermögensübersicht wird dementsprechend nur nach privat genutzten Fahrzeugen gefragt. Zur Anlage 5B konkretisiert das Hinweisblatt unter Nr. 34 den Umfang der Angabepflicht: Es sind alle Kraftfahrzeuge anzugeben, die sich dauerhaft im Besitz des Antragstellers befinden.

Kommt der Insolvenzverwalter zu dem Ergebnis, dass das Fahrzeug im Eigentum der Klientin steht und keine Pfändungsbeschränkungen bestehen, wird er es für die Masse verwerten. Stellt der Insolvenzverwalter hingegen fest, dass das Fahrzeug im Eigentum der Mutter steht, so fällt das Fahrzeug nicht in die Masse.

Feiertagszuschläge unpfändbare Erschwerniszulagen darstellen. Wie auch der Bundesgerichtshof erkennt das Bundesarbeitsgericht, dass eine Erschwernis im Sinne des § 850a Nr. 3 ZPO auch in der ungünstigen zeitlichen Lage der Arbeitszeit liegen kann. Da an Sonn- und Feiertagen nach dem Arbeitszeitgesetz ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot besteht, gehe auch der Gesetzgeber von einer Erschwernis aus, wenn an solchen Tagen dennoch gearbeitet werden müsse. Anders liege es bei Zulagen für Schicht-, Samstag- oder Vorfestarbeit: Mangels entsprechender gesetzgeberischer Wertung fielen diese nicht in den Schutzbereich des § 850a Nr. 3 ZPO. Als Maßstab für die Üblichkeit – und damit die Pfändbarkeit der Höhe nach – kann Rückgriff auf die Steuerfreiheit nach § 3b EStG genommen werden.

WICHTIGE HINWEISE: Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen keine Rechtsberatung ersetzen. Es werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen wiedergegeben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Letztlich muss die Beratung stets an den Einzelfall angepasst werden. Es wurde auf Fußnoten verzichtet. Diese können bei Interesse unter www.bag-sb.de/advokat_in eingesehen werden.

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände

AG SBV

Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung Positionspapier

Erarbeitet von Alex Elbers, Petra Köpping, Frank Lackmann, Roman Schlag, Sabine Weisgram

Die AG SBV schlägt die folgende Gesetzesänderung im SGB XII vor:

8. Kapitel

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und bei Überschuldung

§ 68a (neu) SGB XII Hilfe bei Überschuldung

- (1) Überschuldeten und von Überschuldung bedrohten Personen ist ungeachtet einer sonstigen Leistungsberechtigung nach diesem Gesetzbuch weitere persönliche Hilfe zu gewähren.
- (2) Zur Hilfe gehören insbesondere Maßnahmen des Schuldnerschutzes und der Entschuldung sowie Beratung zur Vermeidung weiterer Überschuldung.

Die Einführung eines § 68a SGB XII (neu) öffnet den Zugang zu einer Beratung in einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle für *alle* Personenkreise, ungeachtet einer Leistungsberechtigung nach dem SGB XII. Das ermöglicht überschuldeten Personen einen unbürokratischen Zugang zu einer qualifizierten Schuldnerberatung.

Ausgangslage

Die private Überschuldung in Deutschland ist ein gesamtgesellschaftliches Problem. Trotz aktuell nachhaltigem Wirtschaftswachstum ist die Anzahl der überschuldeten Haushalte in Deutschland weiterhin auf einem konstant hohen Niveau. Aktuell sind in Deutschland 6,7 Millionen erwachsene Menschen überschuldet.¹

Überschuldung tritt im Wesentlichen in Folge biographischer Ereignisse wie Arbeitslosigkeit, Trennung und Scheidung oder Krankheit auf. In unserer Gesellschaft ist es inzwischen Normalität, sich nicht nur bei langfristigen Investitionen, sondern auch für den Erwerb von Konsumgütern zu verschulden. Die allgegenwärtige Werbung, aber auch die Angebote von Finanzdienstleistern haben zu dieser Entwicklung beigetragen.

Um Überschuldung zu überwinden, bedürfen Betroffene eines fachkompetenten Beratungsangebotes. Nur so können alle relevanten Faktoren in den Blick genommen werden und die wirtschaftliche und soziale Stabilisierung ihrer Lebenssituation gelingen. Diese Hilfe wird von den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der Verbände angeboten.

¹ Vgl. „IFF Überschuldungsreport 2016

Zugangsbeschränkungen durch das BSG-Urteil

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit seiner Entscheidung vom 13.07.2010 klargestellt, dass Menschen, die keine (ergänzenden) Leistungen nach dem SGB II erhalten, die Kosten für die Schuldnerberatung selbst tragen müssen. In der Praxis hat dieses Urteil dazu geführt, dass in einer großen Anzahl von Kommunen erwerbstätige überschuldete Personen keinen offenen und niedrighschwelligigen Zugang zu öffentlich finanzierten Beratungsangeboten mehr haben.²

Überschuldete sind unabhängig von ihrem Einkommen regelmäßig nicht in der Lage, kostenpflichtige Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen. Die Betroffenen leben aufgrund ihrer Zahlungsverpflichtungen bzw. Pfändungen in aller Regel am Existenzminimum. Deshalb sind sie nicht in der Lage, kostenpflichtige Angebote in Anspruch zu nehmen. Werden solche Angebote dennoch in Anspruch genommen, führt dies in vielen Fällen zu einer weiteren Überschuldung der Ratsuchenden, da die erhobenen Gebühren nicht gezahlt werden können.

Das nachfolgende Fallbeispiel einer alleinerziehenden Mutter mit einer Tochter verdeutlicht die zunehmend gängige Praxis in einer Reihe von Kommunen und Kreisen:

Martina O. (alleinerziehende Mutter einer zwölfjährigen Tochter) arbeitet als Krankenschwester in Teilzeit. Sie hat keine Ansprüche auf ergänzende Sozialleistungen. Die Gesamtschulden belaufen sich auf 25.000 €. Mangels Deckung auf dem Konto konnte sie den Strom nicht zahlen. Die Stromsperre drohte. Einen Termin bei der Schuldnerberatung bekommt sie nicht, da sie erwerbstätig ist. In einer Kommune, in der der Zugang zur Schuldnerberatung nicht auf den Personenkreis der ALG II Beziehenden begrenzt ist, hätte sie einen unproblematischen Zugang zur Schuldnerberatung bekommen.

Gerade überschuldete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benötigen einen niedrigschwelligeren, offenen Zugang zu einer zeitnahen Beratung und Unterstützung, um nicht noch tiefer in die Schuldenfalle zu geraten und das Arbeitsverhältnis nicht zu gefährden. Der Schuldnerberatung kommt hier eine zentrale Rolle zu.

Die AG SBV hat bei den angeschlossenen Schuldnerberatungsstellen erhoben, welche Personenkreise diese berieten und aus welchen Einkommensquellen sich diese finanzierten³. Die Rückmeldungen ergaben, dass mehr als die Hälfte der Beratungsstellen bestimmten Zielgruppen keine Beratung anbieten konnten. Neben den Erwerbstätigen betraf dies auch andere Personengruppen, wie z.B. Rentnerinnen und Rentner sowie ALG-I-Bezieherinnen und -Bezieher.

Fazit

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) ist der Auffassung, dass auch diejenigen Personen in finanziellen Notsituationen, die nicht leistungsberechtigt im Sinne des SGB II oder SGB XII sind, einen Anspruch auf ein qualifiziertes Schuldnerberatungsangebot erhalten müssen, um ihre Situation wirtschaftlich und sozial stabilisieren zu können. Dies kann dazu beitragen, drohenden Sozialleistungsbezug zu vermeiden.⁴

² Vgl. Positionspapier „Argumente zur Finanzierung der Schuldnerberatung für Erwerbstätige durch öffentliche Haushalte“ der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)

³ Erhebung der AG SBV 2013 ...

⁴ Ebenda

Anhang zum Positionspapier „Recht auf Schuldnerberatung“

Überschuldung

Privathaushalte gelten als überschuldet, wenn ihre wirtschaftliche Situation durch konkrete Anzeichen einer verfestigten, kaum noch handhabbaren Schuldsituation gekennzeichnet ist und sie Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nicht erfüllen können.¹ Grundsätzlich lässt sich Überschuldung nicht immer trennscharf definieren. Der Übergang von der Ver- zur Überschuldung ist fließend. Sehr treffend ist wohl die Definition von Ulf Groth: Überschuldung liegt vor, wenn auf unabsehbare Zeit, nach Abzug der fixen Lebenshaltungskosten zzgl. Ernährung und sonstigem notwendigen Lebensbedarf, der verbleibende Rest des gesamten Haushaltseinkommens nicht ausreicht, um die laufenden Verbindlichkeiten zu bedienen.²

Persönliche Hilfe

Bei einer Überschuldung handelt es sich üblicherweise um ein sozioökonomisches und psychosoziales Problem, welches eine mehrdimensional ausgerichtete Soziale Schuldnerberatung als Persönliche Hilfe erfordert. Diese umfasst die Psychosoziale Beratung, Information und Analyse, Sicherung der Existenzgrundlagen, Budgetberatung sowie Forderungsüberprüfung und Regulierung.

Psychosoziale Beratung

Die Psychosoziale Beratung ist die Grundlage des Hilfeprozesses, und in sie eingebettet erfolgen je nach individueller Situation und Wichtigkeit für die Ratsuchenden, zeitlich und im Umfang abgestimmt, die nachfolgend beschriebenen personenbezogenen Leistungen. Im Zentrum der Psychosozialen Beratung steht die persönliche Stabilisierung der Ratsuchenden. Die Beratung setzt bei der Lebenssituation der Ratsuchenden an, und manchmal kann erst nach einer Krisenintervention und Stabilisierung der persönlichen und wirtschaftlichen Situation die Schuldenproblematik aufgegriffen werden. Die Beratung thematisiert mögliche Ursachen der individuellen Ver- und Überschuldungssituation sowie die Konsumwünsche und das Konsumverhalten der Ratsuchenden. Die Ratsuchenden erhalten Unterstützung bei der Entwicklung einer ihre individuellen Möglichkeiten berücksichtigenden, finanziellen Lebensplanung sowie beim Erarbeiten von Handlungsalternativen zur Vermeidung erneuter Schuldenprobleme.

Teil der Beratung ist auch die Motivierung der Ratsuchenden, die dazu notwendigen Schritte anzugehen und eventuell weitergehende Beratung in Anspruch zu nehmen.

Information und Analyse

Die Ver- und Überschuldungssituation (Erfassung der Verbindlichkeiten, Arbeitshypothesen zu den Ursachen) sowie die zu ihrer Bewältigung vorhandenen bzw. zu erschließenden materiellen, personalen, strukturellen und sozialen Ressourcen werden genauer bestimmt. Gemeinsam mit den Ratsuchenden werden Ziele für eine weitere Zusammenarbeit formuliert und die weiteren Schritte vereinbart (Beratungskontrakt). Falls Ratsuchende weitergehende Beratung benötigen, werden sie über einschlägige Hilfeangebote informiert und nötigenfalls vermittelt.

Sicherung der Existenzgrundlagen

Dazu gehören: Hilfen zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen, die Abwehr von SGB II-Sanktionen und Zwangsvollstreckungen sowie die Vermeidung von Haft bei Geldstrafen, Hilfen zur Erlangung eines Basiskontos oder zur Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto sowie die Ausstellung einer P-Konto-Bescheinigung, die Überprüfung der korrekten Höhe von Pfändungsfreibeträgen, nötigenfalls Unterstützung bei der Erhöhung des Pfändungsfreibetrages.

Budgetberatung

Die Budgetberatung hilft, einer (weiteren) Überschuldung entgegenzusteuern. Die monatlichen Einnahmen und Ausgaben der Ratsuchenden werden erhoben und einander gegenüber gestellt. Auf dieser Grundlage werden von Ratsuchenden und Berater_innen gemeinsam Maßnahmen zur Einkommenserhöhung und zur Verminderung der Ausgaben geplant. Ziel ist, dass die Ratsuchenden die Kontrolle über die eigenen Finanzen bzw. die finanzielle Situation der Familie (wieder) erlangen.

¹ Vgl. BMAS (Hrsg.) (2017): Lebenslagen in Deutschland – der fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 484.

² Ulf Groth u. a. (Hrsg.) Praxishandbuch Schuldnerberatung (2008), S. 4-8, Verlag: Luchterhand.

Forderungsüberprüfung und Regulierung

Im Rahmen einer Regulierung werden gegen die Ratsuchenden gerichtete Forderungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft. Wenn nötig, wird anwaltliche Vertretung vermittelt. Die Schuldnerberatung führt Verhandlungen mit Gläubigern und hilft Ratsuchenden bei der Erstellung und Umsetzung von Schuldenregulierungsplänen. Soweit nötig und möglich werden Stiftungs-/Fondsmittel einbezogen. Die Schuldnerberatung berät über das Verbraucherinsolvenzverfahren (InsO), dessen Ablauf, Voraussetzungen, Kosten sowie über die rechtlichen und tatsächlichen Folgen bei einem Scheitern und begleitet Ratsuchende, die ein Verbraucherinsolvenzverfahren durchführen (möchten). Sie hilft bei der Antragstellung, bei der Aufstellung der Gläubiger- und Forderungsliste und der Formulierung eines außergerichtlichen Regulierungsvorschlages; bei dessen Scheitern bescheinigt sie dies gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Im laufenden Verfahren und während der sogenannten Wohlverhaltensperiode unterstützt sie die Ratsuchenden bei Versagungsanträgen, ausgenommenen Forderungen, der Rücknahme von Pfändungen, der Kontofreigabe und der Restschuldbefreiung und/oder vermittelt an dafür geeignete Rechtsanwälte. Fachlich und organisatorisch dafür qualifizierte Schuldnerberatungsstellen können bei entsprechender Aufgabenstellung und Finanzierung bei der Erstellung von Insolvenzplänen helfen, bei Immobilienschulden beraten oder im gerichtlichen Verfahren die Vertretung ihrer Klienten übernehmen.

Maßnahmen des Schuldnerschutzes

Überschuldete Ratsuchende leiden häufig unter der Situation, dass sie durch ihre Zahlungsverpflichtungen und/oder Pfändungsmaßnahmen der Gläubiger nicht mehr über die zum Leben notwendigen Geldmittel verfügen. Hier ist es vordringliche Aufgabe der Schuldnerberatung, durch die Beratung dazu beizutragen, dass dem Ratsuchenden zumindest wieder das gesetzliche Existenzminimum zur Verfügung steht. Maßnahmen des Schuldnerschutzes beinhalten im Wesentlichen:

- Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht und Pfändungsschutzkonto (P-Konto)
- Ausstellen von Bescheinigungen im Rahmen des Kontopfändungsschutzes
- Überprüfung der Pfändungsfreibeträge und ggf. Unterstützung bei der Erhöhung des Pfändungsfreibetrages
- Beratung und Hilfestellungen bei Kontopfändung, Lohnabtretung und Aufrechnung
- Unterstützung bei der finanziellen Lebensplanung
- Hilfen zum Erhalt der Wohnung und bei vergleichbaren Notlagen
- Hilfen zur Erhaltung oder Wiedererlangung des Arbeitsplatzes
- Hilfen zur Wahrnehmung der Schuldner- und Verbraucherrechte

Entschuldung

Das wesentliche Ziel der Schuldnerberatung ist es, dem Schuldner ein Leben ohne Schulden zu ermöglichen.³ Es geht hierbei um eine Unterstützung und Begleitung des Schuldners sowie nach Möglichkeit um einen fairen Interessenausgleich zwischen Schuldner und Gläubiger. Nach einer intensiven Anamnese der Verschuldungssituation mit Überprüfung der bestehenden Forderungen erfolgt eine detaillierte Analyse der Einkommens- und Ausgabensituation. Auf diesen Grundlagen können Pläne zur Regulierung der Schulden (mit entsprechenden Rückzahlungsvorschlägen) entwickelt werden. Am Ende der vorbereitenden Maßnahmen entscheiden letztlich immer die Schuldner, welcher Regulierungsvorschlag unterbreitet und welches Verfahren dafür gewählt wird.

Beratung zur Vermeidung weiterer Überschuldung

Neben den Maßnahmen des Schuldnerschutzes und der Entschuldung ist es Ziel der Beratung, weitere Überschuldung zu vermeiden, damit das Beratungsangebot auch nachhaltig wirkt. Dies beinhaltet Unterstützung bei der finanziellen Lebensplanung ebenso wie gezielte Motivationsarbeit und Stärkung der Selbsthilfepotenziale der Ratsuchenden. Auf dieser Basis können Handlungsalternativen zur Vermeidung erneuter Schuldenprobleme erarbeitet werden. **Diese Aufgaben und Inhalte einer ganzheitlichen Schuldnerberatung werden umfassend im „Konzept Soziale Schuldnerberatung“ der AG SBV beschrieben.**

³ In Einzelfällen kann es auch darum gehen, dem Schuldner zu einem Leben mit (deutlich reduzierten) Schulden, die langfristig beglichen werden können, zu verhelfen.

Darum sind wir Mitglied in der BAG-SB

Lichtblick Kiel e. V. ist seit 2008 als juristische Person Mitglied der BAG-SB. Wir sind ein gemeinnütziger Verein, der im Jahr 1994 gegründet wurde. Vereinszweck ist ausschließlich die Beratung Kieler Bürger_innen. Ich selbst habe vorher bei einem anderen Träger in Kiel Schuldnerberatung angeboten und gehörte fast wie selbstverständlich zu den Gründungsmitgliedern des Vereins und wurde dann auch der erste „Geschäftsführer“. In Kontakt zur BAG-SB bin ich erstmals im Jahr 1990 getreten. Zu meiner Einarbeitung gehörte das Studium der BAG-SB Infos. Wenn ich mich recht entsinne, lagen diese tatsächlich von der ersten Nummer an hier vor. Damals standen Themen wie sittenwidrige Ratenkreditverträge, die Wirksamkeit von Lohnabtretungen und die gesetzlichen Veränderungen am Verbraucherkreditrecht auf der Tagesordnung. Bereits 1991 nahm ich erstmals an einer Jahresfachtagung teil. War das in Gelnhausen damals? Anders als jetzt fanden die Tagungen unter Einbeziehung des Wochenendes statt.

Beeindruckt hat mich schon damals die fach- und sachbezogene Debatte zwischen Vertretern unterschiedlicher Professionen. Die damaligen Diskussionen hatten Themen wie Beratungsstandards oder das Rollenverständnis der Berater zum Inhalt. Mir wurde schnell klar, wie wichtig ein Verband wie die BAG-SB für die Entwicklung des ja immer noch sehr jungen Arbeitsfeldes sein wird. Der Stellenwert eines Verbandes bemisst sich sicherlich immer danach, wie anpassungsfähig sich eine Organisation an sich verändernde Rahmenbedingungen zeigt. Was mich immer überzeugt hat, ist der Umstand, dass es gelungen ist, sich neuen Herausforderungen zu stellen und das, obwohl oder aber auch gerade weil Vereinigungen wie die BAG-SB keinerlei Existenzgarantien besitzen. In meinen knapp 28 Berufsjahren habe ich mir oft die Frage gestellt, welche Gemeinsamkeiten die Arbeit mit überschuldeten Menschen und die Existenz der BAG-SB aufweisen. Es kommt sicherlich vieles zusammen; stets geht es um notwendige Veränderungen, aber auch darum, die „Welt ein kleines bisschen gerechter zu gestalten“. Es ist wohl der Selbsterhaltungswille der BAG-SB, der den Verein Lichtblick Kiel e. V. dazu bewogen hat, dem Verband beizutreten. Hinzu kommt natürlich auch das „Dienstleistungsangebot“, das über die Jahre immer vielfältiger geworden



Mein Name ist Hardy Bickel.
Ich bin Dipl.-Sozialpädagoge und seit 27 Jahren als Geschäftsführer des Vereines Lichtblick Kiel e. V. im Schuldner- und Insolvenzberatungszentrum Kiel tätig.

ist. Es werden wertvolle Fortbildungen zu aktuellen Themen mit Dozenten, „die etwas zu sagen haben“, angeboten. Dass diese Fortbildungen über das komplette Bundesgebiet verteilt sind, ist zweifellos ein großer Vorteil. Zudem laden diverse Publikationen zum Lesen ein, statt etwa das Gegenteil zu bewirken. Und natürlich dürfen die Jahresfachtagungen nicht fehlen, die im Laufe der Jahre „vom Lande“ in die Stadt gezogen sind. Hier treffen sich regelmäßig viele Kolleginnen und Kollegen, mit denen sich der fachliche Austausch immer lohnt, allein schon um der eigenen Betriebsblindheit entgegenzuwirken. Doch das Allerwichtigste ist die Vertretung der Interessen der Beratungsstellen einerseits und unserer Klienten andererseits. In einer Gesellschaft, in der Ökonomisierung den mit Abstand höchsten Stellenwert auf der Werteskala belegt und die Entsolidarisierung mit Macht vorangetrieben wird, ist es von großer Wichtigkeit, „auf klarem Kurs“ zu bleiben. Wenn uns die Bürokratisierung unserer Arbeit manchmal den Blick für das Wesentliche verstellt, wünsche ich mir von der BAG-SB, dass sie hier gegensteuert und stets zur Stelle ist, um frühzeitig auf unerwünschte Entwicklungen hinzuweisen und ihnen entgegenzuwirken.

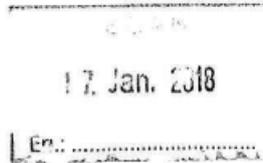
Zweifelsfrei ist das viel verlangt und deshalb umso schätzenswerter, dass sich immer wieder Mitglieder finden, die dazu bereit sind, sich einzubringen und hierfür sogar große Teile ihrer Freizeit zur Verfügung stellen. Ich hoffe, dass es auch in Zukunft nicht an ehrenamtlichem Engagement fehlen wird. Jetzt liegt aber zunächst einmal die Jahresfachtagung 2018 vor uns. Sie findet erstmals in der schleswig-holsteinischen Landeshauptstadt Kiel statt. Wir alle hier sind schon voller Vorfreude auf die Tage im April. Ich bin sicher, wir werden hier eine gute Zeit miteinander verbringen. Denn – davon gehe ich aus – das Programm wird halten, was es verspricht. Vor allem aber freuen wir uns darauf, langjährige Kolleginnen und Kollegen aus anderen Beratungsstellen wiederzusehen und dank der Nachwuchsförderung neue Berater kennenzulernen.

hier kommt der gläubiger zu wort

KOHL

KOHL GmbH & Co. KG | Rheinstraße 105 | D-55424 Münster-Sarmsheim

Caritasverband
Schuldnerberatung
Alte Mainzer Gasse 10
60311 Frankfurt



Wir haben die
**Zahlungs-
Alternative**

Telefon
06721 493 100

Telefax
0 67 21 / 493 300

winneknecht-scheid@kohlkg.de

Münster-Sarmsheim, den 15.01.2018

Alleinerziehende – Kindesunterhalt – Unterhaltstitel – und trotzdem kein Geld?

Sehr geehrte Damen und Herren,

Alleinerziehende sind oft in finanziellen Engpässen. Wenn man sich die entsprechenden Studien ansieht, ist die wohl häufigste Ursache, dass der Unterhaltsschuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Auch wir als Inkassounternehmen haben uns mit dem Thema auseinandergesetzt und einen entsprechenden Prozessablauf entwickelt. Unser Ziel ist es, für Alleinerziehende eine Möglichkeit zu schaffen, eigene offene Rechnungen zu zahlen – nämlich durch die Teilabtretung von offenen Unterhaltsansprüchen.

Wir sind uns bewusst, dass das Thema Unterhaltsschulden sehr komplex ist. Deswegen möchten wir gerne Sie als Schuldnerberatungsstelle mit Ihrer Beratungskompetenz und Querschnittsfunktion für dieses Thema gewinnen.

Sie erhalten neben einem Flyer weitere Unterlagen, die wir Ihnen als Beratungshilfe//Arbeitshilfe zur Verfügung stellen wollen.

Um sicher zu stellen, dass dies auch bei Ihrer Vermittlungsarbeit für Menschen mit Schulden praktikabel ist, bitten wir Sie um Ihre Zusammenarbeit:

In den nächsten Tagen wird sich meine Mitarbeiterin Frau Winneknecht-Scheid telefonisch bei Ihnen melden, um Sie nach Ihrer Beurteilung zu fragen. Dabei geht es vor allem um die Punkte:

- Einschätzung der Relevanz des Themas in der Beratungspraxis
- verständliche Darstellung des Themas im Flyer
- Eignung der Unterlagen als Arbeitshilfe für die Schuldnerberatungsstellen bzw. Verbesserungsvorschläge

Natürlich können wir auch bei diesem Gespräch weitere Fragen zu dem Thema klären.

Ich würde mich freuen, wenn wir in Zukunft gemeinsam einen Lösungsweg für Alleinerziehende aus der Schuldenfalle aufzeigen können.

Mit freundlichen Grüßen


Bernd Krziscik
Geschäftsführer

Anlagen

Flyer, Grafik und Text zum Verfahrensablauf, Checkliste

KOHL GmbH & Co. KG
Rheinstraße 105
55424 Münster-Sarmsheim
www.kohlkg.de

St. Nr. 08/200/0941/3
Amtsgericht Mainz
HRA 22007
Aufsichtsbehörde
Landgericht Mainz
75 E 80/08

vertreten durch
KOHL Verwaltungs GmbH
Amtsgericht Mainz
HRB 42 52 1

Geschäftsführer
Sven Gauch
Bernd Krziscik

Bankverbindung
Sparkasse Rhein-Nahe
IBAN DE49 5605 0180 0000 0413 35
BIC/SWIFT MALA DE51 KRE

Wir bedanken uns herzlich bei Martin Trautwein aus der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle des Caritasverband Frankfurt e.V. für die Zusendung des Gläubigerschreibens.

Checkliste können Sie prüfen, ob eine Abtretung (Samsprüche / Betreuungsansprüche an die Firma KOHL) ist.

ie aufgrund von Leistungen gemäß Unterhaltsvorschluss-Teil des Titels an das Jugendamt abgetreten haben, den restlichen Teil an uns abtreten.

oder meine Kinder haben Anspruch auf Kindes- / Betreuungsunterhalt, der allerdings nicht oder Teil gezahlt wird.

ein entsprechender Unterhaltstitel vor.

ist nicht / oder nur zum Teil anderweitig abgetreten.

ei Aussagen bei Ihnen zutreffen, sollten Sie sich den. Wir können gemeinsam Ihre Situation prüfen einen Weg aus der Schuldenfalle finden.



KOHL
Forderungsmanagement

Schreiben Sie uns per Post:
KOHL GmbH & Co. KG
Kompetenzteam Unterhalt
Rheinstraße 105
D-55424 Münster-Sarmsheim

Rufen Sie uns an:
Telefon: 06721 / 499 184

Kontaktieren Sie uns per E-Mail:
unterhalt@kohlkg.de

www.kohlkg.de

Wir haben die **Zahlungs-Alternative**

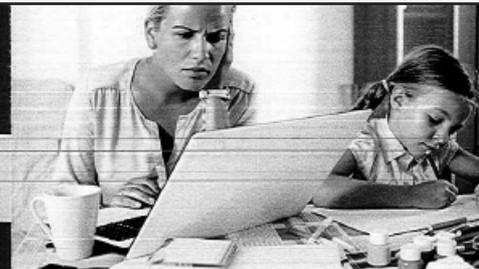


Alleinerziehend
Hilfe aus der Schuldenfalle

nde sitzen häufig in einer finanziellen Zwickmühle: n Seite eigene Schulden - auf der anderen Seite an den unterhaltspflichtigen Ex-Partner.

essere Unterstützung

n diese Zwickmühle erkannt und wollen Hilfestellung n unserer Erfahrung als Inkassounternehmen anbieten. ilfe könnte folgendermaßen aussehen:



Etwa die Hälfte der Alleinerziehenden erhalten keinen Unterhalt für sich oder die Kinder, die in ihrem Haushalt leben. Von den Unterhaltszahlungen, die fließen, reicht zudem etwa nur die Hälfte aus, um den Mindestanspruch auf Barunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle zu decken.

Das sind Daten aus einer Bertelsmann-Studie (2014) und einer Umfrage des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter.

Darüber hinaus geht aus der Studie hervor, dass 70% der Alleinerziehenden Schwierigkeiten haben, die Unterhaltsansprüche gegenüber dem früheren Partner durchzusetzen, obwohl dieser finanziell leistungsfähig ist.

1 Anna ist alleinerziehende Mutter und hat gegen Sascha, den Vater der beiden gemeinsamen Kinder, einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 142 Euro und 100 Euro (Gesamt 242 Euro).

KOHL Forderungsmanagement

Sascha hat Anna wegen ihres Jobs für Kabelleihen 325 Euro, wofür er die mit dem Trade-Schuldtitel.

2 Die Höhe der Abtretung beläuft sich auf 355 Euro zuzüglich eines fixen Betrags, der die Gebühren der KOHL gegen Sascha abdeckt.

KOHL Forderungsmanagement

SASCHA Unterhaltspflichtiger Elternteil

3 Aufgrund dieser Schulden würde Anna der Anschluss für das Kabelleihen gemindert. Anna nutzt das Angebot von KOHL und tritt einen Teil der Unterhaltsansprüche gegen Sascha an diese ab.

KOHL Forderungsmanagement

SASCHA Unterhaltspflichtiger Elternteil

4 Mit der abgetretenen Forderung ist die Firma KOHL berechtigt, bei Sascha aus dem Kabelleihentitel die 325 Euro geltend zu machen.

KOHL Forderungsmanagement

SASCHA Unterhaltspflichtiger Elternteil

5 Damit ist Anna gegenüber der Firma KOHL schuldenfrei und es erfolgt die Klärung aller negativen Einträge.

KOHL Forderungsmanagement

SASCHA

6 In Gegenzug erlösst die Firma KOHL Anna die Forderung in Höhe von 325 Euro. Anna erhält eine Bestätigung, dass die Forderung gegenüber KOHL erloschen ist und kann bei der Firma Inkassofrei wieder Kabelleihen beziehen.

KOHL Forderungsmanagement

7 SASCHA trägt mit der Abtretung das volle Risiko, dass Sascha nicht zahlt.

KOHL Forderungsmanagement

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, der AK InkassoWatch und der Infodienst Schuldnerberatung warnen Schuldnerberatungsstellen ausdrücklich davor, bei diesem rechtlich bedenklichen „Deal“ der KOHL GmbH mitzuwirken. Alleinerziehende Klient_innen sollten dahingehend beraten werden, sich nicht auf das rechtlich und moralisch fragwürdige Ansinnen des Inkassounternehmens einzulassen.

Unter www.bag-sb.de/newsletter/n/warnung-Kohl finden Sie weitere Informationen.



terminkalender fortbildungen

Anmeldung & Informationen

Die Teilnahmebedingungen und Anmeldeformulare senden wir Ihnen gerne per E-Mail. Alternativ finden Sie die notwendigen Unterlagen auf unserer Internetseite www.bag-sb.de/veranstaltungskalender in den Detailansichten der jeweiligen Veranstaltung.

Für inhaltliche und organisatorische Rückfragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an die BAG-SB Geschäftsstelle unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Telefon: 030-346 55 666 0

Telefax: 030-346 55 666 1

E-Mail: verwaltung@bag-sb.de

Bei der Planung unserer Fortbildungen, Seminare und Workshops versuchen wir, die Wünsche und Ideen der Mitglieder und Teilnehmenden zu beachten und daraus ein breites Themenspektrum abzubilden. Sollten Sie einen weiteren Themenwunsch haben, freuen wir uns über Ihre Anregung. Diese senden Sie bitte an info@bag-sb.de.

Fortbildung:

(Digitale) Aktenführung und Datenschutz in der Schuldnerberatung

Zielgruppe:

Leitungskräfte, Beraterinnen und Berater, Datenschutzbeauftragte bzw. -zuständige und IT-Beauftragte

Inhalt:

Beim Stichwort Datenschutz in der Schuldnerberatung denken wir meist an SCHUFA und Auskunfteien, Insolvenzbekanntmachungen.de, Achtung Pleite und Spamnachrichten von unseriösen Kreditanbietern. Doch wie steht es um den Schutz der Daten von Ratsuchenden und Mitarbeitenden in den eigenen Beratungseinrichtungen?

Am 25. Mai 2018 tritt die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Kraft, die zusammen mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) die neue rechtliche Grundlage bildet. Das Einhalten der Vorschriften fällt zunächst in den Verantwortungsbereich der Einrichtungsleitungen und gehört nicht nur zu den Aufgaben von Datenschutzbeauftragten, sondern zu den sog. beruflichen Nebenpflichten aller Mitarbeitenden.

Ziel ist es, dass die Teilnehmenden lernen, den konkreten Handlungsbedarf vor Ort einzuschätzen, Prioritäten zu setzen und die nächsten Schritte zu planen sowie Handlungsempfehlungen für die einzelnen Beratungskräfte zu geben zur Sicherstellung des Datenschutz in der Einrichtung. Technische Fragen, z. B. zur verwendeten Software der einzelnen Beratungsstellen werden, nicht in dieser Fortbildung behandelt.

Termin: 23. bis 24. Mai 2018

Uhrzeit: 11 bis 16 Uhr

Ort: Kulturbahnhof Kassel,
Rainer Dierichs Platz 1, 34117 Kassel
(direkt im Hauptbahnhof Kassel)

Kosten: 210 Euro für Mitglieder der BAG-SB
260 Euro für Nicht-Mitglieder
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Corinna Gekeler,
Zertifizierte Fachkraft für
Datenschutz und Dozentin,
Wellenlängen Berlin

Seminar:

Ressourcenorientiert Arbeiten

Zielgruppe:

Verwaltungskräfte, Berater_innen und alle interessierten Kolleginnen und Kollegen in der Schuldnerberatung

Inhalt:

Ist es wirklich erstrebenswert, „Multitasking“ zu betreiben, oder geht es vielmehr darum, mit entspanntem Bewusstsein, innerem Spielraum und zielgerichteter Organisation dem Arbeitsalltag zu begegnen? Schwerpunkt dieses Seminartages bilden die Wege hinaus aus der „Stressfalle“ – hinein in einen erfüllten, zufriedenen und aktiv gestalteten Alltag mit Herausforderungen.

Schwerpunkte:

- Was ist denn jetzt gerade wirklich wichtig?
Prioritäten sinnvoll setzen
- Schon wieder nicht alles geschafft ...
To-do-Listen und klare Ziele
- Beobachten statt bewerten:
Konzentrationsstärkung „Achtsamkeit“
- Die Falle des „Müssens“
- Vitamine für die Seele: Regenerierende Rituale
- Motivationsfaktor Eins: Freude
- Transfer konkreter Impulse in die eigene Praxis

Termin: Dienstag, 29. Mai 2018

Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr

Ort: DJH Lvb Sachsen e.V.,
Jugendherberge International Dresden,
„Jugendgästehaus“, Maternistr. 22,
01067 Dresden

Kosten: 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB
und der LAG Sachsen
150 Euro für Nicht-Mitglieder
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

Referentin: Christine Gribat, Dipl.-Sozialpädagogin,
Coach, Referentin für Management-
trainings, Erwachsenenbildung und
Persönlichkeitsentwicklung

Austauschforum:

Inkassokosten berechnen und prüfen

Zielgruppe:

Schuldnerberatungskräfte, Juristinnen und Juristen, die ihre Kompetenz im außergerichtlichen Bereich der Schuldenregulierung stärken wollen

Inhalt (Auszug):

Vor jeder Regulierung steht die vollständige Erfassung der Schulden und die Überprüfung der Forderungen auf Verjährung, Berechtigung und Rückzahlungsverlauf. Die rechtliche Vorprüfung verlangt juristischen Sachverstand, kaufmännisches Gespür und sozialarbeiterische Praxiserfahrung. Die gewissenhafte Forderungsprüfung unterstützt Schuldner_innen in der Wahrnehmung ihrer Rechte und bietet Möglichkeiten für gelingende Vergleichsquoten. Zunehmend werden Forderungen inzwischen von Inkassodienstleistern geltend gemacht. Eine detaillierte Forderungsaufstellung sowie die vertraglichen und sicherungsrechtlichen Grundlagen, deren Einsichtnahme bzw. Zusendung aus §§ 242, 810 BGB allgemein hergeleitet werden kann, bieten zusammen mit dem BGB den Rahmen, verschiedene Aspekte der Forderungsprüfung von Inkassokosten in den Blick zu nehmen – unter anderem:

- Registrierung als Inkassodienstleister, Unterscheidung Inkasso/Factoring, Forderungsinhaber und Rechtliche Gestaltung zw. Inkasso und Gläubiger
- Schadenminderungspflicht der Gläubiger § 254 BGB
- Verjährung §§ 195 ff. BGB
- Rechtmäßige und Unrechtmäßige Forderungen, z.B. § 138 Abs. 2 BGB (Wucher), § 355 BGB (Widerruf), § 123 BGB (arglistige Täuschung), Zahlung durch Schuldner

Termin: Montag, 4. Juni 2018

Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr

Ort: Trägerkreis EineWeltHaus München e.V.,
Schwanthalerstr. 80, 80336 München
Raum 211/212

Kosten: 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB
150 Euro für Nicht-Mitglieder
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

Referent: RA Kay Bieker, Schuldnerberater;
Andrea Schweer,
eventus Inkasso

Fachkräfte-Workshop:

Beratungsziel Entschuldung?

Zielgruppe:

Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte

Inhalt:

Fachliche Reflexion und Diskussion des eigenen Tagesgeschäfts und Beratungsansatzes. Standortbestimmung: Wessen Beratungsziel ist die Entschuldung? Muss dieses Ziel immer unbedingt erreicht werden? Mögliche Abweichungen z. B. bei:

- Ratsuchenden (z. B. alternatives Ziel Wohnungssuche, das aber wegen der Schulden nicht erreicht werden kann)
- Berater_innen (z. B. aufgrund der Einschätzung, dass Entschuldung eine zu große Hürde für Ratsuchenden darstellt und ein „Leben mit den Schulden“ die passendere Option wäre)
- Behörde (z. B. alternatives Ziel Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt)

Methodische Reflexion zum Beratungsverlauf und Dimension der jeweiligen Entscheidungen:

- Zielvereinbarungen
- Briefkopf der Beratungsstelle versus Klientenschreiben
- Zahlungsvereinbarungen und Pfändungsgrenzen
- Bedeutung der Forderungsüberprüfung
- Umgang mit „beratungsresistenten“ Klient_innen und „unnachgiebigen“ Kooperationspartnern

Termin: Mittwoch, 13. Juni 2018

Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr

Ort: Evangelische Diakonissenanstalt
Rosenbergstraße 40, 70176 Stuttgart

Kosten: 110 Euro für Mitglieder der BAG-SB
130 Euro für Nicht-Mitglieder
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Wolfgang Schrankenmüller,
Dipl.-Soz., Dipl.-Sozialarbeiter,
ehem. Leiter der Zentralen
Schuldnerberatung Stuttgart

In Kooperation mit LAG NRW

Fortbildung:

Als Verfahrensbevollmächtigte_r
die Insolvenz begleiten

Zielgruppe:

erfahrene Fachkräfte der Schuldner- und
Insolvenzberatung

Inhalt:

Seit dem 1. Juli 2014 ist es möglich, dass die Angehörigen der geeigneten Stellen den Schuldner als Verfahrensbevollmächtigte in der Insolvenz begleiten. Kein MUSS für die Beratungsstellen, sondern ein KANN!

Die Veranstaltung will aufzeigen, was die Übernahme dieser Aufgabe konkret bedeutet und den Teilnehmenden ermöglichen, sich mit dem Für und Wider der Vertretungsbefugnis auseinanderzusetzen. Die Referentin übernimmt die Verfahrensbevollmächtigung bereits seit Langem und kann somit den Erfahrungsschatz sowie die Organisation der aufgabenimmanenten Abläufe praxisnah in die Veranstaltung einbringen.

Einige Themen:

- Entscheidungshilfen für oder gegen Übernahme der Vertretung
- Anforderungen an die Schuldnerberatungsstelle bei Übernahme der Vertretung
- Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Berater_in und Ratsuchende_m
- Konsequenzen der Vertretung für den Ratsuchenden
- Organisation, Fristwahrung, Haftung, Finanzierung

Termin: Donnerstag, 6. September 2018

Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr

Ort: Tagungs- und Gästehaus St.Georg,
Rolandstraße 61, 50677 Köln,
Tagungsraum Rigoberta Menchu

Kosten: 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB
und Mitglieder der LAG NRW
150 Euro für Nicht-Mitglieder
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

Referentin: Marion Kemper, Schuldnerberaterin,
Ev. Kirchengemeinde Bottrop

Seminar:

Betreuungsrecht und Schuldnerberatung

Zielgruppe:

Schuldnerberatungskräfte, gesetzliche Betreuer_innen, alle Interessierten

Inhalt:

Nicht selten haben sowohl Schuldnerberater_innen als auch die Betreuer_innen den Eindruck, an den Schnittstellen ihrer Arbeit entstehen eher Reibungsverluste als Lösungen. Ziel der Veranstaltung ist es, so praxisnah wie möglich die alltäglichen Fragen und Zweifel im Umgang mit der besonderen Zielgruppe der betreuten Menschen zu beantworten und kooperative Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

- Was darf/muss die Schuldnerberatungskraft der gesetzlichen Betreuung mitteilen?
- Was ist ein Einwilligungsvorbehalt?
- Wer unterschreibt den Insolvenzantrag?
- Können gesetzlich Betreute nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens neue Schulden machen? Unter welchen Prämissen?

Geplant ist eine Gliederung der Veranstaltung in zwei Teile. Im ersten Teil wird primär auf grundsätzliche Fragen des Betreuungsrechts, insbesondere Fragen der Geschäftsfähigkeit und Selbstbestimmung in der gesetzlichen Betreuung, eingegangen. Dazu gehört auch die Rolle des Betreuungsgerichts und die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Betreuenden. Den zweiten Teil soll ein Austausch aller Teilnehmenden über ihre Erfahrungen prägen. **Vorab eingereichte Fragen sollen beantwortet und diskutiert werden.**

Termin: Dienstag, 25. September 2018
Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr
Ort: Stephansstift, Kirchröder Straße 44, 30625 Hannover
Kosten: 120 Euro für Mitglieder der BAG-SB
140 Euro für Nicht-Mitglieder inklusive Getränke und Mittagsimbiss
Referent: Rolf Intemann, Dipl.-Sozialarbeiter, Dipl.-Sozialpädagoge, Betreuungsverein Bremerhaven e.V.

Fortbildung:

Interkulturelle Öffnung und Diversity-Management – eine Einführung

Zielgruppe:

Führungskräfte und Personalverantwortliche in der Schuldnerberatung

Inhalt:

Interkulturelle Öffnung ist die strategische Entscheidung einer Institution, einer Organisation oder eines Unternehmens, Handlungsansätze zu entwickeln und umzusetzen, die den Anforderungen unserer globalisierten und durch Zuwanderung geprägten Gesellschaft entsprechen. Das Konzept Diversity-Management erweitert den Blick um die Dimensionen Geschlecht, Alter, sexuelle Orientierung, Religion, soziale Herkunft sowie geistige und körperliche Fähigkeiten. Eine Sensibilität für Diversity trägt zur Professionalisierung der eigenen Praxis (Beratungsstelle/Außendarstellung/Team) bei und erhöht damit z.B. die Passgenauigkeit ihrer Angebote. Zugangshürden können abgebaut werden, was ermöglicht, die Reichweite der eigenen Beratungspraxis noch weiter zu erhöhen und dem Anspruch an inklusiver Beratung gerecht zu werden. Zunächst wird der Begriff des Diversity-Managements erklärt, seine Herkunft und Bedeutung sowie Anwendungsbereiche für die Soziale Arbeit. Besonders in den Blick genommen werden dabei die Bereiche:

- Einstellungspraxis und Personalentscheidungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gestaltung der Beratungsarbeit
- Sensibilisierung von Kolleginnen und Kollegen

Termin: Montag, 5. November 2018
Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr
Ort: Heinrich-Grone-Stieg 1, 20097 Hamburg (Raum 508)
Kosten: 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB und Mitglieder der LAG SB HH
150 Euro für Nicht-Mitglieder inklusive Getränke und Mittagsimbiss
Referentin: Johanna Sigl, Pädagogin/Soziologin (M.A.), wissenschaftliche Mitarbeiterin und freiberufliche Referentin

Fortbildung:

InsO für Fortgeschrittene

Zielgruppe:

erfahrene Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte, Juristinnen und Juristen

Inhalt:

In der eintägigen Veranstaltung werden einzelne Fragen und Besonderheiten des (Verbraucher-)Insolvenzverfahrens komprimiert und intensiv vermittelt. Die Einzelheiten des Verfahrensablaufs bis zur Restschuldbefreiung werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung dargestellt. Die Darstellung erfolgt dabei in der Abfolge des Verfahrens, beginnend mit dem außergerichtlichen Einigungsversuch bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung und der weiteren Verfahrenskostenstundung.

Insbesondere vorgesehene Inhalte:

- Aufgaben und Grenzen der Schuldnerberatung bei der Arbeit mit Insolvenzschuldnern
- Checkliste für die InsO-Beratung, Schuldnerberatung als Verfahrensbevollmächtigte
- Begleitung des Schuldners im Verfahren
- Schuldnerschutz
- Beschwerderecht
- Umgang mit Gericht und Verwalterbüros
- Sonderprobleme, wie z. B.: Einkommens- und Vermögensermittlung, Einkommen- und Vermögensverwertung, Pkw, Steuererstattung und sonstige Massebestandteile in der Insolvenz
- Berücksichtigung unterhaltsberechtigter Personen in der Insolvenz
- aktuelle und wichtige Rechtsprechung in Bezug auf das Verbraucherinsolvenzverfahren

Termin: Dienstag, 6. November 2018

Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr

Ort: TZL, Maria-Goeppert-Straße 1, 23562 Lübeck

Kosten: 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB
150 Euro für Nicht-Mitglieder
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Frank Lackmann, Rechtsanwalt,
FZ Schuldenberatung
im Lande Bremen e.V.

In Kooperation mit LAG Hessen

Fortbildung:

Basiswissen Schuldnerberatung

Zielgruppe:

Fachkräfte der Sozialen Arbeit, Mitarbeiter_innen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Wohnungslosenhilfe, Sozialberatung, Migrationsberatung und Suchthilfe

Inhalt:

Diese Fortbildung bietet Fachkräften der Sozialen Arbeit einen ersten Einblick in das Thema Ver- und Überschuldung.

Die Themen im Einzelnen:

- Verschuldung/Überschuldung – Ursachen und Folgen
- Existenzsicherung
- Der Weg von der Rechnung bis zum Gerichtsvollzieher
- Zwangsvollstreckung und Schuldnerschutz
- Situationsanalyse/Verhaltenshinweise
- Was kann ich als Berater_in schon erledigen?
- Regulierungsmöglichkeiten
- Unterstützungssysteme und anerkannte Beratungsstellen nach § 305 InsO

Termin: Montag, 26. November 2018

Uhrzeit: 9 bis 17 Uhr

Ort: Spenerhaus, Dominikanergasse 5,
60311 Frankfurt am Main

Kosten: 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB
und Mitglieder der LAG Hessen
150 Euro für Nicht-Mitglieder
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Mark Schmidt-Medvedev,
Dipl.-Sozialpädagoge,
M. A. Soziale Arbeit,
Schuldnerberater, Hamburg

In Kooperation mit LAG Berlin

Fortbildung: Haftungsfalle Internet

Zielgruppe:

Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte, Juristinnen und Juristen, Insolvenzverwalter_innen, alle Interessierten

Inhalt:

Die Schuldnerberatung steht immer mehr neuen Herausforderungen und Haftungsproblemen aus der Digitalen Welt gegenüber. Musik- und Filmdownloads aus „nicht-offiziellen“ Quellen sowie geknackte E-Mail- und Onlineshop-Accounts führen zu Schulden und möglicherweise strafrechtlichen Problemen. Aber auch negative Kommentare auf Bewertungsportalen, falschverstandene Einträge in Blogs und sozialen Medien sowie ein „zu lockerer“ Umgang mit den aktuellen Messenger-Diensten können zu Haftungen führen.

Ziel des Seminars ist es, einen aktuellen Überblick über die Haftungsfallen im Internet zu geben und die Teilnehmer zu befähigen, die Problemlagen anhand der Unterlagen der Schuldner schnell zu erkennen und auch präventiv vor einer Haftungssituation zu schützen.

Einige Themen:

- Fernabsatzgeschäfte, Vertragsanbahnung im Internet
- „Online-Versandhandel-Betrug“
- Digitale Währungen und Bezahlssysteme (Bitcoins, Paypal, Verkaufsguthaben)
- Besonderheiten bei der Nutzung von Messenger-Diensten, z.B. WhatsApp
- Urheberschaft: geschützte Filme, Musik und Personen, Beispiel: YouTube

Termin: Freitag, 30. November 2018
Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr
Ort: Berliner Stadtmission, Lehrter Str. 68, 10557 Berlin
Kosten: 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB und LAG Berlin
150 Euro für Nicht-Mitglieder
inklusive Getränke und Mittagsimbiss
Referent: Frank Wiedenhaupt,
Dipl.-Kaufmann, Berlin

LAG Fortbildungen 2018

Schuldnerberatung
Nordrhein-Westfalen e.V.

Die Immobilie in der Schuldner- und Insolvenzberatung

7. März 2018, 10 bis 17 Uhr in Dortmund
mit Dipl.-Betriebswirt Gundolf Meyer, Köln

Datenschutz in der Schuldnerberatung

18. April 2018, 10 bis 17 Uhr in Essen
mit Corinna Gekeler – Wellenlängen Berlin

Als Verfahrensbevollmächtigte/r die Insolvenz begleiten

6. September 2018, 10 bis 17 Uhr in Köln
mit Marion Kemper, Schuldnerberaterin, Bottrop

Workshop aktuelle Rechtsprechung

13. November 2018, 9.30 bis 16.30 Uhr in Dortmund
mit Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremen

Anmeldung und Konditionen unter:
www.lag-schuldnerberatung-nrw.de

Schuldnerhilfe Köln

Fortbildungen 2018

Alle Tagesveranstaltungen finden in Köln statt.

Workshop:

Aktuelle Rechtsprechung mit Bezug zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Referent: Frank Wiedenhaupt, Dipl. Kaufmann
Datum: 14.05.2018

Aufbauseminar:

Beratung von überschuldeten Selbstständigen

Referent: Frank Wiedenhaupt, Dipl. Kaufmann
Datum: 15.05.2018

Seminar:

Aufenthalts- und sozialrechtliche Grundlagen der Schuldnerberatung von Ausländern und Flüchtlingen

Referent: Ilyas Uyar, Rechtsanwalt
Datum: 28.06.2018

Seminar:

Datenschutz in der Schuldnerberatung

Referent: Christian Volkmer, Sachverständiger für Datenschutz
Datum: 24.09.2018

Seminar:

Überschuldung und Scham – ein Thema in der Schuldnerberatung

Referent: Dr. Stephan Marks, Sozialwissenschaftler
Datum: 11.10.2018

Weiterführende Informationen und Anmeldung: 0221-346140
www.schuldnerhilfe-koeln.de/schulungen/fortbildung

themen:

Die bargeldlose Gesellschaft

Dr. Dieter Korczak
Heft #1_2017, S. 12 ff.

Anregungen für einen Aufbruch

Nötige Reformen der wirtschaftlichen Bildung und Beratung

Frank Bertsch, Werner Just, Roman Schlag
Heft #1_2017, S. 20 ff.

Europäische Impulse zur Reform der

Verbraucherentschuldung

Ein vorgerichtliches Verfahren nach den Vorschlägen der Stephan-Kommission und eine allgemeine Laufzeit von drei Jahren?

Dr. Guido Stephan
Heft #2_2017, S. 82 ff.

Anfechtung bei „Zahlungsunfähigkeit“

Zahlungseinstellung aus Gläubigersicht

Marita Dinn
Heft #2_2017, S. 90 ff.

Herausforderungen moderner Schuldnerberatung

Zentrale Ergebnisse des Forschungsberichts

Deutsches Institut für Sozialwirtschaft e.V. (DISW)
Heft #3_2017, S. 143 ff.

Schuldnerberatung in Zeiten

zunehmender Digitalisierung

Simon Rosenkranz
Heft #3_2017, S. 147 ff.

Mediation

Eine geeignete Methode für die Schuldnerberatung?

Dr. Mark Brülls
Heft #3_2017, S. 156 ff.

„Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit“

Ein Beitrag zur Debatte um Fachlichkeit in der Schuldnerberatung

Prof. Dr. Hans Ebli
Heft #3_2017, S. 165 ff.

Implikationen der Anbindung an das Jobcenter

Eine Herausforderung mit Blick auf Zugang, Wartezeit und fachliche Autonomie

Johannes Fröstl
Heft #4_2017, S. 218 ff.

themen:

Lebensphase Alter und Schuldnerberatung

Altersbilder und Besonderheiten in der Beratung älterer Menschen

Vera Lanzen, Simon Rosenkranz, Nele Sieker
Heft #4_2017, S. 232 ff.

Entwicklung der Überschuldung privater Haushalte

Diskussion ausgewählter Indikatoren

Nicolas Mantseris
Heft #4_2017, S. 238 ff.

berichte:

Das World-Café:

Eine Reise in die Vergangenheit und Zukunft

Jahresfachtagung der BAG-SB 2016:

Blick zurück nach vorn – 30 Jahre BAG-SB
(Heft #1_2017, S. 33 ff.)

Forschungsprojekt

„Herausforderungen moderner Schuldnerberatung“

Erster Bericht und kurze Darstellung der bisherigen Ergebnisse

(Heft #1_2017, S. 38 ff.)

EFIN Konferenz in Brüssel

Verbraucherüberschuldung in der Europäischen Union

(Heft #1_2017, S. 48 ff.)

ECDN Conference in Bratislava

Debt advice in a cashless society

(Heft #1_2017, S. 50 ff.)

Eine Entgegnung zum Artikel „Woher kommt das Geld?“

Über den Zusammenhang von Verschuldung und Geldschöpfung

(Heft #1_2017, S. 52 ff.)

FLiP oder mehr?

Ein Insider gibt Einblick und führt durch

Europas jüngste und größte Finanzbildungsinitiative

(Heft #2_2017, S. 102 ff.)

2. Bundesfachtagung

„Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe“

(Heft #2_2017, S. 106 ff.)

Einfache Sprache in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

Schritte zur „Enthinderung“ und Inklusion für Menschen mit funktionalem Analphabetismus und geringer Literalität

(Heft #3_2017, S. 172 ff.)



berichte:

25 Jahre koordinierte Schuldenberatung in Österreich

(Heft #3_2017, S. 176 ff.)

Altersarmut in Deutschland

IFF Finanzdienstleistungskonferenz

Gute Finanzdienstleistungen alleine können es nicht richten

(Heft #3_2017, S. 182)

„Starke Beratung für Nordrhein-Westfalen“

Fachtagung der LAG FW NRW in Düsseldorf

(Heft #4_2017, S. 249)

8. Deutscher Privatinsolvenztag 2017

Neustart: Für den Schuldner – Für das Gesetz

(Heft #4_2017, S. 250)

berichte aus den ländern:

Prävention: nicht ganz leicht gemacht

Der lange Weg einer Plakatkampagne – LAG Hamburg

(Heft #1_2017, S. 60 ff.)

Netzwerken! Hilfe vor Ort organisieren

Sonneberg in Thüringen

Fünf Säcke mit Geschenken und einige

Seepferdchen für Kinder

(Heft #2_2017, S. 116 ff.)

Die Informationsblätter der LAG-SB Hessen e. V.

Die Entstehung und Weiterentwicklung eines erfolgreichen Projekts

(Heft #3_2017, S. 184 ff.)

Es muss endlich zusammenwachsen, was zusammen gehört!

Die Folgen der unterschiedlichen

Finanzierung – LAG Brandenburg

(Heft #4_2017, S. 254 ff.)

berliner gespräche:

Interview des AK Inkassowatch mit dem Bundesverband der Inkassounternehmen e. V. – BDIU

(Heft 1/2017, S. 43 ff.)

Interview der BAG-SB

mit dem Deutschen Gerichtsvollzieher Bund e. V.

(Heft 2/2017, S. 97 ff.)

Interview der BAG-SB

mit dem Bundesverband der Berufsbetreuer_innen e. V.

(Heft 3/2017, S. 178 ff.)

berliner gespräche:

Interview der BAG-SB

mit dem Fachausschuss

„Beratung für Haushalt und Verbrauch“ der dgh

(Heft 4/2017, S. 245 ff.)

gerichtsentscheidungen Heft #1:

Vorzeitige Erteilung der RSB, wenn kein Gläubiger seine Forderung angemeldet hat

AG Aurich, Beschluss vom 06.12.2016 – 9 IK 55/16

Vorzeitige Erteilung der RSB nur, wenn die Kosten des Verfahrens gezahlt wurden

BGH, Beschluss vom 22.09.2016 – IX ZB 29/16

LG Köln verneint Kostenstundung mit Verweis auf Kostenvorschusspflicht des Ehepartners

LG Köln, Beschluss vom 22.08.2016 – 13 T 7/16

Pfändung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung

BGH, Beschluss vom 20.10.2016 – IX ZB 66/15

Vollstreckung aus der Insolvenztabelle

AG Köln, Beschluss vom 01.12.16 – 73 IN 485/15

Auskunft über freigegebene selbstständige

Tätigkeit gegenüber Insolvenzverwalter

BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss

vom 07.12.2016 – 2 BvR 1602/16

gerichtsentscheidungen Heft #2:

Stundung der Verfahrenskosten trotz

bestehender Forderung aus einer Geldstrafe

AG Göttingen, Beschluss vom 14.12.2016 – 74 IK 352/16

(rechtskräftig)

Der Mittelpunkt des hauptsächlichen Interesses eines Schuldners

BGH, Beschluss vom 02.03.17 – IX ZB 70/16

Ein prozessualer Kostenerstattungsanspruch des Schuldners ist pfändbar

BGH, Beschluss vom 18.01.2017 – VII ZB 9/14

Unpfändbarkeit von Zuschlägen für Sonn-, Feiertags- und Wochenendarbeit

LG Trier, Beschluss vom 12.05.2016 – 5 T 33/16

gerichtsentscheidungen Heft #3:

Sperrfrist und Verfahrenskostenstundung bei Zweitantrag

BGH, Beschluss vom 04.05.2017 – IX ZB 92/16

Sofortige Restschuldbefreiung

bei fehlender Gläubigeranmeldung

AG Göttingen, Urteil vom 05.05.2017 – 74 IK 97/16

Berücksichtigung im Rahmen der Pfändung

bei „Patchwork-Familien“

LG Braunschweig, Beschluss vom 13.12.2016 – 6 T 691/16

Pfändung von Abfindungen

AG Münster, Beschluss vom 07.02.2017 – 73 IK 105/10

gerichtsentscheidungen Heft #4:

Pfändungsschutz für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszulagen

BAG, Urteil vom 23.08.2017 – 10 AZR 859/16

Wirkungen der Insolvenzeröffnung auf das P-Konto

BGH, Urteil vom 21.09.2017 – IX ZR 40/17

Zur Rechtmäßigkeit außergerichtlicher Inkassokosten

AG Speyer, Urteil vom 11.09.2017 – 32 C 23/17

(nicht rechtskräftig)

Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit

im Insolvenzverfahren und Schutz nach § 850i ZPO

AG Norderstedt, Beschluss vom 02.08.17 – 66 IN 119/10

Aufrechnung Mietkautionsdarlehen im SGB II

LSG NRW, Urteil vom 29.06.2017 – L 7 AS 607/17

Zur Berechnung der Vergütung des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren

LG Münster, Beschluss vom 23.08.2017 – 05 T 484/14

Nichtangabe eines Gläubigers im Gläubigerverzeichnis und Zurechnung des Fehlverhaltens eines

Verfahrensbevollmächtigten

LG Hamburg, Beschluss vom 10.07.2017 – 326 T 181/16

LG Hamburg zur Rücknahmefiktion und zur Überprüfung der sogenannten „Scheiternsbescheinigung“ durch das Insolvenzgericht

LG Hamburg, Beschluss vom 02.01.2017 – 326 T 149/16

arbeitshilfen:

M wie Merkblatt zum P-Konto in Einfacher Sprache

Heft #1_2017, S. 55

S wie Sozialrechtliches Existenzminimum

Heft #1_2017, S. 55 ff.

P wie Pfändungsgrenzen

Heft #2_2017, S. 125

P wie P-Konto-Bescheinigung

Heft #2_2017, S. 126

L wie Leichte Sprache Schuldenwörterbuch – ein Auszug

Heft #3_2017, S. 197 ff.

V wie Verkürztes Entscheidungsverfahren von drei Jahren

Heft #4_2017, S. 267 ff.

Sowie weitere Beiträge in den regelmäßigen Rubriken

- Darum bin ich Mitglied in der BAG-SB
- Die Advokatin/Der Advokat
- Terminkalender
- Hier kommt der Gläubiger zu Wort



Aufnahmeantrag

in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

juristische Personen

Wir beantragen die Aufnahme in die BAG-SB als

- Vollmitglied Fördermitglied

Die Aufnahme als Fördermitglied kann nur nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt werden – § 3 der Beitragsordnung.

Name der Institution:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter_innen

Hauptamtliche Ehrenamtliche

- Wir sind eine anerkannte Stelle im Sinne von § 305 InsO.
 Wir erfüllen die Voraussetzungen des § 4 der Vereinssatzung.

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 210 Euro. Wir bezahlen einen Beitrag in Höhe von Euro.

Ort, Datum:

Unterschrift:

SEPA-Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Gläubiger-ID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Die Erteilung des SEPA-Mandats ist zur Einziehung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtend.**

natürliche Person

Ich beantrage die Aufnahme in die BAG-SB als

- Vollmitglied Fördermitglied

Die Aufnahme als Fördermitglied kann nur nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt werden – § 3 der Beitragsordnung.

Name:

Vorname:

private Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

zurzeit tätig als:

Arbeitgeber:

- Ich erfülle die Voraussetzung des § 4 der Vereinssatzung.

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 80 Euro. Ich zahle einen Beitrag in Höhe von Euro.

Ort, Datum:

Unterschrift

IBAN:

Ort, Datum:

Unterschrift:



Abonnement-Bestellung für die BAG-SB Informationen

Bitte ausgefüllt und unterschrieben senden per E-Mail an: vertrieb@bag-sb.de oder Fax: 030 346556661

Hiermit abonniere/n ich/wir die Fachzeitschrift BAG-SB Informationen als

Standard-Jahresabonnement für 58,00 Euro inkl. Versandkosten

Förder-Jahresabonnement

Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Preis in Höhe von Euro.

(mind. 200,00 Euro inkl. Versandkosten)

Ich/Wir bitte/n um Erhalt einer Spendenbescheinigung.

Auftraggeber/Rechnungsadresse:

Buchhandel

Bibliothek

Firma/Institution:

Ansprechpartner_in:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

Ggf. abweichende Lieferanschrift für die Zeitschrift:

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich/Wir ermächtige/n die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Gläubiger-ID DE76 ZZZO 0000 8328 01, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weise ich/weisen wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch mich/uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Die Bestellung erfolgt unter Zugrundelegung der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der BAG-SB in der aktuell gültigen Fassung sowie jeweils gültigen Abonnement-Bedingungen.

Ort, Datum, Stempel
rechtsverbindliche Unterschrift:





Zertifizierter Sachbearbeiter Verbraucherinsolvenzen und Restschuldbefreiung [GOI]

18. bis 20. April 2018 in Hannover

Die mehrtägigen Lehrgänge der RWS-Insolvenzakademie bieten Ihnen die optimale Möglichkeit, Ihre Kenntnisse auszubauen, zu vertiefen und Ihre Qualifikation durch ein Zertifikat nach außen auszuweisen. Der Lehrgang **Zertifizierter Sachbearbeiter Verbraucherinsolvenzen und Restschuldbefreiung** bringt Sie auf den aktuellen Stand und vermittelt wertvolles Fachwissen für eine effiziente Bearbeitung von Verbraucherinsolvenzen.

Mehr Informationen: rws-seminare.de/2180893



RWS Verlag
Kommunikations-
forum GmbH

Weiterkommen im Wirtschaftsrecht.
Bücher, Zeitschriften, Seminare, Online.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Sie suchen Verstärkung für Ihre Schuldnerberatungsstelle?
Sie haben eine freie Stelle zu besetzen?

Nutzen Sie den Stellenmarkt der
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung,
um gezielt die richtigen Fachkräfte anzusprechen!

Senden Sie uns einfach
Ihre fertige Stellenanzeige als pdf
oder den Link zu Ihrer Ausschreibung
an info@bag-sb.de.



Über Preise und Konditionen können Sie sich in
unseren Mediadaten unter www.bag-sb.de informieren.

Direkt zu den Mediadaten geht es einfacher per QR-Code.

www.informationsoffensive.de



Gut beraten & gut informiert – der Schlüssel zur sozialen Integration!

...einfach gute **Ratgeber!**



Prävention und Haushaltsplanung

Nicht nur für Kinder – ein Sparschwein für die Schuldnerberatung

Als gemeinsame Aktion von Kinder-Cash und der BAG-SB können alle Leser_innen der BAG-SB Informationen bei einer Bestellung bis zum 31. Dezember 2018 den Rabattcode BAGSB2018 eingeben und erhalten **15 % Rabatt***.

Kinder-Cash®

Das 1x1 des Geldes

Einzigartiges, vielfach prämiertes Geldlernsystem für Kinder von 4-14 Jahren.

Zur Funktionsweise und Anwendung in der Schuldnerberatung finden Sie einen Artikel auf Seite 36 und 37 in diesem Heft.



Video anschauen auf
www.kinder-cash.de

www.kinder-cash.com